



X 929

~~Groß.~~

~~IV. N.~~

Dibel. für Ks 187. 80

Lo.



Stats Gelartheit

nach ihren HauptTheilen,
im Auszug und Zusammenhang.

Erster Theil:

Einleitung. Encyklopädie.

Metapolittik, StatsRecht, und von
RegirungsFormen.

August Ludwig Schöberl D.

Professor und Director der Statswissenschaft in
Göttingen

Göttingen.

Verlags- und Buchhandlung des
Verlegers

1793.

Die Kunst der

nach dem neuesten Stande
in Theorie und Praxis

von

Joseph von Guise

Professor der Philosophie an der
Universität zu Bonn

Verlag von

Allgemeines
Stat s R e c h t
und
Stat s V e r f a s s u n g s L e r e .

Voran :

Einleitung in alle Stat s W i s s e n s c h a f t e n .

Encyclopädie derselben.

M e t a p o l i t i k .

Anhang :

Prüfung der v. M o s e r s c h e n Grundsätze des
Allgem. Stat s R e c h t s .

von

August Ludwig Schlözer D.

Hofrath und Professor der Stat s G e l e h r s a m k e i t i n
Göttingen.

Göttingen,
in W a n d e n h o e k = u n d R u p r e c h t s c h e m V e r l a g .

1 7 9 3 .

Illgemeines

Titel

von

Erstausgabe

Wien:

Erscheinung in der Kaiserlichen Hof- und Universitäts-Bibliothek

in der **Bibliothek der**

Juristischen Fakultät Halle/S.

Verlag:

Verlag der v. Neuberger Grundzüge der
Allgemeinen Staatslehre.

von

August Schöler D.

Professor und Direktor der Staatswissenschaften in
Göttingen.

Verlag:

in Wandsbeck und Koppenhagen

L 251



1711
Es sei mir erlaubt, diese wenige Bogen über
so wichtige Gegenstände, noch zur Zeit, und
so wie sie in diesem ersten Versuche da liegen,
für weiter nichts, als für Manuscript zum
Gebrauch bei meinen pflichtmäßigen Vorlesun-
gen, zu erklären. Diese Erklärung soll die öffentliche Kritik
nicht bestechen, deren Rechte auf alles, was ge-
druckt auf Messen kommt, gleich gegründet sind.
Aber sie kan dem gerechten Beurteiler den richti-
gen Gesichtspunct angeben; und es ihm entschul-
digen, wenn er fast durchaus eine Gedrängtheit
im Ausdrucke findet, die für den bloßen Leser
oft Dunkelheit wird; wenn einige Materien un-
verhältnismäßig weitläufig (wie die Geschichte
des Statsrechts, S. 81-93), andre dagegen
zu kurz (von Reichs- oder LandStänden, vom
jure resistendi &c.), behandelt worden sind.

Der Hauptzeil dieses ersten Bändchens, über Statsrecht und Regirungsformen (S. 93 - 155), enthält nichts Neues; falls nicht die Deutlichkeit und Ordnung im Vortrag, samt der Stärke der Beweise, dadurch etwas gewonnen hat, daß bürgerliche und StatsGesellschaft (S. 4 und 63) von einander getrennt, und eine Reihe von Ideen, one die kein erwiesenes Statsrecht denkbar ist, in eine eigne Wissenschaft (S. 29-78), unter einem, wie mir dünkt, schicklicheren Namen, als bisher Mode war (Philosophie überhaupt, gar Metaphysik, S. 13), geformt worden ist. — Die hier aufgestellten HauptSätze des Statsrechts selbst, werden, wie ich sicher hoffe, auch denen one Ausnahme unanständig seyn, welche die in unsern Tagen nöthige Vorsicht beim Vortrage solcher Lehren, nicht blos von Volksbüchern, sondern (ich glaube, one Grund) auch von solchen fordern, die mir für denkende und cultivirte Leser lesbar sind. Es sind noch eben die Sätze, die ich, seit 22 Jahren, hier in Göttingen vorzutragen gewagt habe. Ich sage "gewagt": denn vor 22 Jahren hies man noch in manchen Gegenden Deutschlands dreist, wenn man nachsagte, was in England in Parleimens, und von allen rechtlichen Stats:

StaatsrechtsLerern, für allgemein war und bekannt angenommen war; jeso geht es mir viel leicht, wie dem sel. *Michaelis*: "vor 30 Jahren, scherzte er oft in seinen letzten Zeiten, war ich ein Kaiser, jeso heiße ich hyperorthodox". Gelesen, studirt, habe ich fleißig, Viele von den neuesten Staatsrechtlichen ReformationSchriftstellern, *Necker* und *Burke*, *Mounier* und *Payne &c.*, aber nach meinem Begriff bei ihnen nichts eigentlich Neues gefunden, das in der Wissenschaft wesentliche Aenderungen machen müßte.

Wer empfehle ich der Prüfung der *Kenner* die beiden ersten Abschnitte (S. 1-28). Hier sind fromme Wünsche dargelegt, die der *Kenner* Untersuchung, vielleicht auch ihre Mitwirkung, verdienen. Die Ehre unsrer Wissenschaft, die gerade in unsern Tagen schrecklich leiden muß, und die weitere und leichtere Verbreitung, so wie auch die vollständigere Behandlung derselben in Deutschland — ich meine des ernstesten ächten politischen Studii, im Gegensatz der politischen Kannegießerei —, scheint mir davon abzuhängen.

I. Gibt es einen *Cursum politicum*, gerade wie einen *juridicum*, *medicum* &c.? Man verstehe die Frage recht: man verlangt nicht, daß

fangs auf allen Universitäten eine eigne *Vte Facultas politica* errichtet werde; sondern man fragt nur, ob, so wie dormalen in ganzen cultivirten Europa, niemand sich um ein kleines Stadt-Physikat bewerben darf, der nicht documentiren kan, daß er, einige Jare lang, *Medicin* studirt habe, man nicht auch fodern dürfe, daß, wer theoretisch oder gar praktisch *Politik* treiben wolle, das Ding gelernt haben müsse? Wenn diese Idee seltsam vorkommt: der bedenke, daß vor noch nicht gar langer Zeit (etwa vor 2 Säculis), alte Mühlen und Hufschmiede, so wenig an die Existenz einer eignen Wissenschaft, genannt *Arzneigelartheit*, — daß vor etwa 600 Jaren deutsche Richter Schöffen und Geschworne, so wenig an die Existenz einer eignen Wissenschaft, genannt *Rechtsgelartheit*, glaubten; als in unsern Tagen, Hunderte von Aerzten und Advocaten an das Daseyn einer eignen Wissenschaft, genannt *Statsgelartheit*, glauben. Leider haben *Gelerte* selbst die Sünde auf sich, dieses Vorurteil des ungelerten Pöbels genärt zu haben! *Politik* hob sich, im 17den Säc., ihrer Würde gemäs, als eine eigne weitstichtige Classe hochwichtiger menschlicher Kenntnisse empor; wie *Medicin* im 16den, wie

wie

wie Jurisprudenz im 12ten Sæculo. Aber der Despotism, der unsre Nation nach dem Westfälischen Frieden schwer zu drücken anfing, und die Wolfische Philosophie, die das Allgem. StatsRecht dem NaturRecht als ein Anhängselchen, und der Politik eine neue, wirklich lächerliche Definition, unterschob, drückte auch unsre Wissenschaft bis auf die neusten Zeiten nieder. Komisch: tragisch, doch immer mer schrecklich als lächerlich, waren die Folgen dieses anscheinlich blos theoretischen Irrthums. Denn nur a. glaubte man, das Geschäft, Völker zu regiren, da es entweder gar keine, oder doch nur eine äußerst unbedeutende, leichte Wissenschaft, sei, könne ebenso, wie weyland Erbkleinert, an Patriciate oder Familien ausschließlich erteilt werden. Und völlig nach diesem Grundsätze — b. unterfingen sich in unsern Tagen, Advocaten, Aerzte, Kaufleute, Bierbräuer — alle (wie man wol zugeben kan) Genien, jeder in seinem resp. Fache, Weltten, oder wenigstens Königrreiche und Kurfürstentümer, umzuformen. Und beide MenschenClassen a. u. b. lächelten auf den, der von mühsam studirter StatsWissenschaft sprach, herab, wie noch jezo der dümmste LandMann auf den gelehrten Oekonom herabschaut, der die ökonomischen Kenntnisse

von

von 5 WeltTheilen kennt (obgleich nie den Pflug getrieben), — wie der Hufschmidt und die Mühme vormals auf den Arzt von Profession herablächelte.

II. Der Kenntnisse, die sich alle auf Stat oder Regierung beziehen, ist eine ungeheure Menge: noch mer, sie sind, dem ersten Anscheine nach, oft äußerst heterogen. Ist es möglich, sie alle in ein System, in ein geschlossenes System, in eine Tabelle, zu bringen? Viele Jahre habe ich an dieser Tabelle (S. 9-28) gekünstelt — oder vielmehr gesucht, sie so natürlich als möglich zu machen, und alles Künstliche zu beseitigen. Dankbar gestehe ich, daß ich dabei Vieles meinen Hrn. Zuhörern, die ich jedesmal zu Einwürfen auffoderte, zu verdanken habe. Einiges Gezwungne finde ich noch selbst darinn: eine Anzeige desselben wird mir also blos in dem Falle lehrreich, wenn mir zugleich Verbesserungsvorschläge erteilt werden. Nachsicht verdient, dünkte ich, der Versuch immer: ich habe, meines Wissens, in dem Wagestück einer solchen GeneralTabelle, keinen einzigen Vorgänger, als den sel. Achemwall im S. 1761.

III. Auf eine feste Terminologie kömmt bekanntlich in jeder Wissenschaft ausnehmend

viel

viel an; aber wie ärmlich sieht es damit bis
 jetzt noch, bei uns Deutschen, in unserm Stu-
 dio aus! Wie unbestimmt, schwankend, vieldeu-
 tig, sind die Namen einzelner Teile desselben
 (Polizei, StatsWirtschaft, CameralWis-
 senschaft &c.)! Warum wollen wir nicht den
 SprachGebrauch fixiren, den Reichtum und
 die Biegsamkeit unserer Sprache nützen, und ho-
 he Präcision auch bei Namen einführen? Mir ist,
 unter allen alten und jetztlebenden Sprachen, kei-
 ne einzige bekannt, die so kurze, aber ausdrückende,
 beinahe Definitionen enthaltende Worte hätte,
 wie StatsGelehrsamkeit, StatsRecht,
 StatsVerfassungsLere, StatsKunst, Stats-
 Kunde, StatsGeschichte &c.: wie fällt das
 (nach seiner Etymologie) kleinstädtische griechische
 Wort **Politik**, gegen diese KernWorte ab!

Das 2^{te} Bändchen dieses HandBuchs, wird
 die **StatsKunst** enthalten, und noch aphori-
 stischer, wie dieses 1^{te}, gleichwol Bogenreicher,
 wegen der großen Menge der dahin gehörigen
 Materien, seyn. Das 3^{te} wird eine Theorie der
StatsKunde, und das 4^{te} eine **StatsGe-
 schichte**, fürs erste wenigstens von **Europa**,
 liefern.

— 31113

Uebri-

Die Uebrigens wären die 10 ersten Bogen schon
 im vorigen Winter gedruckt: also mögen wol hie
 und da Facta berührt werden, die seit dem, daß
 Omnia . . . sunt; fieri quae posse negassēs, in
 Unfacta geworden sind. Auch die 3. 9. C. 93.
 war schon vor dem 21 Jan. gedruckt.
 Göttingen, im Octobr. 1793.

A. L. Schlözer D.

Einlei-

I. Einleitung
in die
StatsGelerksamkeit.

§. 1.

Gott und Religion, sind Gegenstände
der GottesGelartheit.

Rechte und Pflichten, Gegenstände
der RechtsGelartheit.

Leben und Gesundheit, — der Arz-
neiGelartheit.

Begebenheiten, — der Geschichte.

Größe, — der Mathematik u. Und

Bürgerliche Gesellschaft, Stat,
Regirung, und Obrigkeit, sind Gegen-
stände der StatsGelartheit, d. i. eines wol-
geordneten Zusammenhangs von allen den
Begriffen, die jene Dinge betreffen.

II

§. 2.

S. 2.

StatsGelerksamkeit ist I. eine eigne Classe von Wissenschaften: kein Teil der Philosophie, falls man dieser nicht *omne scibile* ausladet. StatsRecht gehört so wenig in das NaturRecht, als Lehn- und WechselRecht; und Politik ist nicht allgemeine KlugheitsLere.

StatsGelartheit ist II. nicht Eine Wissenschaft, sondern eine lange, schwer zu übersehende Reihe von ganz verschiedenen, wiewol innigst unter sich verbundenen Wissenschaften. Der *curfus politicus* ist an Weiltäufigkeit, Schwere, Würde und Wichtigkeit für MenschenGlück, dem *curfui theologico, juridico, medico &c.*, völlig gleich.

Anmerk. Der Name dieser weitschichtigen Classe von Wissenschaften, war bisher, seit 2000 Jahren, bei allen gelehrten Nationen, griechisch, — Politik, d. i. StadtWissenschaft, weil in den meist winziaen griechischen Schlokratien, Polizei und Politif, Stadt- und StatsWissenschaft, zusammenfloffen. Warum nicht lieber StatsGelerksamkeit, StatsWissenschaft, StatsLere &c.? Keine Sprache, außer der deutschen, hat einen so ausdrückenden Namen dazu.

S. 3.

S. 3.

Mitbürger, Gemeinde, Obrigkeit, Regierung, Stat, — große, Centnerschwere, VölkerGlück interessirende, der feinsten Speculation fähige und bedürftige Worte!

Aber auch die gemeine VolksSprache fast aller Menschen hat sie. Auch der Unaufgeklärte fült und genießt sie, wie Feuer und Ur, kennt also die Sache: aber wie dunkel und unvollständig! Er denkt sich dabei, in der Gesellschaft von Menschen, von der er ein freiwilliges Mitglied ist, Einen oder Merere, die das Recht haben, ihm zu befehlen, und die Macht, ihren Befehlen Respect zu verschaffen: aber den Ursprung dieses Rechts und dieser Macht, und die Gränzen von beiden, kennt er nicht; und ist glücklich bei seiner Unwissenheit, oft glücklich bei seinen Irrthümern.

S. 4.

Der Stat ist eine I. Erfindung: Menschen machten sie zu ihrem Wol, wie sie BrandCassen zc. erfanden. Die instructivste Art, Statzere abzuhandeln,

A 2

ist,

ist, wenn man den Staat als eine künstliche, überaus zusammengesetzte Maschine, die zu einem bestimmten Zwecke gehen soll, behandelt.

Aber II. uralt ist diese Erfindung: wir treffen sie schon beim allerersten Anfang der Geschichte an.

Und III. fast allgemein ist sie, trotz ihres natürlichen Unangenehmen, bei Wilden, Barbaren, und cultivirten Menschen. Alle bisher bekannt gewordene Menschenshaufen, alter mittler und neuer Zeiten, leben in den 3 Arten häuslicher ¹ Gesellschaft. Alle ohne Ausnahme leben in bürgerlicher Gesellschaft. Und bei weitem die allermeisten, wenn gleich nicht alle, leben in Staatsgesellschaft, oder unter Obrigkeit ².

Die

1. Selbst die Wilden auf den Gebirgen von Luzon, machen keine Ausnahme: Sommerat Reisen nach Ost-Indien, II, S. 87.

2. Den wesentlichen Unterscheid zwischen bürgerlicher und Staatsgesellschaft (*Societas civilis* oder *Civitas*, und *societas civilis cum imperio* oder *Imperium*), sehe ich hier voraus: StaatsAnz. Heft 67, S. 354. CAESAR de Bello gall. VII, 4. Vercingetorix, summae potentiae adolescens, cujus pater (Celtillus) principatum Galliae totius obrinuerat, et ob eam causam, quod regnum appetebat, ab civitate erat interfectus . . .

Die beiden ersten Arten von Gesellschaft, die häuslichen und die bürgerliche, sind aus bloßem tierischem Instinct erklärbar; zum Uebergang in die dritte mußte schon raisonnirende Erfahrung wirken. Aber IV. ser leicht mußte die Erfindung seyn, dies beweist ihr Alter und ihre Allgemeinheit. Man brauchte nur zu bemerken, daß Menschen Glück one Verein, und dauern der Verein one Stat, nicht möglich sei: so unterwarf man sich freiwillig; oder falls auch die erste Unterwerfung erzwungen war, so harrete man gern in derselben fort.

Uebrigens, da sich noch kein einziges nur halbcultivirtes Volk one Stat gefunden hat: so muß der Stat V. ein unentberliches Bedürfnis der Menschheit seyn, und mit im Plane des Schöpfers liegen, vorausgesetzt, daß dieser die möglichst hohe Bervollkommnung seiner Menschen Geschöpfe wolle. Unstreitig ist in der Bedeutung alle "Obrigkeit von Gott".

S. 5.

a. Dürfen, müssen, Speculationen von der Art, angestellt, und verbreitet werden? Mitleidswürdig wäre das Volk,

U 3

bei

Bei dem es niemand tun dürfte, niemand
täte ³.

Berriege man doch das Volk nicht,
durch Wiener Anleitungen, und Bruch:
saler Katechisme ⁴. Wäre auch das Ber:
riegen erlaubt: so frommt es nicht, und
macht, über lang oder über kurz, übel ärger.
StatsTrug, wie PfaffenTrug, ist nicht
mer in Europa haltbar.

Nur auch Wahrheiten von der Art
predige, selbst von Canzeln, niemand, der
nicht die Gabe hat, zugleich auch den ro:
hen Haufen, durch lichtvolle Darstellung,
vor Misverstand und Misbrauch zu wahr:
ren.

Aber nie komme die Cromwellsche ⁵
Zeit in unserm ErdTeile wieder, wo auch
Denker im Volke, nur in Logen bei vers:
schlossenen Türen, über Verhältnisse zwit:
schen

3. "Il y a un voile qui doit toujours couvrir tout
ce que l'on peut dire et tout ce qu'on peut croire
du droit des peuples et de celui des princes qui
ne s'accordent jamais si bien ensemble que dans le
silence". Mem. du Card. de RETZ. Wie falsch,
wie unmenschlich!

4. StatsAnz. Hest 36, S. 497-505. Vergl.
mit Hest 45, S. 118.

5. Nicolai Versuch über den Tempel-ZerrnOr:
den, Th. 1, S. 204.

schen Menschen und Menschen, über Freiheit und Gleichheit, als Zwecke (nicht als Opfer) des Stats, über Gebrechen und Verbrechen nichtdenkender StatsVerwalter, sprechen durften; weil furchtlose Verteidiger der Unterdrückten, Aufwiegler hießen, und man ihren Syllogismen Zwölfspfünder opponirte ⁶.

§. 6.

b. Können dergleichen Speculationen wissenschaftlich behandelt werden? Sind sie fähig, allesamt in ein so geschlossenes System gebracht zu werden, wie Theologie, Jurisprudenz &c.? Lassen ihre Hauptsätze, wäre, strenge, unwidersprechliche Beweise zu? — Wollen einen Versuch wagen.

§. 7.

c. Geschichte dieses importanten, und nun so weit ausgebreiteten Zweigs menschlicher Kenntnisse. So lang es Menschen gab, die dachten und schrieben, also Menschen im Stat, gab es auch Menschen, die politische Ideen hegten und verzeichneten.

6. StatsAnz. Hest 64, S. 456.

ten. Aber solche scientificisch anzuordnen, war erst unserm ZeitAlter vorbehalten.

Zwar Namen und Titel über unsre Wissenschaften, finden sich schon seit 2000 Jahren in Menge, unter allerlei, zum Teil seltsamen Formen, sogar wie Romane. Aber

Aristotelis und *Wolfs* Politiken haben nichts als den Namen mit einander gemein. Die Büchlein von *Lipsius*, *Besold*, *Arnisaeus*, *Althus*, *Boxhorn*, *Grillo*, &c. &c., vom J. 1590 bis 1730, enthalten gerade nichts von dem, was wir jezo Politik nennen. Auch das allgemeine StatsRecht, so wie es die alten römischen Juristen, dann die Päpste im MittelAlter, dann das brittische Parlament seit dem vorigen Jahrhunderte, lehren, scheint gar nicht ein und eben dasselbe Ding zu seyn.

Anmerk. Erst wenn wir uns an eine feste Terminologie in unserm Curſu gewönt, und StatsRecht und StatsKunst, deren jede ihre eigene Geschichte hat, und die nie mit gleichem Schritte gingen, von einander sorgfältig unterschieden haben werden: dann erst, und eher nicht, wird eine Litteratur der StatsWissenschaften, nach dem Muster der *Pütterſchen* Litteratur des deutschen StatsRechts, möglich seyn.

II. Politische Encyclopädie:

Uebersicht aller Haupttheile der StatsGe-
lehrsamkeit, in ihrem natürlichen
Zusammenhang.

(Mit Ausschluß der HilfsWissenschaften.)

§. 1.

Man untersucht einzelne Staten nach
ihrer wirklichen Beschaffenheit. —
Cursus politicus HISTORICVS, *Notitia*
imperatorum, StatsKunde in allgemeiner
Bedeutung.

Man untersucht die menschliche Ein-
richtung, Stat genannt, nach ihrem Zweck
und Wesen überhaupt. — Cursus poli-
ticus PHILOSOPHICVS, *Scientia impe-*
rii, StatsLere.

§. 2.

A. Cursus polit. HISTORICVS hat 2 Haupt-
Theile:

I. StatsKunde in engerer Bedeutung,
oder Statistik. Sie erzählt, wie ein Stat,
als

U 5

als Stat, in einem gegebenen ZeitRaum wirklich sei oder gewesen sei. Alle Staten der Welt. Marocko wie Sina und Hannover, kommen darinn überein, daß 1. Kräfte 2. vereint 3. wirken. Aber sie sind unendlich verschieden,

1. in den Kräften, ihrer Quantität sowol als Qualität nach. Dieser Kräfte sind im cultivirten Stande 4: Leute, Land, Producte, und Geld (auch ein Product, aber von eigner Art und Wirkung, und daher einer eignen Rubrik werth). — GrundMacht.

2. im Verein dieser Kräfte. — StatsVerfassung.

3. im Gebrauch derselben, und der Art, wie sie wirklich agiren. — StatsVerwaltung.

Die Data zu allen diesen Nachrichten heißen StatsMerkwürdigkeiten. Aus der ganzen physischen, geographischen, literarischen, kirchlichen zc. Beschreibung eines Stats, hebt nämlich der Statskundige nur diejenigen Data heraus, die einen erweislichen Einfluß auf das Woh oder Weh des States haben, und erzählt blos ihre Folgen, ohne absichtlich darüber zu urtheilen.

II. StatsGeschichte. Sie erzählt, wie ein Stat das geworden sei, was er wirklich ist. Der Trieb des Denkers, "*causas cognoscere rerum*", schließt dieses Studium dichte an das vorige an. Freilich ist dann nicht mer die Rede von Geschichten im Geschmack der AnnoDominiMänner, die nur Schlachten, ThronVeränderungen, und Biographien der Herrscher, verzeichnen, nicht aber, wie ein Volk zu seiner Justiz- und FinanzVerfassung, zu seinen ErbPatriciern und seiner Armut u. s. w., gekommen sei ⁷.

Anmerk. Eine StatsGeschichte in neuem Geschmack, ist eine fortlaufende StatsKunde; so wie letztere eine stillstehende StatsGeschichte.

S. 3.

7. Außer diesen beiden Untersuchungen, wie ein Stat ist, und wie er das geworden ist, tritt noch eine dritte ein, wie er seyn könnte und sollte? Man könnte solche die angewandte (besondre, Pütters jurist. Encyclop. S. 48) Statskunst nennen. Sie ist das letzte Resultat unsers ganzen Studii; vorausgesetzt, daß kein menschlicher Stat one Fehler sei. Aber, Mangel entweder an allgemeinen StatsEinsichten, oder an Kenntnis des Landes und Volkes, dessen Gebrechen man heilen will, oder, wie man häufige Beispiele hat, Mangel an beiden zugleich, erzeugt den Projectenmacher; immer ein verächtliches, oft ein fürchterlich-gefährliches Geschöpf.

§. 3.

B. Cursus politicus PHILOSOPHICVS.

Menschen, die von Natur frei sind, belieben⁸, sich einem Herrscher zu untergeben. Sie müssen wichtige Ursachen und Absichten dabei gehabt haben: worinn bestehen diese Absichten? — Zwecke des Stats.

Aus diesen Zwecken des Stats ergeben sich, sowol die Geschäfte des Stats (Statsverwaltung), als die zu deren Betreibung notwendige gegenseitige Rechte und Pflichten der Regirenden und Gehorchenden überhaupt (StatsRecht), samt der unter vielen möglichen Arten beliebten be:

8. "belieben". Man erlaube mir diesen Ausdruck, wenn gleich so oft dagegen erinnert worden, daß die Geschichte kaum Ein Beispiel eines, durch Philosophie, oder freiwillig und Vertragsweise, errichteten Stats kenne. Die Antwort darauf ist eben so oft gegeben: soll ein Unterscheid zwischen RäuberBande und Regierung seyn, so muß freies Belieben in die Mitte treten. *Le plus Fort n'est jamais assez fort pour être toujours le maître, s'il ne transforme sa force en droit et l'obéissance en devoir.* ROUSSEAU. — *Viribus parantur provinciae, jure retinentur. Igitur breve id gaudium, quippe Germani victi magis, quam domiti.* FLOR., IV, 12.

besondern Einrichtung der Herrschaft
(StatsVerfassung).

Aber sollen die Sätze vom Zweck des
Stats, und andre, hauptsächlich im Stats-
Recht, aufs strengste demonstret, und das
ganze Verhältnis zwischen Herrscher und
Untertan, nicht mer auf allerhöchste Gnade
und übertierische oder christliche Gedult,
eingeschränkt bleiben: so brauchen wir eine
Reihe von Tat- und ErfahrungsSätzen
über die Natur des Menschen, und des-
sen Zustand, ehe er StatsBürger ward.
Also

I. Metaposition⁹, ein Abstract aus
dem NaturRechte¹⁰: Untersuchung des
Men-

9. Zu dieser Reihe von Sätzen, aus denen
teils die Sätze im allgem. StatsRecht, teils
selbst oft strittige Sätze in den positivRechten,
demonstrable werden, brauchen wir einen eig-
nen Namen. Die französischen (auch einige ame-
ricanische) Schriftsteller nennen jene Reihe *Phi-
losophie*, wol gar *Metaphysique*, die ersteren seit
3 Jaren *Droits de l'homme*. Mir kam der Na-
me *Metapolitik* schicklicher, und mit dem von
Aristoteles aufgebrauchten Worte *Metaphysik*,
analogisch, vor. Er hat bereits, ehe ich mich
noch damit ins Publicum waate, den Beifall
von HUFELAND (über den Grundsatz des Na-
turRechts S. 21, und NaturRecht S. 176)
erhalten.

10. Zweire Hälfte der Anthropologie, einer
eben-

Menschen vor dem Stat, und seines physischen und geistigen Wesens; Betrachtung über seine daraus entspringende Rechte, und Anlässe zum Uebergang in die 3 häuslichen, und in die bürgerliche Gesellschaft; Darstellung, was ihn endlich, beim Gefühl der Gebrechen aller dieser Gesellschaften, und beim Erwachen höherer Vernunft, in die StatsGesellschaft zwingt, wo sodann Moral und Politif, erstaunlich viel an seinem metapolitischen Zustand ändern werden.

II. StatsRecht, *Scientia IMPERII*, *Jus publicum universale*. Bürgerliche Gesellschaft ist Bedürfnis der Menschheit; aber sie hat natürliche Gebrechen, die nur durch Annahme einer Herrschaft heilbar sind. Aus der Bestimmung des Herrschers folgen seine Rechte und Pflichten, denen die Pflichten und Rechte der Gehorchenden gegen über stehen: diese alle einmüthig und beweist das StatsRecht.

III. Lehre von der StatsVerfassung, oder von den Regierungsformen, *Scientia imperii CONSTITVENDI*. Im Wesentlichen

ebenfalls beinahe neuen Wissenschaft, deren erste Hälfte (die physische), Loder in Jena bekanntlich mit so vielem Glücke bearbeitet.

chen sind alle Staten sich gleich; überall sind Befelende und Gehorchende. Aber im Begriffe des Stats ist nicht bestimmt,

1. die Anzahl der Herrscher (*quor?*)
2. die Dauer ihrer Herrschaft, der Zeit nach (*quandiu?*)
3. die Gränzen der ihnen übertragenen Gewalt (*quantum?*).

Hieraus entstehen unzählige, theils mögliche, theils wirkliche Regierungsformen. Diejenige ist, nach allgemeinem Begriffe, die beste, bei der der Zweck des Stats am sichersten erreicht, und die neuen Uebel, denen sich der Mensch durch den Eintritt in denselben aussetzt, am warscheinlichsten verhütet werden können. Aber im Einzelnen wagt die Wissenschaft noch keine Entscheidung des großen Problems: sie beschreibt nur historisch die bisher erfundenen HauptArten von Regierungsformen; und bemerkt, was, wenn eine Bestimmung willkürlich gegeben ist, notwendig daraus erfolge, oder doch, nach bereits vorhandenen Erfahrungen, zu vermuten stehe.

IV. Statskunst, StatsKlugheit, Regierungskunst, Politic in engerem Verstande, *Scientia imperii ADMINISTRAN-*

DI. Geordnete Anzeige aller Geschäfte, welche zu besorgen, die Regierung, Recht Pflicht und Macht hat; und Angabe — auf die Natur dieser Geschäfte, oder auf Erfahrung gegründete Angabe — der Mittel, wie solche Geschäfte am zweckmäßigsten besorgt werden können.

§. 4.

Dieser Geschäfte ist eine beinaß un-
zählige Menge; auch sind sie von höchst
verschiedener Art. Vielleicht lassen sie sich
alle, meist vollständig, specificiren, und
zugleich ungezwungen in dem Zusammen-
hange darstellen, der jedes derselben zu
einem RegierungsGeschäfte qualificire,
wenn man 3 TeilungsGründe annimmt.

A. Der Stat ist wegen gewisser Zwecke
da: welches sind die?

B. Kein Zweck kan one Mittel erhalten
werden: welches sind die?

C. Die Menschen, mit denen der Stat
von Amte wegen handelt, sind von verschie-
dener Art: hier kommen vorzüglich 2 Ver-
schiedenheiten in Betracht. Sie sind a. ent-
weder Ausbürger, oder Bürger. Letztere
b. leben entweder sporadisch; oder sie haben
sich in einzelne Massen und VolksClassen,
in Städte und Dörfer, abgeteilt und zusam-
men-

mengezogen. Dieses Zusammenrücken und
Absondern macht dem Stat neue Arbeit.

§. 5.

A. FINES imperii.

Allgemeiner, höchster Zweck des
Stats, ist BürgerWol, insofern solches
durch StatsVerein erhalten, befördert,
und erhöht werden kan. Nun aber die
speciellen Arten dieses Wols?

Jeder Mensch sorgt selbst für sein
Glück hienieden. Sein Wunsch ist nur,
diesen seinen eignen Weg zum Glück un-
gestört fortwandeln zu können, und in sei-
ner Thätigkeit, durch nichts von außen, ge-
hemmt zu werden. Aber, leider! er wird
gestört, gehemmt. Er, ein onmächtiges
Ding außer dem Stat, sucht also, fürs er-
ste, nur Sicherheit und Schutz gegen
Feinde, die ihm nie fehlen werden, und
die er allein nicht überwältigen kan. —
Erster Zweck und Pflicht des Stats, blos
Schutz. Wer leisten auch barbarische
Regirungen nicht: aber daß sie schützen
müssen, erkennen sie alle one Ausnahme. Also

I. Finis negativus: blos Sicherheit
für das 4fache Eigentum, das jeder, auch
B nur

nur halbcultivirte Mensch mitbringt (Person, Vermögen, Ehre, und Religion), gegen zerlei Feinde,

- a. böse Mitbürger: gegen diese schützt der Stat durch RechtsPflege.
- b. böse Ausbürger: gegen diese schützt er durch MilitärEinrichtung.
- c. böse Natur oder LandesPlagen, Ueberschwemmungen, Miswachs, schädliche Tiere zc.

Erklärung dieser hohen Geschäfte, und Anzeige der erprobtesten Mittel, solche zweckmäßig zu verrichten, machen bei a. die JustizPolitik und bei b. die KriegsPolitik, aus. Die Geschäfte von c. sind zu heterogen, als daß sie sich in Eine Wissenschaft, in Ein Departement, zwingen ließen: Damm- und DeichWesen, Anstalten gegen Teuring, Cordons gegen Pest, Jagd zc.

II. *Fines positivi.* Beim Fortgang der Cultur entdeckte man, daß das heil. Depot von Millionen durch den Stat vereinter Kräfte, noch zu weit mererem, als zum bloßen Schutz, hinreiche; daß ein Volk glücklicher, wie ein anderes sei, wenn

es reich, zahlreich, und aufgeklärt, wäre; daß eine weise Regierung in alle diese 3 SpecialZwecke mächtig wirken könne. Seit dieser Entdeckung, und nach dem Erwachen aus langem Schlummer, fordern die Völker von ihren Herrschern diese Einwirkung als Pflicht, was weiland nur für Gnade galt. Also:

1. Reich (in metapolitischer Bedeutung) wird ein Volk durch Erwerb (Industrie). Die 3 Wege, wodurch es sich ursprünglich alles verschafft, was zum Seyn und Wolfeyn gehört, sind,

a. Gewinnung, — Landbau, welcher NaturProducte liefert.

b. Veredlung, — Gewerke, die Kunst-Producte liefern.

c. Vertauschung der beiden Arten von Producten, — Handel.

Diese 3 ErwerbArten ¹¹ sind Privat-Geschäfte des Bürgers; die Regierung leistet sie nur: Land

11. Erwerben steht hier in metapolitischer Bedeutung, oder nach dem Sprachgebrauch der Economistes. Bei weitem der größte Teil jeder Nation lebt vom eigentlichen Erwerb (auch Veredler und Vertauscher rechne ich dazu). Ein andrer kleinerer Teil lebt von Diensten, von Erbe und Zufall, von Almösen, von Mißbräuchen, von Raub. Alle diese erwerben, wenigstens

- a. LandBau, durch OekonomiePolitik,
- b. Gewerke, durch ManufacturPolitik,
- c. Handel, durch HandelsPolitik.

Anmerk. Alle 3 zusammen könnte man auch IndustriePolitik nennen; nur mit Polizei vermenge man sie nicht. Auch der Name StatsWirtschaft ist noch zu schwankend: einige verstehen darunter bloß Finanzwissenschaft, andre bloß IndustriePolitik, noch andre beide zugleich.

2. Zahlreich. Der Satz: je zahlreicher ein Volk ist, desto glücklicher kan es werden, gilt wenigstens bis auf einen gewissen Punct. Also, — BevölkerungsLere, Sammlung der Künste, vermittelst deren eine Regierung, der Allmacht ihr *faciamus homines* nachsprechen kan.

Anm. Die *Medicina forensis* leihet dieser Wissenschaft Vieles.

3. Aufgeklärt, und — was von wahrer Aufklärung unzertrennlich ist — tugendhaft. Auch das ist die Sache des Bürgers: aber der Stat kan unglaublich stark

stens unmittelbar, nicht: sie sind Verzerrer, Kostgänger der Erwerber, la classe sterile; doch one Manche derselben könnten keine Erwerber seyn.

stark auf Ideen und Sitten wirken. Also — AufklärungsPolitik, *französ. Institution.*

Eine Classe von Ideen ist vorzüglich wichtig, die ReligionsIdeen. Zwar gehen solche nur den Menschen, nicht den Bürger, an: und der Stat, der keine Fähigkeit hat, zu beurteilen, welche ReligionsIdeen wahr oder falsch seien, hat noch weniger Recht und Macht, bestimmte Arten derselben dem Bürger aufzuzwingen. Aber schützen muß er jedem seine Religion, wie seine Person und Habe; auch besorgen muß er, daß keine Art von Religion die höheren Zwecke der bürgerlichen Gesellschaft störe. Also — ReligionsPolitik, ein Teil der AufklärungsPolitik; verschieden von ReligionsRecht (oben S. 18): deutlichere, bestimmtere Namen, als KirchenRecht, *Jus ecclesiasticum, Jus canonicum &c.* ^{12.}

S. 6.

12. Soll noch eine 4te Art von VolksGlück, bequemlich lebend, hinzugesügt werden? Verpflichtet ist der Stat unstreitig, dafür zu sorgen: aber meist erst das Zusammenrücken der Bürger macht ihm die Ausübung dieser Pflicht möglich: also werde dieser wolthätige Zweig der Regierung, Sorge der PolizeiWissenschaft überlassen.

omni. §. 6.

B. MEDIA Imperii, *viva et mortua.*

Der oder diejenige, denen ein Volk die Regierung in letzter Instanz aufgetragen hat, tun oft das wenigste; können auch nur das wenigste tun, so bald die Gesellschaft sehr groß wird. Dann müssen sie einzelne Teile ihrer HerrscherMacht, an einzelne Mitglieder der Gesellschaft, wenn gleich unter fortwährender OberAufsicht, abgeben. Diese heißen StatsBe-
 amte, StatsDiener, (verschieden von den Domestiken des Herrschers in monarchischen Regierungsformen). Diese eigentlich regiren den Stat, ziehen die Maschine auf, und brauchen von jeher die Herrscher oft nur als BleiGewicht, um die Dauer ihrer Bewegung zu sichern. Also

I. Lere von den Beamten. Eine sichtbar wichtige, aber noch nirgends systematisch bearbeitete Wissenschaft. Woher erhält der Stat seine Beamte? Wer ver-
 gibt die Aemter? ob käuflich, ob auf Lebenszeit, oder gar erblich?

Anm. Der DienstAdel fängt, beim steigenden Luxus, schwerer an zu drücken, als der ErbAdel.

Der

Der Bürger tut alles selbst, die Regierung leitet nur. Kein Bürger braucht mehr als der andre zu tun, falls er nicht mehr als der andre vom Stat genießt. Folglich muß jeder, ohne Vergütung, die nöthigen Dienste leisten, wenn an ihn die Reihe kömmt. Aber es gibt Dienste, zu denen nicht jeder geschickt ist: hier hört das Reihumgehen auf. Es werden, beim Steigen der Cultur, Dienste entstehen, zu denen eine langwierige kostbare Vorbereitung nötig seyn wird: natürlich müssen nun die, die sich auf eigne Kosten vorbereiten haben, und Zeitlebens, oder doch lange, Statsdienste leisten, von den übrigen, die nie dienen, und doch gleiche Verpflichtung dazu haben, entschädiget werden; entweder mit Naturalien, oder mit dem erfundenen allgemeinen Mas der Dinge, Geld genannt. Mit diesem bestreiten dormalen alle cultivirte Staten ihre Bedürfnisse. Also

II. Vere von den Stats-Einkünften und Ausgaben, FinanzWissenschaft, auch CameralWissenschaft und StatsWirtschaft genannt: wiewol unter beiden letzteren Namen häufig auch die Industrie-
 B 4 Politik

Politik mit verstanden wird, weil das StaatsCapital mit dem LandesCapital gleichen Schritt hält, wenigstens halten soll.

Anm. Eine hochwichtige Wissenschaft, so wichtig wie ihr Gegenstand, — Geld: die *conditio sine qua non*, bei den allermeisten StaatsGeschäften. Aber sollte deswegen das Ganze der StaatsGelerksamkeit, den Namen Eines ihrer Teile tragen?

S. 7.

C. *Objecta PERSONALIA diversa imperii.*

Ein Volk ist nicht das einzige in der Welt: es hat Nachbarn, die so selbstständig wie jenes sind. Völker gegen Völker stehen in keinem andern Verhältnisse, als wie einzelne Menschen gegen Menschen im NaturStande; sie haben nur negative Pflichten gegen einander: Natur- und VölkerRecht ist eins, außer wo, unter verfeinerten Völkern, das Herkommen gewissen Arten von Betragen RechtsKraft verschafft hat. Aber sie können sich wechselseitig wol und wehe thun. Durch Befehle können sie nicht mit einander handeln, wol aber durch Tractaten. Also

I. Auswärtige Politik, Geschäfte des Departements des affaires étrangères (schwed. *Utrikes* - Collegium): weises Betragen zwischen unabhängigen Staten im Frieden und Krieg, und Art der Unterhandlungen in beiden Fällen.

Der Trieb zur Geselligkeit, oder zum Zusammenleben und Zusammenhandeln, bewog die Menschen, vor und nach dem Stat, zum Zusammenrücken in Ansehung der Wohnort: 20, 100, bis 150000 Familien rückten dichte zusammen. Außerdem sonderten sich die Leute nach den einmal getrennten Nahrungsarten ab, so daß Landbauer zusammen (in Dörfern), und Beredler und Vertauscher, samt den StatsDienern, zusammen (in Städten) zu leben, für zuträglich fanden. Dieses Absondern und Zusammenrücken 1. verursacht eine Menge Unbequemlichkeiten, selbst Gefahren: aber 2. es macht auch viele Bequemlichkeiten möglich, die außerdem nicht zu erhalten stünden. Also

II. PolizeiWissenschaft. Sie lert, nicht die Leitung des Landbaus, der Gewerke etc.; dies ist die Sache der IndustriesPolitik: sondern sie lert, wie die obbemeld-

ten, aus dem Zusammenrücken und Trennen entstehende Unbequemlichkeiten gehoben, und die nun erst möglichen Bequemlichkeiten verschafft werden können.

Anmerk. Nach diesem Begriff — und einen andern, bestimmten, weiß ich mir noch zur Zeit von der Polizei nicht zu machen — gäbe es keine Polizei, keine Dorf- oder Stadt-Polizei, wenn die Menschen noch sporadisch lebten. Oft aber werden der Polizei, in praxi, auch noch andre, manchmal sehr heterogene Geschäfte, aufgetragen.

S. 8.

Ist dieses System (S. 5-7) richtig und vollständig? Die Probe wäre, wenn sich keine politische Materie ersinnen ließe, die nicht, ungezwungen, in eines der angegebenen Fächer paßte.

Aber eine und eben dieselbe Materie kan in merere Fächer passen. So hat Hesse fast die Hälfte der ganzen Statskunst in die Bevölkerungstere gezwängt.

Noch zur Zeit ist kein fester Sprachgebrauch, weder bei den Schriftstellern, noch in praxi. Jene spielen zum Teil mit dem Worte Cameralwissenschaft, Statswirtschaft, Polizei zc. Hier heißt in einigen

einigen StatsCalendern Regierung, was sonst Justiz heißt; die Cammer, der Amts Keller, und Kastner, besorgen die Rechts-Pflege; Einem Departement liegen oft wesentlich verschiedene Geschäfte ob. Das Vollkommen ist der Stat, der alle ihm angemessene Zweige der Statsverwaltung, ohne Vorliebe für einen, ohne Vernachlässigung anderer, pflegt. Kriegerische, HandelsStaten etc., sind kranke Staaten.

Und einer dieser Zweige läßt sich nicht ohne Kenntnis anderer pflegen. Der SanitätsRat wird KeuschheitsCommissionen, der Officier wird grausame, das Land entvölkernde RecrutirOrdnungen, vorschlagen, wenn beide keine Ideen von Freiheit des Bürgers haben. Alle Räder der Stats-Maschine greifen in einander ein.

§. 9.

Weiland bewies man die wichtigsten Sätze unsrer Wissenschaft, aus Sprüchen der Bibel, aus dictis prudentum, gar aus Symbolis der Kaiser &c.: jezo beweist man sie aus der Natur der Dinge, und aus der Geschichte. Niemand bezweifelt
ihr

ihr mer die Möglichkeit einer scientifischen Behandlung.

Weiland fand mans wunderbarlich, daß Theoretiker, keine *hommes d'affaires*, von Stats Kunst sprächen. Aber sie, die Theoretiker, erfinden nicht; sie vermessen sich nicht, Lehrer der Herrscher und Minister zu seyn: sie referiren ihnen höchstens, was andre Männer ihrer Art, jeder in seinem resp. Sache, im Laufe von Jarhundertten, erfunden, versucht, wolgetan, oder gesündigt, haben.

Der Nutzen unsers Studii ist allgemeiner und ausgebreiteter, als sich mancher denkt. Der nicht ganz stumpfe Zuschauer des Weltlaufs, der bloße Zeitungleser, kan es nicht missen; noch weniger der, der Reisen unternimmt, vorgeblich um Menschen und Regirungen kennen zu lernen. — Politische Kenntnisse haben angefangen, die alte Welt Geschichte, vorzüglich in den Begriffen von den Griechen, zu reformiren. — Politische Kenntnisse sind das erprobteste Präservatif gegen Projerrir- und RevolutionsSucht: sie schaffen Malcontenten zu ruhigen, willigen, und dankbaren Bürgern um.

Meta:

Metapolitik.

[Siehe oben S. 13 folg.]

Titelblatt

Die Kunst der Buchdruckerei
von
Johann Friedrich Schlegel
1792



Der Mensch war eher, als der Unter:
tan. Und ehe er sich in eine Stats:
Gesellschaft begab, oder hineingeriet, hatte
er schon, als EheMann, Vater, Haus:
Herr, und Bürger, die Freuden und Le:
den des geselligen Lebens gekostet. Wie
kam er in alle diese Verbindungen? wie
besonders aus der 4ten in die 5te? Wenn
riertlicher Zwang nicht alles tat; so bleibt
uns nichts, als seine Natur, zum Erklär:
ungsGrund übrig. Also?
Wie sah der Mensch, vor aller Ver:
bindung mit andern Menschen, in seinem
Urzustande, aus? Wie war er, als er
aus der Hand des Schöpfers kam, mit
der Ehrenvollen Bestimmung, in der Folge
aus sich selbst alles zu machen, was er
werden konnte, falls ihm nur, beim Aus:
laufen in der Ban der Menschheit, kein
Ziel gesteckt würde? Er, ursprünglich one
alles äußere Eigentum, one Feuer, one
Sprache, folglich auch one Vernunft:
wie rückte er dennoch allmählich, in blei:
bende Gesellschaften mit Wesen seiner Art,
ein?

Abschnitt I.

HOMO SOLITARIUS, URMENSCH.

Das Original dieses einsamen Sones der Natur, der, so weit verschieden von dem durch menschliche Gesellschaft verfeinerten, als von dem durch tierische oder menschliche Gesellschaft verwilderten Menschen, ist, kan die Geschichte nicht vorzeigen (oben S. 4): gleichwol ist er kein HirnGespinnst. Wir nämlich, die wir auf der Stufe der MenschenCultur, etwa = 15, stehen, haben seit Colonus Zeiten, Völker kennen gelernt, die auf weit niedrigeren Sprossen stehen, etwa = 10 bis 5. Nun steigen wir, durch Beobachtung und richtige Abstraction, bis zur untersten Sprosse herab: so finden wir den verlornen NaturMenschen wieder, und entdecken, wie er ist (S. 3), was er braucht (S. 4), was er tut (S. 5), und was er darf (S. 6).

I. Wesen oder Natur. Im Körperlichen, empfindend und locomotiv, ein Tier, wie andre Tiere: kaum kan die

feinere Anatomie einen sicheren Unterscheid zwischen ihm und seinen nächsten Nachbarn auf der zoologischen Leiter finden. Nur ist er für alle Klimate gerecht; und kan verhältnismäßig mehr ertragen, als das stärkste Tier.

Im Geistigen, anfangs auch ein Tier, wie andre Tiere; seine Handlungen verraten es. Er sträubt sich gegen Schmerz, und strebt nach (positiver) Lust. Schmerz-Gefül treibt ihn zuerst zum Handeln, ehe er noch das *conserva te ipsum*, oder das *perfice te*, denkt. — Aber bald spannt sich eine 3te Feder in ihm, Tätigkeit. "Wenn Affen Langeweile hätten, sagt *Helvetius*, so würden sie Menschen werden". *Le jeu de les organes et de les forces* gewärt ihm eine neue Quelle von Lust: Anfang des Menschen! Bald wird sein Or nach Tönen, später sein Geist und Herz nach Ideen und Willen, hungern, wie sein Magen nach Speise. Freilich kan langer NichtGebrauch diese UrKräfte lämen.

Man fasse diese 3 Dinge, Sträuben gegen Schmerz, Streben nach Lust, und rege Tätigkeit, in Eins zusammen; so wird der Ausdruck vom Wesen des Menschen

E

schen

sehen seyn: er will keine unangenehme, sondern angenehme Empfindungen; er sucht Vergnügen, er sucht sein Glück. Synonymische Worte, die jeder versteht, wenigstens fält, aber, wie Farben, niemand definiren kan.

Dieser Trieb zum Glück ist die Quelle aller Menschen-Handlungen, und aller menschlichen Special-Triebe. — Er ist der Menschen-Seele so notwendig, wie die Ge-seeze der Bewegung in der Körper-Welt: folglich durch keinen Nimrod zerstörbar. Folglich, "lebe deiner Natur gemäs, handle nach deinen Trieben, und, nach dem Bewußtseyn deiner Kräfte", ist kein moralisches Gesetz, sondern eine physische Notwendigkeit. Ein Mensch, der wissendlich in sein Unglück einwilligte, wäre ein Un-ding, wie schwimmendes Eisen; oder er hätte aufgehört, ein Mensch zu seyn.

§. 4.

II. Bedürfnisse. Alle Mittel, die der Natur-Mensch braucht, sowol Schmerz abzutreiben (*besoins*), als Lust zu genießen (*jouissances*), liegen außer ihm. Er ist im höchsten Grad *glebae adscriptus*.

Seine

Seine UrBedürfnisse sind 4: Luft, Platz, Nahrung, Decke. Seine Fortdauer, seine nur erträglich behagliche Existenz, macht ihm die Erwerbung dieser 4 Dinge notwendig. Die Nahrung (jährlich etwa 110 Centner) wird sein schwerstes Geschäft seyn.

III. Geschichte. Instinct, Beispiel, und später hin Erfindung, weisen dem Menschen die Mittel zum Seyn und Wohlfeyn an; führen ihn auf die Wissenschaft, sich solcher Mittel zu bemächtigen; lehren ihn die Kunst, sich deren zu bedienen.

IV. Recht. Unwiderstehlicher Trieb ist hohes Recht: doch wer wird vom Stein sagen, daß er ein Recht zu fallen habe? Das Menschen Tier hungert, und nimmt, wo es findet: es friert, und legt sich in die Sonne. Sein Trieb zu leben, ohne Schmerz und behaglich zu leben, bestimmt also seine beiden UrRechte: a. auf sich selbst, seine Person, und folglich seine Handlungen, b. auf die äußere Natur (S. 4).

Anmerk. 1. In diesem Zustand ist also eine völlige *communio bonorum*; und die Erde samt allen ihren Producten, ist *res omnium*, nicht *nullius*.

Anm. 2. Die Physiokraten sprechen von zerlei Eigentum im UrStande, *propriétés personelle, fonciere, mobiliare* (die beiden letztern Arten nur für das augenblickliche Bedürfnis). Bleibendes bewegliches und Grund-Eigentum, wie Ehre, und Religion, werden erst im geselligen Zustande denkbar.

S. 7.

Frei ist der Mensch, der seine Natur-Rechte kennt, oder doch seine Naturkräfte fühlt, und beide, von innen und außen ungestört, ausüben und üben kan. Soll er das: so muß er ein Vollbürtiger seyn, und geistige und körperliche Gesundheit haben. Feltz ihm an einer, oder der andern, oder an beiden zugleich: so wird er ein Elender (*persona miserabilis, homo impotens*), ein natürlicher Sklave.

Anmerk. Hier ist blos von äußerer Freiheit die Rede (NichtAbhängigkeit bei seinen Handlungen von äußerer Willkür oder Zwang). Innere Freiheit ist, Vermögen, nach selbsterkannten Vernunft-Gesetzen zu handeln. (Beide zusammen sind, Vermögen zu

zu handeln, wie man will, und zu wollen, wie man soll). Bürgerliche Freiheit ist voller Genuß der natürlichen Freiheit in allem, was nicht die Gesellschaft einschränken mußte; wo man nichts tun, nichts leiden darf, als was den Gesetzen gemäß ist. Politische Freiheit, ist Anteil des Bürgers an der Herrschaft: sie kan oft da am größten seyn, wo die bürgerliche Freiheit am geringsten ist (wie in den Schweizer Demokratien). HUFELAND.

Schwach ist der einsame Natur-Mensch, gegen oft unbezwingliche Natur, gegen Tiere, und Tierartige Menschen. Folglich ist im Natur-Stande keine Freiheit; was nützen mir Rechte, die ich nicht geltend machen kan? Im Gefühl seiner Schwäche, wird er aus der Einside in die Gesellschaft flüchten: aber da werden die ersten Tyrannen jung, welche künstliche Sklaven machen. Nur Gesetze, durch Hüter gesichert (Stats-Gesellschaft), werden den Elenden wieder vollbürtig, den Sklaven frei, machen.

Abschnitt II.

Homo SOCIVS.

Vorläufige Untersuchungen.

§. 8.

Verhältnis des Menschen zum Menschen.

Zwei oder mehrere erwachsne vollbürtige Menschen, begegnen sich zum ersten mal. Was werden, was dürfen, sie mit einander anfangen?

I. *Quid facient?* Sie werden sich basken (HOBBS). Sie werden kalt, ohne Notiznehmung, vor einander vorüber gehen (ROUSSEAU). Sie werden sich auf der Stelle freundlich zusammengesellen (PREFENDORF). — Man sollte doch wol das letzte glauben. Fast im ganzen TierReiche "*similis simili gaudet*". Der Mensch wird sich nicht verläugnen können, daß der andre Mensch ein Wesen seiner Art sei: folglich wird er ihn, d. i. sich selbst in seinem andern Ich, lieben; er wird sich bei dessen Schmerz und Lust interessiren; und sein unausbleibliches Gefühl wird seyn, quod tibi

tibi

tibi vis aut non vis fieri, alteri feceris aut
ne feceris.

Anmerk. Diese Grundsätze oder Maximen von Geselligkeit und Sympathie, bestätigen auch viele Nachrichten von Wilden, die, so lange sie nicht gereizt waren, fremden Menschen mit zuvorkommender Güte begegnet sind.

II. Quid faciant? Von Recht und Pflicht weiß der UrMensch noch nichts, und ist folglich keiner Zurechnung fähig; er handelt bloß nach Trieben, die aber, so lange sie nicht durch Not und Irrtum verdorben werden, ihn nie aus dem Gleise des Rechts, das er künftig erkennen wird, führen werden.

Du aber, bereits gebildeter Mensch, was sind deine Rechte und Pflichten über und gegen diesen, selbst noch ungebildeten, oder gar schon durch dich gemisbildeten, UrMenschen? 1. Er ist mit dir von Einer Familie, sein Adam ist auch der deinige; eine fast allgemeine Tradition läßt es vermuten. Und wäre es auch nicht, so ist er doch 2. Einerlei Wesens mit dir, hat gleiche UrTriebe, und gleiche UrKräfte mit dir. Zufällig, äußerst zufällig, und
E 4 nur

nur Einfältigen auffallend, sind die Unterscheide zwischen euch. Erkennst du 3. einen Schöpfer: so respectire dessen Willen, dem gemäß dein MitMensch so gut wie du, glücklich, selbstständig, unabhängig, seyn soll: unter welchem Vorwande kannst du ihm die Rechte verweigern, auf die du selbst Anspruch machst? Glaubst du aber keine Gottheit, hast keinen Sinn für Recht, und kein Gefühl von Menschenliebe, sondern 4. pochst auf deinen wirklichen Besitz, und wünschst, das *Jus fortioris* sichre dich in deinen Usurpationen in Kingston, an der Eider, an der Düna u. c.: so — besinne dich, und zittere! Der Stärkere bist nicht du, sondern deine bisher Unterdrückte, oft 24 gegen 1. Deine Künste haben ihnen bisher das Gefühl ihrer UrRechte geschwächt: aber kannst du ihnen auf immer die UrKräfte lämen, die in ihren Fäusten liegen?

S. 9. Gleichheit aller Menschen.

Schon im NaturStande sind sich auch die vollbürtigen Menschen nichts weniger als gleich. Es gibt Riesen und Zwerge, Glinke

Kluge und Faule, Schwär und Häßliche,
 Kluge und Dumme: und diese UrVer-
 schiedenheit wird da schon Einfluß in das
 merere oder mindere Glück des Individui
 haben: — Im folgenden Social Stande
 wird die Ungleichheit noch größer werden
 müssen, vorzüglich zwischen Reichen und
 Armen, Hochgeehrten und gleichgiltig Aus-
 gesehenen: — Aber in keiner von allen
 diesen Verschiedenheiten, liegt ein Grund
 zu solchen VorRechten, daß ein Mensch
 den andern, ohne dessen Einwilligung, und
 ohne Ersah, zum Werkzeug seines eignen
 Glücks brauchen, sich eine Direction sei-
 ner Handlungen anmassen, noch weniger
 ihm seine UrRechte und UrKräfte, wie
 seine locomotive und jede andre Kraft,
 deren Ausübung ihm, bei seinem regen
 Triebe sich zu vervollkommen, möglich
 wäre, beschränken dürfte. Nicht einmal
 der erwiesenen Gescheutere hat ein Recht,
 den Dümmeren wider seinen Willen zu
 commandiren, wenn es auch erweislich bloß
 zum Glück des letzteren geschähe ¹.

Nur

¹ Betrachtung über die gewöhnlichen Bewei-
 se der natürlichen Gleichheit aller Menschen,

E 5 und

Nur in dieser Bedeutung "les hommes naissent libres et égaux en droits": nur in so fern ist keiner besser wie der andre, hat keiner die Pflicht, sich von andern zwangsweise leiten zu lassen.

Aber auch diese Gleichheit wird, muß, sich künftig verlieren; es werden Fälle eintreten, wo Menschen dergleichen Vorrechte vor andern bekommen. Der Verbrecher verwirkt seine Menschenrechte, und muß sich von seinem Beleidigten misshandeln lassen. Auch der gute Vollbürtige, wenn er sülzt, daß er, sich selbst überlassen, minder glücklich werden kan, wird sich von andern leiten lassen: nur der einzige Grund, durch den die Leiter dieses Vorrecht erhalten können, ist Einwilligung des ersteren; und einwilligen wird er nie, wenn er nicht dabei seine eigene Rechnung findet, oder ihn die äußerste Not dazu drängt.

Lange haben Herrscher, GutsBesitzer, und Weisse, die Menschheit mit andern Erwerb:

und wie das Mangelhafte dieser Beweise zu verbessern: in der Sammlung jurist. philos. soph. und kritischer Aufsätze, St. II (Buzow, 1775) S. 80: 90.

ErwerbGründen ihrer waren oder vermeintlichen Rechte getäuscht. Sie sagten: 1. "Gott hat mir dieses Recht aufgetragen". — Beweise das! 2. "Meine Vorfahren haben dieses Recht schon gehabt". — Wie haben sie es erhalten? Kann keiner von ihnen es in der Folge verwirkt haben? Doch auch ohne dies, laß endlich einmal Reih um gehen! 3. "Ich habe meinen Schwarzen gekauft". — Bist du, Weisser, dann käuflich? 4. "Ich bin einmal im Possess". — Recht des Eigens über den Menschen, so lang es diesem an der Kele hängt.

Anmerk. 1. Aus dieser simplen Theorie folgen die großen Sätze: laß dich nicht beleidigen; beleidige niemand; alles was ihr wollt, daß euch die Leute etc. Und aus dem 2ten folgt die Kunst, die Menschen mit gegenseitigem Vorteil zu nützen; das große TriebRad im SocialStande, wodurch MenschenFreunde entstehen, im Geensfah des Tyrannen, welcher vergewaltigt, und des Betriegers, welcher vervorteilt.

Anmerk. 2. Sind alle Menschen gleich, also jeder vom andern unabhängig, u. man will diese Unabhängigkeit *Souveraineté* nennen: so ist diese unstreitig eines der allgemeinen MenschenRechte; so ist alle Gewalt vom Volke,

Volke, und "le principe de toute Souveraineté réside essentiellement dans la nation".
 Aber wer wird solche *inalienable* nennen?
 Seinem UrRechte, glücklich zu seyn, kan der Mensch nicht entsagen; er kan nicht den Menschen ausziehen: aber um jenes UrRecht geltend zu machen, darf, muß, er seiner Unabhängigkeit in bestimmten Fällen entsagen.

S. 10.

Verschiedenheit der Lebens- oder
 NahrungsArten.

Der unbändigste aller Schmerzen ist Hunger und Durst; das dringendste aller Bedürfnisse ist Essen und Trinken: wir Glückliche haben kaum einen Begriff davon. Die nötigen Mittel dazu, weist dem Sone der Natur, sein Instinct, aus Gottes Magazin, wiewol meist nur kärglich, an.

I. Er lebt von wildwachsenden Vegetabilien, von BaumFrüchten, Wurzeln &c. Aber dergleichen tischt die Natur nicht in allen ErdStrichen, wenigstens nicht zu allen Jahreszeiten, und noch seltner in Menge, auf.

II. Er mordet im Nothfall Tiere (Land- und SeeTiere), und wird Jäger oder Fischer.

Fischer. Ersteres gibt ihm Stärke und
 Stinkheit: — erster Schritt zur Men-
 schen Veredlung, den der SüdIndier nie-
 mals tat: —
 III. Er erfindet Viehzucht, und wird
 Hirte, Nomade: d. i. er entdeckt, daß
 unter mer als 300 vierfüßigen und mer
 als 1500 Vögelarten, einige und 20 sind,
 die sich zam machen (reduire en domesti-
 cité), und zu Herden aus sich selbst ver-
 meren lassen, die ihm von nun an einen
 sicherern Unterhalt gewären, da er sie auch
 ohne Noth zur Nahrung und Decke brau-
 chen, sie gar zu seinen Mitarbeitern und
 Beschützern abrichten kan. — Zweiter
 Schritt zum höheren Menschenleben, den
 der sonst nicht uncultivirte Mexicaner nie
 tat; auf dessen Wichtigkeit aber die grie-
 chische Mythologie, in der Fabel von den
 Centauren, hinweist. Unter den Zesten
 dieser ruhigen und müßigen Hirten, wer-
 den Künste entstehen, 1 Mos. IV, 20.

IV. Er erfundet Garten, oder Acker-
 Bau; und wird ansässiger Bauer: d. i.
 er bringe aus einem weiten Raum, zerstreut
 te esbare Pflanzen, wie der Hirte Tiere,
 in einen engen zusammen, und vermeret sie.

— Dritter Schritt zur Menschheit, die nur das Werk de la population rassemblée ist. Das unstete Leben hört auf; aus Zelten werden Häuser. Die Nahrung wird reichlicher: auf $\frac{1}{100}$ Meile wächst nun, was vorhin auf einer ganzen verzettelt war; nun können sich Menschenhaufen dicht und bleibend zusammendrängen. Das neue Geschäfte wird eine Menge neuer Erfindungen veranlassen, und die viele Müsse bei dieser Lebensart wird sie vervollkommen. Selbst GrundEigentum und Gesetze (freilich auch Zank und Chicanerie) fangen mit dem Landbau an: das Fest zum Andenken der Einführung desselben wird Θεσμοφορεια heißen.

Anmerk. Im hochcultivirten Stande werden alle 4 Nahrungsarten getrieben, jedoch die beiden ersten mit großen Einschränkungen.

§. II.

Einführung des bleibenden Eigentums.

Bei den 3 ersten Nahrungsarten muß der Mensch immer unstet und flüchtig, wie ein Tunguse, seyn: und bei der 3ten und 4ten, bei Herden und gebautem Lande, hat

hat er keine Sicherheit. — Viele Natur-Producte werden erst durch Veredlung zum Menschen-Genusse brauchbar, oder doch geschickter: aber wer wird, an ein noch streitiges Material, Kunst und Mühe zu dessen Umformung verwenden? — Sorge für die Zukunft ist ein Instinct beim Menschen, wie bei vielen Tieren; er denkt auf den andern Morgen, um nicht dem mißlichen Zufall preis zu seyn: aber wird er Vorrat sammeln, ehe er des unangesochtenen Besitzes vergewissert ist? — Endlich, die Natur trägt ihre Spesen, in den meisten Erd-Strichen, äußerst kärglich auf: wie öde würde der Erd-Kreis an Menschen bleiben, wenn diese nur von wilden Pflanzen und Tieren lebten! Zwar kan der Mensch mächtig vermehren: aber wird er es, so lange der Jäger, bei jeder Gelegenheit, des Hirten vermehrte Tiere, des Bauers vermehrte Pflanzen, als der Natur, nicht deren Producte, folglich als allen, nicht dem Hirten und Bauer ausschließlich, zugehörig, für bonne prise erklären wird?

Alle diese Ungelegenheiten werden gehoben, und das Menschenleben unendlich glücklich:

glücklicher werden, wenn ausgemacht wäre: „was einer der Erde zuerst entreißt, oder von ihrer Oberfläche einnimmt, das bleibe ihm, er müsse es nach Behag; sammle auf den Vorrat, veredle, vertausche, verschenke, und disponire sogar bis nach seinem Tode?“ darüber?.

Gewiß gewinnen alle bei dieser Aufhebung der GemeinWeide; und keiner wird dabei in seinem *droit naturel et sacré de l'homme*, seinem Anteil an Gottes Erde; Boden und dessen Producten, gefährdet; vorausgesetzt nämlich, daß dies keine Tod; Zersung sei. Aber muß dieses erst ausgemacht werden? Die Erde ist des Herrn; und alles, was auf und in ihr ist, ist *res omnium*, wiewol nur zum augenblicklichen Bedürfnis. Das *Jus primi occupantis*, das *potior tempore potior jure*, ist kein erweisliches Natur; sondern ein künstlich; notwendiges positiv; Recht. Der, so mühsam eine Reihe von Bäumen pflanzte, sie künstlich in einander flocht, und sich

eine
2. Wol zu verstehen, bis nach seinem Tode, zu Gunsten von Leuten, die er und die Genossen kennen, nicht aber auf die Ewigkeit. *Fidei Commisse*, und alle dergl. väterliche Fürsorger für eine unbekante Nachkommenschaft, die eben da durch verdorben wird, sind unnatürlich.

eine lustige Hütte daraus bildete, — der, so ein GrundStück durch Umwälen tragbar machte ic., flehte zwar seine Arbeit und seine Kunst, unstreitig einen Teil seines Eigentums, an die Bäume und an das GrundStück: aber durfte er das, ehe andre, deren gemeinschaftliches Eigentum vorher die Bäume und das GrundStück waren, sich ihres NieRechts darauf verziehen hatten?

Doch gesetzt, das Recht der ersten Besiznehmung sei ein erweisliches NaturRecht: — Rechte helfen mir nichts, die ich nicht durchsetzen kan (oben S. 37); und immer wird es Menschen geben, die dagegen tätig protestiren. Also, muß man entweder Verträge schließen, oder sich zum Stärkern machen. In beiden Fällen wird Gesellschaft notwendig.

S. 12.

Nächste Folgen des eingefürten GrundEigentums, Reichtum und Armut, Trennung der NahrungsStände.

Ruhiges, sicheres Menschenleben, ungestörter Fortgang im Erfinden und Veredeln, Anwachs der Familien one Nahrungs-

D

rungs-

rungsSorgen, aber auch — größere unvermeidliche Ungleichheit unter sonst gleichen Menschen, entstehen, sobald bleibendes Eigentum beliebt wird.

Die Urteilung muß natürlich gleich geschehen: 100 Familien, und 100 gleich große und gleich gute Grund- und Erbstücke. Nun aber I. einige Familien werden unfruchtbar seyn, und aussterben: also werden mehrere Erbstücke an Einen kommen. II. Andre dagegen werden fruchtbar seyn: dann müssen die Kinder teilen; 1 Erbstück wird in 4tel, und im Laufe der Jahrhunderte in 64tel zerstückelt werden. Am Ende werden die ErbGrundstückchen so klein, daß keine weitere Teilung möglich ist. Die Ausgeschlossenen werden aber — nicht verhungern wollen, nicht auswandern wollen, sondern

a. hier hebt Unterscheid zwischen GutsBesitzern und GutsBauern, an. Die, so größere Stücke besitzen, als sie brauchen

3. "Il faut pourtant que je vive", wird jeder sagen. Aber es wird Terrays geben, welche antworten: "je n'en vois pas la necessité", Briefwechsel, Heft 5, S. 296. Keine Todesteilung! Die Moral beweist hieraus die Pflicht, entweder Arbeitskräfte zu verschaffen, oder Almosen zu geben.

und bauen können, überheben sich des Bauens, und accordiren mit den Ausgeschlossenen. Nun entstehen Tagelöhner, Meier, Pächter, Zins- und ErbBauern, wol gar Leibeigne.

b. Andre, von GrundStücken Ausgeschlossene, machen das Beredeln und Vertauschen zu einem eignen Geschäfte; welches in der Folge seinen Mann oft besser, als GrundEigentum, nähen wird. So entstehen Handwerker und Künstler, und Kaufleute.

c. Noch andre werden vom Staatsdienste leben (oben S. 22, 19).

Anmerk. Gleichheit ist ein menschliches Urrecht. ErbRecht schlägt ihr eine tödtliche Wunde: aber im SocialStande ist dies ein *malum necessarium* (nicht so der GeburtsAdel). Nur Sorge künftig der Stat dafür, das ErbRecht (nur ein positivRecht) dem ersteren (einem UrRechte) behdrig zu subordiniren. Dann verschwinden FideiComnisse und KlosterEigentum: dann wird die Zertheilung großer Güter nicht nur erlaubt, sondern auch das Zusammenfallen allzuvieler GrundStücke gehemmt werden.

Abschnitt III.

Häusliche Gesellschaft,
und deren 3 Arten.

S. 13.

Geselligkeit ist menschlicher Natur:
Trieb. Zusammenleben ist auch Menschens:
Bedürfnis. Kein Tier wird so elend ge:
boren, kan fremder Hilfe so wenig entbez:
ren, und braucht solche so lange, als der
Mensch. Auch ist one Gesellschaft keine
Sprache, folglich auch keine Vernunft,
denkbar.

Zum Ueberfluß vereinen sich, mit die:
sem allgemeinen Triebe, noch andre, welche
die Entstehung des menschlichen Zusammen:
Lebens unausbleiblich machen: *Brunst*,
soeyn, *Mitleid* &c.

Gleich wird jede Gesellschaft seyn,
wenigstens soll sie es, wenn die Glieder
derselben beiderseits vollbürtige Menschen
(S. 36) sind: dann ist, was dem einen Recht
ist, dem andern ebenfalls Recht. — Ungleich
ist sie, wenn ein Teil derselben ein Elender
ist, und sich folglich vom vollbürtigen Teil:
le,

te, die Contractsbedingungen dictiren lassen muß.

Die Entstehungsart einer jeden, bestimmt ihre Natur, und die gegenseitigen Rechte der Gesellschafter. Die Verletzung dieser Rechte, und somit das Unglück der Menschheit, fängt hier im Hausstande an. Der Stat sollte künftig dem Verderben steuern, aber oft vermert er es noch.

S. 14.

I. Homo CONVIX. Mann und Mannin brinat der (nächst dem Hunger) heftigste aller Triebe, Brunst (noch nicht Liebe), zusammen; und warscheinlich dauret die Gesellschaft fort.

Diese Gesellschaft ist gleich 4; falls nicht der Eine Teil aus Not (z. Ex. der arme und faule Mann, den seine Frau erzärt), oder aus Unwissenheit u. s. w., renunciiert. Unbes

4. Michaelis *Moral* (1792) Th. II, S. 276. — Feders *GrundLeren zur Kenntnis des menschlichen Willens* (vom J. 1782), Th. II, S. 54. — Höpfners *NaturRecht* vom J. 1780, S. 132. — Martini *VerBegriff des Natur- u. Rechts*, B. II (vom J. 1784) S. 184. — Hollmann *Jurisprud. natural.* (vom J. 1751), p. 225 sq.

Unbegreiflich ist, wie die Menschheit seit Tausenden, diese Wahrheit, gegen welche gar keine Einwendung statt hat, in *praxi* verkennen konnte. Die ganze Hälfte des MenschenGeschlechts ist dadurch eines UrRechts beraubt, — die Elternrechte, die doch älter, und in den meisten Fällen gegründeter, als die des EheManns sind, sind dadurch gröblich verletzt worden.

Blasphem ist, daß man sogar die schöne ChristusReligion^s, diese standhafte

3. Meines bisherigen Wissens, ist Basilius, ErzBischof von Casarea, der allererste, der diesen Irrtum in die Christl. Religion gebracht hat. P. Innocentius III bewies aus den duobus magnis luminaribus, Genes. 1, seine Ober-, und des Kaisers untergeordnete Herrschaft: der heil. Kappadocier beweist, aus einem unsinnigen Märchen von der Vermischung der Viper mit der Lamprete, daß die Frau, Skavin des Manns sei (Homil. VII in Hexaëmeron, de reptilibus, nach Garniers Ausgabe, Paris. 1721, Tom. 1, p. 68); Er, der doch (*ibid.* Or. I de hominis structura, p. 335) so war und würdig vom weiblichen Geschlechte spricht.

Daß sich der Geistliche in EheSachen mengte; daß aus dem ganz unschuldigen Ausdrucke S. Pauli (1 Cor. VII, 40) nubat in Domino, S. Ignatius durch Verdrehung die Regel zog, "debet, ut sponsi et sponsae cum Episcopi arbitrio unio-

te Verteidigerin des NaturRechts, zur Complice dieser Tyrannei gemacht hat, und immer noch aus manchen Liturgien das unmenschliche, "Er soll dein Herr seyn", brüllt.

Aus dieser ersten Infraction, ist häufig die 2te Polygamie, erfolgt. Männer namem mer Weiber, als die Natur allgemein jedem zu seiner Portion anweist.

Anmerk. In der Folge wird Moral und Politik *gradus prohibitor, dominium ihorz* (reciproce), Unauflöselichkeit des Vertrags, und andre (oft seltsame) Einschränkungen, bestimmen; — auch für die Leitung eines Triebes foracn müssen, der, wenn er irre geht, für Geist und Körper schrecklich gefährlich wird.

§. 15.

unionem faciant, ut nuptiae secundum Dominum sint, non autem secundam concupiscentiam; daß endlich gar die Herren in Trento (Sess. 24, Can. 12) sich ersrechten, der Vernunft und Menschheit, mit dem Canon: *si quis dixerit, causas matrimoniales non spectare ad iudices ecclesiasticos, anathema sit*, Hohn zu sprechen: alles dies läßt sich beargreifen; denn die Hierarchie gewann unendlich viel dadurch, daß sie ihre Krallen in die allererste menschliche UrGesellschaft einschlug. Aber was hatte sie für ein Interesse dabei, die Weiber one Ausnahme zu Sklavinnen zu machen, und sie dadurch ganz von Elterlichen NaturBanden zu lösen?

S. 15.

II. Homo PARENS. 9 Monate nach der vorigen Verbindung (S. 14), entsteht ein neuer Mensch; ein EbenBild des Eltern, gänzlich abhängig, so gar in seinem Seyn, von fremder Hilfe, und das auf lange Zeit hinaus. Die Person, welche die *conditio sine qua non* zu seinem Daseyn war, bleibt es nun auch zu seiner Fortdauer: ein heftiger Trieb, *sofern*, unüberwindliche Liebe zu einem Wesen, das ein wirklicher Teil von ihrem Wesen war, und physisches Bedürfnis, den Schmerz, der in ihren Brüsten wütht, durch Stillen abzuwenden, drängt sie dazu, wenn man es ihr auch nicht als Pflicht vordemonstriren könnte.

Die Mutter also, hat im Naturstande das erste, das mühsamste Geschäft der Aufziehung; folglich hat sie auch vorzüglich Anspruch auf Elternrechte. Sorgt der Vater für den Unterhalt der Mutter und des Kindes, oder teilt er noch auf andre Weise mit der Mutter das AufziehungsGeschäft: so teilt er auch ihre Rechte mit ihr.

Diese

Diese Rechte sind: 1. die Eltern haben Macht, die Handlungen der Kinder zu dirigiren, 2. für ihren à la grosse aventure gemachten Aufwand Ersatz, und 3. für die dabei gehabte Mühe und Sorge Dankbarkeit, zu fodern. 1. Diese Macht dauert nicht länger, als das Elend des Kindes. 2. Der natürliche Ersatz wäre, daß Kinder wieder die Eltern pflegten, wenn diese, nach ihrer Reife, wieder Elende durch Alter oder Noth, werden. 3. Die Dankbarkeit aber hat keine Gränzen, weder der Zeit noch des Mases: freilich lassen unsere positiv Gesetze keine *actionem ingratitudinis* zu.

Anmerk. Unendlich höher steigen die Eltern Rechte, u. folglich auch die gegenüber stehende Kinderpflichten, wenn 1. aus bloßer Aufziehung, keine Erziehung wird; sogar 2. so genannte Standesmäßige, wozu keine Eltern verpflichtet sind; und 3. wäre unmittelbare Erziehung, nicht daß die reichen Eltern bloß das Geld dazu hergeben; und wenn 4. von keinem Ersatz die Rede ist, vielmehr dies Wohlthun der Eltern, auch noch durch Ausstattung oder Erbschaft, fortbauert.

Aber nun, das monstrum potestatis patriae! 1. Die Eltern machten auf Rechte

te *ex generatione* Anspruch, da ihnen doch keine andre als *ex educatione* gebühren. 2. Der Vater, bereits Tyrann der Frau, bemächtigte sich aller Rechte der Auf- und Erziehung, die doch bei jener, der Mutter vorzüglich, und bei dieser, gemeinschaftlich mit dem Vater (falls sie mitwirkt, oder nur nicht entgegen wirkt), gehören. 3. Er machte sich gar ein Recht über das Leben des neugeborenen Menschen an: Griechen und Römer ehedem (nicht Aegyptier, aber Sineser jezo noch), setzten ihre Kinder ungestraft aus, und Stoische Philosophen billigten es. 4. Er berechnete seinen Auf- und Erziehungsvorschuss kaufmännisch (nur nicht so menschlich, wie der Pflanze in Philadelphia, s den folg. S), und lies sich solchen bei Töchtern von deren Ehemännern ersetzen, denen er dafür alle seine usurpirte Rechte abtrat. So entstand Weiberkauf (noch jezo bei Tscherkassen, Arabern zc.), und die Sklavin Tochter ward nun Sklavin Frau: so wurden die Ehescheidungen leicht, seitdem eine Frau KaufWare geworden war. 5. Er glaubte, wenigstens dem Kinde seine künftige Bestimmung Zwangsweise, dem Sone seine

Na

NarungsArt, der Tochter ihre Heirat, festsetzen zu dürfen. So entstanden, auch unter cultivirten Nationen, Stats-Strasren. . . , EheContracte an der Börse geschlossen ic.

§. 16.

III. **HOMO HERVS.** Ein Mensch gibt dem andern Befehle, nicht zu dessen Bestem (dies tut der Herrscher, der Vater), sondern blos zu seinem eignen Vortheil: er läßt sich von ihm Dienste leisten, und verdingt ihm höchstens den Unterhalt, d. i. das Leben, dafür. Wie können Menschen in die schreckliche Lage kommen, daß sie eine solche Gesellschaft eingehen, ihrem UrRechte von Freiheit und Gleichheit auf LebZeit entsagen müssen?

a. Der Beleidiger kan Knecht auf immer werden. Der, den er angriff, der ihn aber überwältigte, hatte das Recht, ihn zu tödten: er schenkte ihm aber das Leben (*servus*, a *servando*), wofür ihm der Beleidiger, warscheinlich gutwillig, ewiges Dienen zusagte. Nur das Recht zu tödten, das der Beleidigte im Augenblick der Gefahr hatte, behält er für die Folge nicht.

Und

Und wie er den Knecht festhalten könne, läßt sich im rohen Stande nicht absehen: *Codes noirs* haben erst hochverfeinerte Barbaren erfunden.

Anmerk. 1. Aus diesem Grunde leiteten sonst die europäischen Menschenplager ihre Rechte auf Negern in Amerika, und auf Leibeigne in Livland, Mecklenburg &c. her. Aber die wenigsten Negern sind als Feinde verkauft: und wären die Obodriten und Liven im 11ten und 12ten Säk. rechtmäßige Knechte der Deutschen, als überwindne Feinde, geworden; wer darf ihre Nachkommen im 20sten Glied, an den Pflug ihrer Anherren binden?

Anmerk. 2. Schrecklich läßt selbst *Platon* zu seinen *h. Sokrates*, über das *jus necis* des Griechen über seine nichtgriechische *αθηναίους* philosophiren, *Phaedon*, cap. 6.

b. Der Elende (oben S. 52), der sich nicht selbst das Leben fristen kan, ist natürlicher Knecht: also Kinder, unvermögende Alte, Kranke, schwer Verwundete. Wer sich dieser freiwillig annimmt, darf den Ersatz dafür selbst bestimmen: der Elende, dem doch sein Leben lieb ist, wird sich die härtesten Bedingungen gefallen lassen.

c. Die Einführung des GrundEigentums erschuf eine neue Art von Elenden
(S.

(S. 60) vollbürtige Menschen, die aber ihre Kräfte nicht üben können, weil sie keine Grundstücke haben. Der Reiche, welcher deren mehr hat, als er braucht, vermietet ihnen solche, auf beliebige, oft harte Bedingungen, welche die Noth, oder die Schlaubeit des Einen von der Einfalt des andern, erpreßt: und der Arme muß Wort halten. Doch höchstens nur für sich auf Lebenszeit, nicht seine Nachkommen. Denn Leibeshaft (*glebae adscriptio*) auf alle Generationen hinaus, ist grober

Bruch

60 Nur ein Fall läßt sich denken, wo Leibeshaft, zu der sich der Vater verstanden hat, auch Söhne und Enkel binden könnte: Berliner Monatschr. Jan 1785, S. 1-7, von Mäser.

Die Fütterungsrechnung, von der unsere Menschenplager noch immer hoch sprechen, und die bei Barbaren den Töchterverkauf (oben S. 58) veranlaßt, zeichneth vor folgenden Calcül, nach denen ungefähr, auf dem Rathhause in Philadelphia, Jar aus Jar ein, deutsche Emigranten verkauft werden. Ein gesunder Knabe wird an eine Bauernfamilie aufs Land ausgethan; sehr gerne pflegt, füttert, und kleidet sie ihn; höchstens für 50 Rl. jährlich, 10 Jare lang; macht 500 Rl. Vom 10den bis 15den J. behält sie ihn für nichts; er kan schon so viel Dienste leisten, als seine Pflege, Fütterung, und Kleidung kosten. Vom 15den bis höchstens 25sten J. ernährt er sich nicht nur selbst, sondern leistet auch, durch 10jährige Dienste, vollen Ersatz für jenen Vor-

Bruch eines der heiligsten menschlichen Rechte. Sie durch Berechnung der Fütterungskosten rechtfertigen zu wollen, ist lächerlich. Ein erwachsener Neger hat in den ersten 2 Jahren dem Pflanze Capital und Interessen wieder verdient: er wird für 100 Duc. gekauft, sein jährlicher Unterhalt kostet 6 bis 7 Ducaten, und sein jährlicher Verdienst ist 60 Ducaten.

Anmerk. Alle andre Arten, Leibeigenschaft und gar Leibeshaft zu begründen, fallen weg. I. Das Herkommen kan kein Menschenrecht aufheben. Auch ist dieses Herkommen oft durch Betrug entstanden. Wie kamen die freien Niederländer, die nach Holstein gerufen wurden, zur Leibeigenschaft? Wie die Millionen Russen, die noch im Sudechnik als frei erscheinen? II. Oft kan, will, der Sklave selbst nicht frei seyn. Er ist also obbruzscirt; aber diese Apathie ist Wirkung der Sklaverei, kein Grund für

schuß von 500 Fl.: nun ist er majorenn in jeder Bedeutung, ist aller Schulden quitt, und folglich frei.

LE CLERC Hist. de Russie, p. 55. "Leichter entwöhnt man sich des Befehls, als des Gehorchens. Der Sklave hat seine Seele verloren, wenn er seinen Herrn verliert: so wie der Hund, der sich in den Straßen verloren, heult, bis er das Haus wieder findet, wo er schlecht angefüttert und stark geprügelt wird".

dieselbe. Die Carolinger ließen die Mero-
vinger wie Tiere aufwachsen; und bewiesen
sodann, daß sie entthront werden müßten.
III. Ueber die Sütterungsrechnung s. oben.
Bringt ein erwachener Deutscher dem Guts-
Besitzer in Europa nicht $\frac{1}{2}$ soviel, wie in
Pennsylvanien, ein: so ist das abermals Wir-
kung der Leibeshaft, nicht Grund für
dieselbe.

Abschnitt IV.

Bürgerliche Gesellschaft.

§. 17.

Menschen, die in einer von diesen
häuslichen Gesellschaften, oder in 2, 3,
zusammenleben, heißen eine Familie.

Nun rücken Familien zusammen, ihrer
Selbstständigkeit unbeschadet; so entsteht
eine Gemeinde, eine Genossenschaft, eine
bürgerliche Gesellschaft. Der Ueber-
gang war leicht. Der Mensch fühlte seine
Schwäche, und schloß schon aus Erfahrung,
daß in der Masse, wie ihn schon eine kleine
Gesellschaft stärkte, eine größere ihm, bei
der

der Verschiedenheit der Menschenkräfte, noch mer Vorteil gewären würde: besonders brauchte er Stärke, um sich sein bleibendes Eigentum zu sichern (S. 49).

So lebten noch in neueren Zeiten Kamtschadalen, Tschurtschen, und Grönländer, bis zur Ankunft der Russen und Dänen; vereint, und doch one Herrscher. So die alten Deutschen, und noch jeho viele Wilde in Amerika (oben S. 4). So verhalten sich die 3 Teile des brittischen Herrschers, so die 13 Schweizer Cantons u., gegen einander.

§. 18.

IV. Homo CIVIS. Die a. Paciscenren sind vollbürtige, also freie HausVäter. Jeder könnte one den andern subsistiren: aber — b. Zweck und Ursache des Vereins —, sie alle beabsichtigen dadurch eine bessere Existenz. *Salus publica* heißt nicht der Vorteil der Mereren, sondern ist das Aggregat der Vorteile aller und jeder Individuen. Jeder agirt entweder mit andern, um selbst dabei sogleich zu profitiren: oder er tut etwas für den andern, aber nur

nur Vorschußweise, und in Erwartung
 ällicher Gegen Dienste.

In dieser Absicht machen sie ein
pactum unionis virium (noch nicht *voluntatum*), schließen den *Contrat social*, „*formement par aggregation une somme de forces qui puisse l'emporter sur la resistance*“. —
 Nur d. das Recht, die Verwendung seiner Kräfte mit andern und für andre, selbst zu bestimmen (*cap. XIV, ARISTOT.*), behält jeder sich vor: Unabhängigkeit, Freiheit, und Gleichheit, bleiben also, wie vorhin.

§. 19.

Die Folgen dieses Familienvereins sind ausnehmend groß. Ganz neue Dinge entstehen, ganz neue Gefühle erwachen: die Umformung der Menschheit beginnt.

I. *Sicheres, stetes, Leben; ungestörte Sorge für die Zukunft, und für Veredlung.* Man genießt fremde Hilfe von Tausenden, und leistet die seinige das für blos nach eigenem Behag. Nur

II. *PACTA servanda sunt*: wie wäre sonst ein solcher Verein denkbar? Aber schwer geht diese Grundregel dem uncultivirten



thorten Menschen, wie Kindern und Wilden, ein; oft will er nur genießen, ohne Gegenleistung. Daher die hohe Achtung für den Mann von Wort.

III. Gesetze — Regeln für vernünftige Wesen, zweckmäßig zu handeln — brachte der Mensch schon aus der Einöde mit; und eben zu deren mächtigerem Schutze, begab er sich in die Gemeinde. Aber nur werden, nach der Natur einer Gemeinde, *interere*, *positiv* Gesetze nötig. Kein Oberer dictirt sie; sie werden blos durch allgemeine freie Verabredung gemacht. Die Vollziehung derselben hängt von der Ehrlichkeit eines jeden ab. Auch erklärt sie jeder: kein anderer hat ein Richterrecht. Auch zum Hüter ist niemand, da: vergeht sich einer so weit, daß er Strafe verdient; so ist das ganze Band zerrissen, und die Gesellschaft behandelt ihn wie Ausbürger.

IV. Tausch des nun entstehenden Ueberflusses gegen das Mangelnde: Tausch der Natur- und Kunst-Producte gegen beide, oder gegen Dienste. Und da ein Tausch nicht anders als unter 5 Bedingungen statt hat,

8. *Ideo servi legis sumus, ut magis liberi esse possimus.* Cic.

hat, die selten zusammentreffen ($A + c - d$, $B - c + d$, samt der Möglichkeit der Ausglei-
chung): so wird früh ein *pretium emi-*
nens erfunden, d. i. durch allgemeine Ver-
bereinkunft eine Ware, als für alle gel-
tend, angenommen werden (Muscheln,
Cochenille, Tabak, Zucker, Metalle, ic.).
Eine Erfindung, die "die Menschen am meis-
ten beglückt, und am meisten verrückt", hat.

Anmerk. Soll eine Ware zu diesem Zweck
geschickt seyn; so muß sie selten, identisch
(gleich gut), teilbar, unverderblich, und
nicht volumineux, seyn.

V. Adel. Die Ungleichheit der Men-
schen wird stärker (oben S. 50). Der
sichrere Erwerb macht Reiche, welche die
Früchte ihres Genies oder Fleißes, oder
das Glück des Zufalls, das man nicht ver-
hindern kan, unter der Garantie ihrer Mit-
genossen, genießen. Gut und Vermögen
wird respectirt, weil damit andern ge-
holfen werden kan; daher macht es
abhängig. — Erster natürlicher Adel,
VermögensAdel: der sich wieder in 2,
nach ihren Wirkungen ser verschiedene Ar-
ten teilt, Güter, und blos GeldAdel.

So war die Menschen dankbar sind, werden sie in ihren Mitbürgern ausgezeichnete Talente ehren, vorzüglich wenn solche zum Besten der Gesellschaft verwandt werden. — Zweiter natürlicher Adel, Verdienstadel, der ehrwürdigste von allen.

Jeder StatsDiener hat Macht; auch diese wird respectirt. — Dritter Adel, Dienstadel: weiland vorzüglich Priester- und Kriegsadel.

Der edle Trieb der Dankbarkeit wird auch dem Abkömmling dieser beiden Classen, wenigstens in den nächsten Generationen, zu Gute kommen, falls er nur selbst² auch einige Verdienste hat. — Vierter Adel, Erb- oder Geburtsadel.

Der Götteradel (bei Griechen, Arabern, Mexicanern, den Verteidigern der Majestatis a Deo), ist Täuschung.

Anmerk. Der Geldadel ist bei weitem der mächtigste, und für die Menschheit verderb-

9. Hr. von Kruse (in seiner waren Darstellung der großen franz. StatsRevolution, Frankf. S. 113) schrieb noch im J. 1792 platt hin: der Geburtsadel sei ein Vorzug, der für den, der ihn besitzt, auch ohne Verdienste, doch immer an sich noch wesentlich sei. Ob diese Behauptung für den Adel, oder für den Nichtadel, beleidigender ist?

berblichste: aber man kan ihn nicht abhalten. — Eine Art von ErbAdel, der, getrennt von GüterAdel, begabt mit Steuerfreiheit für Dienste, die er nicht mer leistet, und mit dem ausschließlichen Rechte zu hohen Aemtern und fetten Sinecuren, bloß eine Geburt des Mittelalters ist, ist in manchen alten Reichen so dicht in ihre StatsVerfassung verflochten, daß es merere Generationen kosten wird, ehe er nur in die Gränzen zurückkommt, die ihm England, Dänemärk, Schweden, und Rußland, abgestochen haben.¹⁰

VI. Ehre. Das Urtheil andrer Menschen von uns, unsern Eigenschaften, und unsrer HandlungsArt, hört auf, uns so gleichgiltig zu seyn, wie vorhin, da man sich mit

10. "Eine gerechte Regierung schützt jeden Stand bei seinen rechtmäßigen Freiheiten, und schränkt seine, dem allgemeinen Wol erwiesenen nachtheilige Rechte, nicht durch Zwang, sondern durch die Macht der Ueberzeugung, welche immer im Geleite der Wahrheit ist, mit Bewilligung der interessirten Parteien, und Vergütigungen derjenigen, welche dabei verlieren, ein. Eine Gerechtigkeit, auf Kosten zweier andrer Gerechtigkeiten ausgeübt, wird Ungerechtigkeit". Nekker, oder Reflexionen über . . . NationalReichtümer (Weimar, 1790) S. 165. — Den Commentar über diese schöne Stelle, erspart mir Brandes über einige bißherige Folgen der franzöf. Revolution in Rücksicht auf Deutschland (Hannover 1792).

mit innerer Ehre begnügen konnte. Je mer sich die Gesellschaft verfeinert, desto delicateser wird das *point d'honneur*, so daß zuletzt — *vita et fama pari passu ambulat*.

VII. Vaterland: nicht physisches, "Zuneigung der Kuh zu dem Stall, an den sie gewöhnt ist", sondern bürgerliches Vaterland, ist hier gemeint. Man liebt natürlich Menschen mer, unter denen man aufgewachsen ist, und die nie wiederkommenden Freuden der Kindheit genossen hat: man ist ihnen auch mer als andern schuldig, weil man mit ihnen im *contrat social* steht. Es gibt also Pflichten gegen das Vaterland, so wie man auch Forderungen an dasselbe erhält. Nur der Tod fürs Vaterland ist, außer einem neuen Vertrag, keine Pflicht: wer ihn freiwillig stirbt, dem baue man Ehrensäulen; aber grausam wären die Mitgenossen, die ihn foderten.

VIII. Kirche. In der allgemeinen Gesellschaft können einzelne, im gleichen Streben nach MenschenGlück, entstehen. Merere Mitgenossen werden sich verbinden, wenn sie glauben, daß sie einen erlaubten Zweck

Zweck vollkommener so, als jeder für sich, erreichen können: z. Ex. MusikFreunde. Wie wenn nun bei einigen schon ReligionsIdeen erwacht sind; und sie meinen, diesen Ideen gemäs, gewisse Handlungen vorzunehmen zu müssen; und sie finden, daß solches in Gemeinschaft besser geschehen könne: so stiften sie eine ReligionsGesellschaft. Die große Gemeinde muß sie nicht nur entstehen lassen; sie muß sie sogar schützen: die Ideen und Handlungen der einzelnen Gilde gehen jene nicht weiter an, als daß sie nur dem BürgerVertrag nicht zuwider seyn dürfen.

Anmerk. Alles übrige, was oben S. 49 folgq., als Folge des eingefürten bleibenden Eigentums angegeben worden, muß vielmehr als Folge der bürgerl. Gesellschaft, die dem Eigentum erst Sicherheit verschafft, betrachtet werden.

S. 20.

Das war die schöne, die unschuldige Seite der bürgerlichen Gesellschaft. Sie mag so JahrHunderte hindurch unter kleinen MenschenHorden bestehen können, die wenig Eigentum, folglich wenige sich durchkreuzende Interessen haben; die one Cul-

tur, folglich auch one raffinirte Bosheit, mit einander grasen. Aber wie wird sich eine zahlreiche verfeinerte Gemeinde, bei der bisherigen unumschränkten *æqu* eines jeden Mitglieds (S. 18, d), halten?

Die Gesellschaft genirt schon an sich. Auch indem sie mer Berührungspuncte macht, vermert sie die Anlässe zu Hader und Zank (*communio mater discordiarum*, PAUL.). — Menschen bleiben überall Menschen: einige werden aus Einfalt, andre aus Bosheit und Eigennuß, dem BürgerBunde entgegen handeln. Auch unter aufgeklärten oder gutartigen Menschen, wird, bei der Verschiedenheit menschlicher Einsichten (*quot capita, tot sensus*), Uneinigkeit unvermeidlich seyn. Kein Richter ist da, der entscheiden, der fortdauernden Gehorsam gegen die einmal genommenen Verabredungen erzwingen, der Uebertretung strafen darf. Wird dadurch die Gesellschaft nicht völlig aufgelöst, und sinkt also wieder in den öden FamilienStand zurück: so wird doch das Wenigste von dem Guten, das der FamilienVerein möglich macht, erreicht werden.

Erfas

Erfarung und Philosophie werden auf folgende Mittel führen, den Menschenverein, ein wahres Bedürfnis zum Menschen Glück, dauerhaft, und so nützlich wie möglich zu machen, dem sinkenden Gebäude Stützen zu geben, die Wolltat des Feuers zu genießen, ohne vom Rauch zu leiden.

§. 21.

I. Streitigkeiten werden entstehen: Streitigkeiten müssen geschlichtet werden: in seiner eignen Sache kan niemand Richter seyn. Also — die zwistigen Genossen begeben sich dieses Rechts, das sie bisher gehabt haben, und tragen die Ausübung desselben einem Dritten auf.

II. Beleidigungen werden nicht ausbleiben: dem Beleidigten gebürt Ersatz, auch darf er strafen: in beiden wird er, im Affect, Was und Gränze überschreiten. Also — der Beleidigte tue Verzicht auf sein bisheriges Recht der SelbstRache, und vertraue solches einem Dritten aus der Gemeinde an: der soll die traurige Kunst, seines Gleichen wehe (nur zweckmäßig,

mäßig, und nicht unproportionirt wehe) zu tun, in Regeln bringen.

III. Der MitGenosse weiß oft nicht, was zu seinem Besten dient: noch weniger weiß das einzelne Glied, was der ganzen Gemeinde frommt oder schadet. Man mache also einen zum Vormund, der in solchen Fällen für das Ganze Sorge.

IV. Bei vielen Gelegenheiten, wo Merere vereint agiren sollen, ist nach der Natur der Sache Ein Anführer nöthig, der alles dirigire: Feuer soll gelöscht, ein Feind abgetrieben, mit Ausbürgern negociirt u. s. werden.

V. Niemand wird diese 4 Geschäfte übernehmen, wenn er nicht der Folgeleistung vergewissert ist. Gehorsam wird, wäre er auch noch so feierlich zugesagt, oft erzwingen werden müssen. Also wird der, dem jene Aufträge geschehen, bewaffnet werden müssen, damit er unwiderstehlich sei.

VI. Manchmal wird er selten; unmöglich wird ers allen recht machen können: aber ein regressus *in infinitum* ist eben so unmöglich. Also habe keine weitere Berufung von ihm statt, er sei die letzte Instanz.

VII.

VII. Der Depositär dieser hohen Ge-
rechtame muß **Einer** seyn; oder würden
deren mehrere beliebt, so muß ein *Unam mo-
rale* durch Mehrheit erkünstelt werden.

§. 22.

Derjenige Mitgenosse, der diese Auf-
träge und Eigenschaften (I. *Index*, II.
Vindex, III. *Tutor*, IV. *Dux*, V. *irresi-
stibilis*, VI. *inappellabilis*, VII. *unus*) von
seinen Mitbürgern erhält, heißt Herr-
scher, Obrigkeit, oberste Gewalt,
Souverain. Die, so ihm jene Aufträge
machen, und jene Eigenschaften geben, sind
seine Untertanen, (ganz verschieden von
Knechten §. 16). Sie stehen mit ihm im
pacto subjectionis; die feierliche Anerken-
nung dieses Vertrags geschieht durch Sul-
digung. Eine auf diese Art veränderte
bürgerliche Gesellschaft, heißt **Stat**.

Herrscher ist Herrscher: er sei ein In-
dividuum, oder ein aus mehreren zusam-
mengesetztes Wesen; er heiße Schah, Sul-
tan, Fürst, oder der hohe Rat, ein Hoch-
edler Rat, Convent, Repräsentanten, oder
die LandsGemeinde.

Uns

Untertan ist Untertan: sein Herrscher sei Einer, oder eine festgesetzte Gesellschaft, oder die jedesmalige Mehrheit. Er hat in bestimmten Fällen sich seines Willens (der *αρχη*) verziehen; hat verabredet, daß andre statt seiner wollen sollen; und daß er diesen fremden Willen für den seinigen erkennen werde; und falls er sein Wort bräche, zu dieser Anerkennung gezwungen werden dürfe. — Das *Pactum unionis virium* (§. 18) war unzulänglich, so lange nicht *unio voluntatum* hinzukam. Letztere ward nicht anders möglich, als auf die beschriebene Art, durch das *pactum subjectionis*.

Anmerk. I. Seit Jean-Jaques Zeiten trägt man sich mit dem neuen Worte *volonté générale*, GemeinWille, und täuscht damit auf eine unverantwortliche Weise, besonders in unsern Tagen, den gemeinen Mann. Vor dem State; hatte jeder seinen eignen Willen, nichts konnte anders als *per unanimitiam* geschehen: da war also GemeinWille die Summe aller einzelnen Willen, falls je der Fall eintrat, daß Alle Eins wollten. — Im Stat, wäre er auch die höchste Demokratie, ist der GemeinWille entweder bloß der Wille der Mehreren: oder Ier will gar für 1000, und diese 1000 träumen, sie selbst hätten mitgewollt, bloß weil sie den, der in ihre

Sele

Sele hinein wollen soll, gewält haben. Dann bleibt die einzige Frage über, wo der GemeinWille am sichersten aufgehoben sei? ob bei Committirten auf immer, oder, damit die Wählenden die Wonne ihrer Täuschung öfter genießen, bei Committirten nur auf kürzere Zeit.

Anmerk. 2. Eben so gefährlich spielt man mit dem Wort Gesetz: dieses soll der "einzige Herr, unbestechlich und ohne Wankelmuth, ein Herr, der es mit Allen wol meint", seyn. Aber Gesetz ist ein abstractes Ding, ein todttes Wesen, über welches sich immer Menschen, hinwegschwingen¹¹, so lange kein Hüter da ist. Auf diese Hüter und Vollzieher der Gesetze kömmt alles an; aber auch diese sind Menschen, und bleiben es. Gesetze waren schon vor dem State da, aber was halfen sie? Von höchster Not gebrungen, und um den Stürmen der Anarchie zu entgehen, setzte man nun Wächter der Gesetze, und bewaffnete sie, und unterwarf sich ihnen. Alles ist im Wesentlichen, bei allen RegierungsFormen, gleich: überall ist Aufopfer

II. FÖRSTER sagt: "an einem FreiheitsFreunde sei es unverzeihlich, nur einen Augenblick geglaubt zu haben, es gebe Einen Franken, der sich über das Gesetz hinwegschwingen dürfe, Einen nur, der es wolle". So müßte die ganze große Frankenrepublik, immer noch 25 Millionen Menschen stark, aus eben so viel Millionen Philosophen in Theorie und Praxi, bestehen!

Opferung des eigenen Willens, Uebertragung desselben an einen andern. Auf Freiheit und Gleichheit ist also insofern Verzicht gethan. Der ganze Unterscheid läuft nur darauf hinaus, ob die Uebertragung a. an Einen, oder Mehrere, und b. ob sie auf immer, oder auf längere, oder kürzere Zeit, geschehe?

Anmerk. 3. Vielleicht zeigt sich hier ein neuer Grund, bürgerliche Gesellschaft und Stat von einander zu unterscheiden (oben S. 47). Nur ist der deutsche Ausdruck, bürgerl. Gesellschaft, schleppend: dürfte man dafür das Wort Gemeinde vorschlagen, und nach dieser neuen Terminologie,
 MenschenRecht — MenschenPflicht,
 GemeindeRecht — GemeindePflicht,
 StatsRecht — StatsPflicht,
 bestimmter aus einander setzen?

Verfassung des Staatsrechts.

Die hier. die Verfassung des
 Reichs, und die einzelnen
 Rechte der einzelnen
 Reichstheile, wie sie
 im Reichsrecht
 enthalten sind.

Allgemeines Staats Recht.

Das Reich war entstanden, als
 man über gewisse dethronirte, über das
 Reichthum, und die
 andern

[Siehe oben S. 14.]

Das Reichthum hing im Reich
 Alter bei 3 Gelegenheiten an.
 Bonnen best. den Reich die Kaiser-
 Freiheit, wurde 1117-1157 durch
 Kaiser und Papst. II. Die Kaiser-
 freiheit, die seit dem J. 1321, zwischen dem
 deutschen K. Ludwig dem Bayern, und
 dem Papste, entstanden, veranlassen in
 Deutschland die ersten nachchristlichen Ver-
 fassungen. III. Die Kaiser-
 freiheit, die seit dem J. 1321, zwischen dem
 deutschen K. Ludwig dem Bayern, und
 dem Papste, entstanden, veranlassen in
 Deutschland die ersten nachchristlichen Ver-
 fassungen.



Erklärung des eibenen Wesens, Uebertra-
 gung derselben an Andern, auf Glei-
 chheit und Gleichheit in sich selbst
 getam. Der erste Satz, der hier aus-
 auf die Sache, die durch Übertragung u. an
 einen andern Wesen, und die an sich selbst
 aber auf sich selbst, oder auf sich selbst,

Wissenschaft

Metaphysik

[L. 3. und 4. S.]
 [L. 3. und 4. S.]
 [L. 3. und 4. S.]
 [L. 3. und 4. S.]



 Geschichte des StatsRechts.

Diese neue, für VölkerGlück hoch-
 nöthige, und seit einigen Jarzehens-
 den nicht mer so controversse, nicht mer
 so gefährliche Wissenschaft, wie ehedem,
 ist von je her, nach ihren Hauptkeren,
 practicirt worden: aber an ihre Theorie
 ward erst spät gedacht. Schon so man-
 cher Tyrann war entthront worden, ehe
 man über *causas dethronisandi*, über das
jus resistantiae, *originem majestatis a Deo*,
 und *obedientiam passivam*, philosophirte.

Das Philosophiren fing im Mittels-
 Alter bei 3 Gelegenheiten an. I. Die
 Britten legten den Grund zur Volks-
 Freiheit, zwischen A. 1215 - 1297, durch
 Laten und Urkunden. II. Die Hän-
 del, die seit dem J. 1321, zwischen dem
 deutschen Kf. *Ludwig* dem Baiern, und
 den Päpsten, entstanden, veranlaßten in
 Deutschland die ersten publicistischen Dis-
 cussionen ¹. Aber leider war dabei blos

¹ PÜTTER Litteratur des deutschen Stats-
 Rechts, I, S. 68 folg.

von Kaiser und Papst, nicht von Wolf oder Menschheit, die Rede. III. Jean PETIT, Doctor der Theologie in Paris, Verteidiger des Herzogs von Burgund, Mordelöser des Herzogs von Orleans im J. 1407, brachte in seiner berühmten Rede, das Menschenrecht gegen Tyrannen und Verschwender zur Sprache². Die berühmten Hrn. Kirchenväter zu Cosniz, wollten diese Rede verbrannt haben; aber es geschah nicht.

Aber eigentlich fängt doch StatsRecht erst mit *Luthers* und *Zwinglis* Reformation an. Fürs erste scheinen mir folgende VI Perioden davon, in der Geschichte zu liegen.

1. *Luther* predigte reinere Religion: der Kaiser wollte es weren; natürlich entstand nun die Frage, muß man dem Kaiser in allen Dingen gehorchen? Nein, nicht in Glaubenssachen, antworteten im J. 1531 beide Facultäten in Wittenberg, die juristische und die theologische. Bald ward Frage und Antwort erweitert, und man fing von der "SchutzWerte der Unter-

2. LEYSER *Meditt. ad π. Spec.* 574, de caede perduellium privatis licita,

Untertanen gegen die Obrigkeit überhaupt", zu sprechen an. Zwingli sprach sein kräftiges "cum Deo potest deponi" aus; und die BibelAusleger von seiner Kirche folgten ihm Scharenweise. Von der Zeit an war die große Frage von dem *jure resistendi*, aus der in der Folge das Statsrecht erwachsen mußte, eine theologische exegetische Controvers geworden. Sonderbar kämpfte in Deutschland, das ganze 16de Säk. hindurch, MenschenVerstand, mit totaler Unwissenheit im Natur- und deutschen StatsRechte, — kämpfte Eifer für die Erhaltung seiner GlaubensPartei, mit der Furcht, fiscalisirt zu werden.

Kurz vor dieser Zeit (1515) schrieb Nic. MACCHIAVELLI (ein alter Edelmann aus Florenz, starb um das J. 1528) seinen berühmten *Principe*, wahrscheinlich als eine Satyre auf den Despotism seiner Zeiten.

II. Seit dem J. 1570 fingen die großen Unruhen in Holland und Frankreich an. Beide veranlaßten Hub. LANGUET³, seine

3. *Vindiciae contra Tyrannos, sive de Principis in populum populi que in Principem legitima*

seine weiland weltberühmte, nun ganz ver-
gessene, *Vindicias contra Tyrannos*, unter
erdichtetem Namen zu schreiben. Ein noch
rohes Ding, das aber erstaunlich wirkte.
Ihm folgten BOUCHER ⁴, RAYNALD ⁵,

ma potestate; Stephano Junio Bruto Celta au-
tore. *Soloduri*, 1577 (daher ward *Beza* lange für
den Verf. gehalten). *Edinburgi*, 1579, 8. *Ha-
noviae*, 1595. Dne DruckOrt, 1599. *Francofurti*,
1622, 12. Auch französisch: *de la puissance le-
gitime du Prince sur le peuple &c.*, 1581, 8.
LANGUET, Son eines Gouverneurs in Bourgo-
gne, bekam 1547 Melancthons *Locos commu-
nes* zu lesen, ward darüber ein Protestant, rei-
ste 1549 nach Wittenberg, tat in der Folge noch
viel andre Reisen, und starb 1581 in Antwer-
pen, 63 J. alt: ein überaus würdiger, Welt-
erfahrer Mann, Freund von Thou, Camerarius,
Melancthon &c. — *Bibliothèque des Auteurs de
Bourgogne* par l'Abbé PAILLON (*Dijon*, 1745,
fol.) Tom. I, p. 370.

Der *Hanauer* Ausgabe ist noch beigelegt:
*de jure magistratum in subditos, et officio sub-
ditorum erga magistratus*, p. 203-292: eine wich-
tige Schrift, die ich für einerlei mit derselben
halte, die schon 1550 in *Magdeburg* soll her-
ausgekommen seyn.

4. *De justa Henrici III abdicacione e Franco-
rum regno Libri IV. Paris.*, 8, 1589, 288 Blät-
ter, mit voranstehendem Privilegio des Duc de
Mayenne, als damaligen Lieut. General de l'Etat
& Couronne de France, worinn das Buch tres
vul au public genannt wird. Der Druck wurde
2 Monate vor *Henrichs* Ermordung angefangen.
Der

und MARIANA ⁶, in wütigen Schriften nach.

III.

Der Verf. Jean BOUCHER, geb. zu Paris, war D. der Sorbonne und Prediger daselbst, zog 1594 aus Paris nach den spanischen Niederlanden, und starb 1646 als Dechant des Domcapitels zu Tournay. Er hat auch eine Verteidigung des Jean Chastel geschrieben!

5. De justa reipubl. christianae in reges impios & haereticos auctoritate, iustissimaque Catholicorum ad Henricum Navarraeum & quemcumque haereticum a regno Galliae repellendum confederatione. G. Guilelmo ROSSAEO auctore. Antwerp. 1592, 8. 833 Seiten: mit einem königl. spanischen Privilegio, 3 Ehrenvollen Censuren, und einer Zuschrift an vorbemeldten Duc de Mayenne. Es wurde 1594 in Paris verbrannt. Der ware Verf. soll William RAYNALD oder Reginaldus, Theologiae in Collegio pontificio Anglorum apud Remenses Professor, gewesen seyn.

6. Joh. MARIANA, ein Jesuit aus Talavera, geb. 1537, gest. 1624 zu Toledo, der berühmte Verf. der Geschichte von Spanien, schrieb: de Rege & Regis institutione Libri III, ad Philippum III, Hispaniae Regem Catholicum. Die erste Ausgabe soll seyn von Toledo, 1599; die 2te von Mainz, bei den Wechelschen Erben, 1605, 8, cum privilegio S. Caes. Maj. et permisso Superiorum, 372 Seiten. In dem Buch kommen 4 wichtige, hieher gehörige Capitel vor. Weil Heinrichs III Mord ganz ungeschweht darinn gepriesen wird; so ließ das Parlement in Paris das Buch am 8 Jun. 1610, durch Hentershand verbrennen.

III. In der ersten Hälfte des vorigen 17den Säculi, fing der 30jährige Krieg an, den der Westfälische Friede endigte. In diesem Frieden war fast ganz allein von dem Verhältnis zwischen den deutschen ReichsStänden und dem Kaiser die Rede: das deutsche Volk blieb meist dem Herkommen überlassen. — Während dieses Kriegs trat Grotius⁷ für, Hobbes⁸ und Graswinkel⁹ gegen die Sache der Menschheit, auf. — In England auch, ward diese Sache theoretisch und praktisch behandelt. Banaditen, den Cromwell an der Spitze (nicht die

7. Sein Epoche machendes Buch *de jure belli & pacis*, erschien zuerst in Paris, 1625, 4. Pütter's Litteratur des deutschen StatsRechts, I, S. 194.

8. Thom. HOBBS, ein PredigersSohn, geb. 1588, ein großer Philolog, der viel gereist, aber oft nicht nüchtern war, verteidigte 1637 seinen schon damals gepreßten König, und mußte darüber aus dem Lande; schrieb 1646 *de cive*, und 1651 *Leviathan*, kam nachher nach England zurück, und starb 1679.

9. Theod. GRASWINKEL von Delft, Advocatus Fisci der Provinz Holland, geb. 1600, schrieb: *de jure majestatis Diss. ad . . . Suecorum reginam Christianam*. Hagae Comitum, 1642, 4. 181 Seiten; und starb 1666. Eine lächerlich-scheußlichere Verteidigung des übertriebensten monarchischen Despotismus, gibt es nicht.

die brittische Nation, nicht einmal ihre Repräsentanten), hatten Carl den I auf das BlutGerüst gebracht: der Philolog *Salmasius* schrieb gegen den KönigsMord; und *Milton*, ein StatsMann, verteidigte ihn, wie die PressFreiheit.

IV. In Dänemark ermannte sich 1660 die würdige Nation, das AristokratienJoch abzuwerfen: aber durch ein grobes Falsum eines HofSchranzen, geriet sie, ganz gegen ihre Absicht, unter eine unumschränkte Monarchie. Die Theologen bei der Kopenhagener Universität (Theologen waren, seit der Reformation, Pächter des allgemeinen StatsRechts) kamen in den Verdacht, als bildigten sie die Wendung nicht, die die Revolution genommen hatte: sie zitterten darob, und ihr College WANDALIN ^{IO} schrieb

IO. *Juris regii ἀντικεινόν & solutissimi*, cum potestate summa, nulli nisi Deo soli obnoxia, regibus christianis e juris divini Pandectis V. & N. T., atque Ecclesiae utriusque, judaicae juxta ac christianaе, praxi & testimonio, luculenter asserti. *Liber I*mus, de jure regis Israelitici, a *Sapnaele*, I, cap. 8, descripto. Pio studio Joh. WANDALINI, SS. Theol. D. & Prof. prim. Havn. *Havniae*, 1663, 4. 96 Seiten. — *Wandalin*, § 4 geb.

schrieb 1663 ein Buch, das wo möglich noch mehr wie *Graswinkelsch* ist, und wo über das *מלך המשיח* gerade so derart sonnirt wird, wie in des Kappadociers *Hosimilie* über das *הוא ימשיך בך* (oben S. 55). Niemand nam von dem Unsinne Notiz. Aber — *MASIVS*¹¹, ein unwürdiger Deutscher, der in Dänemark *Fortune* gemacht hatte, in Frankreich gereist war, wo ihn die Hugenotten nicht so, wie er erwartete, fêirt hatten, und der bei seiner Rückkunft fand, daß die *Refugiés* wegen eines *Establissements* in den dänischen *Staten* mit der *Regirung* in *Unterhandlung*

geb. 1624 zu *Wiborg* in *Jütland*, war seit 1652 *Prof.* in *Kopenhagen*, und starb 1675 als *Bischof* in *Seland*. S. 95 verspricht er noch 5 Bücher, worinn "inter alia solide probabimus, si vel eveniat, ut rex aliquis in Tyrannum degeneret & violenter imperet, subjectis tamen haudquaquam licere, si christianorum nomen tueri velint, fidem illi datam & jaramento firmatam temerare, multo minus vi resistere, aut arma adversus illum sumere".

II. *Hector Gothofr. MASII*, SS. *Theol. D. & Prof. P.* in *Acad. Havn.* (geb. 1653 zu *Schlagesdorf* im *Rageburgischen*, seit 1685 *Prof.* in *Kopenhagen*, starb 1709 auf seinem Gute *Raumsstrup*), *Interesse Principum circa religionem Evangelicam, ad . . . Daniae Regem. Havniae, 1687.* 4. 184 *Seiten*.

lung stunden, wärmte 1687 *Wandalins* Unsinn nicht nur wieder auf; sondern gab auch, bei der Gelegenheit, der ganzen reformirten ReligionsPartei aufrührerische Leren schuld. Hierwider regte sich *BECMANN* ¹²; und zuletzt ward auch *THOMASIVS* ¹³ mit in den Streit hineingezogen.

In

12. *Huberti MOSANI* (d. i. *BECMANN'S*, Prof. in Frankfurt an der Oder, † 1717) Bericht von der Reformirten Lere von der weltlichen Obrigkeit in Frankff. an der Oder, 1691, 4, 188 S. Nun fing ein Krieg zwischen beiden Parteien an, wobei sich am Ende die gelehrten Streiter wie Wuben schimpften. *Mafius* ließ 1695 das *Treue Luterumb* (242 S. in 4), samt Anhang (43 S.), *Becmann* den ferneren Bericht (344 S.), *Mafius* das gründlich vertheidigte *treue Luterum*, entgegengesetzt der Schule *Calvini* (488 S. in 4), 2c. 2c. 2c., drucken. Unfre UniversitätsBibliothek hat eine, wie es scheint, vollständige, also sehr schätzbare Sammlung aller dieser StreitSchriften.

13. *THOMASIVS*, der so wenig Heren und Gespenster, als *originem majestatis a deo*, glaubte, griff wegen der letzteren Behauptung, den HofPrediger *Mafius*, in seinem gelehrten Journal, beißend an. *Mafius* bewirkte, daß dieses Heft von seines Gegners Journal, in Kopenhagen durch HenkersHand verbrannt wurde. Der Kurfürst von Brandenburg nam seinen Professor in Schutz; und nun entstand eine berbe Correspondenz zwischen dem kurfürstl. und dänischen Hofe.

In England dauerte, wie auch kein Cromwell mer war, PreßZwang, und folglich auch Despotismus, fort. SIDNEY¹⁴ war das letzte Opfer des StatsRechts, das auf der SchandBühne zu bluten das Unglück und die Ehre hatte. Aber die Restauration¹⁵ rettete die brittische —, und später hin auch die übrige europäische Menschheit.

V. Traurig für das StatsRecht, war die erste Hälfte unsers jetzigen Jahrhunderts: und war in dieser Zeit nicht auch der monarchische Despotismus in Europa frecher, wie je? Nur der Britte genöß seine hellere Ideen. Aber, — in Deutschland

14. Algernon Sidney's Discourses concerning Government, sind nach des Verfassers Ermordung, mehrere male englisch und französisch, zwischen 1698: 1763, gedruckt worden.

15. Sie veranlaßte eine Schrift zu Jacob's II Gunsten, *Parlamentum pacificum* genannt. Dagegen erschien zu Wilhelms Verteidigung: *Wederlegginge van het Schendschrift, genaamd Parlamentum Pacificum* . . . door E. W. tot Keulen, 1688, 4. — Auch in Frankreich wirkte damals diese Revolution; es erschienen, *les Soupirs de la France qui aspire après la liberté, le Salut de la France, la Couronne usurpée &c.* Ich kenne aber alle diese Schriften nur aus Citatis in den Masius-Bemannschen Streitigkeiten.

land namentlich, verstimmt alles Stats-
Recht: den *Thomasius* selbst, und noch mer
seine ZeitGenossen, scheint die Poste der
Kopenhagner Illumination scheu gemacht
zu haben. *Böhmer*¹⁶ lerte noch pas-
siven Gehorsam; und *Leysser*¹⁷ hatte über
die orig. *immediatam* majestatis a Deo,
Händel mit seinen theologischen Collegien
in Wittenberg, die deshalb nach Dres-
den appelliren wollten. — In allen an-
dern Reichen ging es eben so: nur *Montes-
quieu* streute brittischen Samen in franzö-
sische Erde aus; den aber die Aristokraten
mit ihren damals breiten Hüfen so tief
niederdrückten, daß er erst im J. 1789 auf-
keimen konnte.

VI. Selig für unsre Wissenschaft, wie
für die leidende Menschheit, schien die
zweite Hälfte unsers Säculi zu werden.
— Die politische Verbindung zwischen
England und Hannover, hatte mer litter-
rarische bewirkt: der HauptSitz der leh-
teren ward die neue Universität Göttin-
gen; hier wagten es *Schmauß*, *Achenwall*,
und

16. In seiner *Introductio in Jus publicum
universale*, Halle, 8, 1709: Edit. II, 1726.

17. *Medirr. ad π*, *Spec.* 568.

und *Michaëlis*, zuerst, unter dem Schutze der brittischen GEORGE, sich gegen den deutschen dogmatischen Despotismus zu stämmen. *Wieland* war in Deutschland der letzte wichtige Mann, der die orig. maj. a Deo in Schutz nam¹⁸. — *Friedrich* der Einzige erschien, Verf. des *Antimachiavells*, und erklärte vom Thron herab den Souverain für le *premier Serviteur de l'Etat*¹⁹. Er lies allen Schriften gegen Gott und Religion, in seinen Statuten freien Lauf: die Menschen zogen daraus die Folge, daß auch die ErdenGötter der Kritik preis wären; doch, so hatte es *Friedrich* nicht gemeint, wol aber — JOSEF II. — In Schweden und Dänemark ward der PreßZwang aufgehoben, oder doch gemildert: das Beispiel wirkte auch in andern Reichen; und die *Masuse* gewönten sich allmählich die Unart ab, ihren Gegnern mit "Meister Hämmerlin zu drohen". — Die Amerikanische Empörung veranlaßte neue, tiefe Untersuchungen (nicht so die holländische). — Endlich in Frank-

18. Deutscher Merkur, 1777, Novemb. S. 109 = 145.

19. Briefwechs. Heft 21, S. 207.

reich, bereiteten *Voltaire*, *Rouffeau*, die *Economistes*, *Raynal*, und der *Marquis d'Argenson*, die Revolution von 1789 vor; welche die Wissenschaft bisher zwar nicht mit vielen neuen Arbeiten bereichert, aber die alten in ungleich stärkerem Umlauf gebracht hat: nur leider! durch Mittel und Excesse, deren Ausgang Europa noch zur Zeit mit bangen Erwartung entgegen sieht.

Abschnitt I.

Wesen und Zweck des Staats.

§. 1.

Die nächste Ursache, daß man aus der bürgerlichen Gesellschaft eine Staats-Gesellschaft formt, ist, weil man die Gebrechen von jener, die doch einmal zum Menschen Glück schlechterdings notwendig ist, nicht anders heilen, ihr Fortdauer versichern, ihr alle die Tätigkeit verschaffen kan, durch die alles durch Verein der Kräfte mögliche Gute für Alle gewirkt werden kan, als durch Erschaffung eines Herrschers.

Also

Also, blos in *subsidiam pacti unionis virium*, kömmt Das *pactum unionis voluntatum* hinzu: und da letzteres sich, nach der Natur der Menschheit, nicht anders denken läßt, als daß die Meisten ihrem Willen renunciiren, und solchen auf Einen, oder Einige, oder die Mehrheit, transferiren (oben S. 76); so wird dadurch das *pactum subjectionis* notwendig. Dem zufolge bleibt, wie vorhin,

1. Verein der Kräfte; er wird nur ungleich enger. Auch bleibt

2. der einzige Zweck dieses Vereins, *Salus publica*: d. i. Glück Aller, nicht der Mereren (oben S. 64, gefoderte Statsopfer sind Banditenforderungen); und noch weniger, Glück des Herrschers.

3. Alle Rechte des Menschen und Bürgers bleiben: eben um beide zu sichern, die höchstmögliche Freiheit (oben S. 36) ungestört zu genießen, untergibt er sich einem Herrscher. Er läßt sich ein Capital von 100, für eine freiwillig angebotene Prämie von 3 bis 6 proCent. *asscuriren*: denn blos in solchen Handlungen, bei welchen der einzelne Mensch nicht mit sich allein, sondern mit andern Mitmenschen

schen zu tun hat, wird er der Direction des Herrschers unterworfen.

S. 2.

Herrscher (*Princeps*, besser *Imperans*) ist Herrscher, Depositär des GemeinWillens; er sei Einer, Einige, oder die Mehrheit. Krone, Zepher, und Thron, sind *essentia- liter* in Schaffhausen, wie in Stambul.

Anmerk. War ist dieser Satz, unläng- bar, und in seinen Folgen unerwartet wich- tig: er schlägt die Einherrschersuzolenz auf einmal nieder, und erweckt den Demokraten von seinem FreiheitsTraum.

Falls den Herrscher nicht die Gott- heit selbst bestimmt; so kan er nicht an- ders als durch Vertrag, oder freie Ein- willigung (gedingsweise, Ausdruck der G. B.), Herrscher werden. Dies heißt der GrundVertrag (nicht GrundGes- setz). Das *Droit de Conquête*, kan Sklaven, aber keine Untertanen, machen.

Die, so in diesem Vertrag mit ihm stehen, heißen seine Untertanen, *Sujets*. Ist etwas schimpfliches bei diesem her- kömmlichen Namen? Man ist dem Herr- scher nicht erniedrigender untertänig, als dem

dem Wegweiser, als dem Arzt: nur abgerechnet, daß ersterer seinen Untergebenen zwingen kan, vernünftig zu handeln.

Der Herrscher ist aus der Mitte seiner Mitbürger genommen, und bleibt auch nachher Bürger; ist selbst sowol den alten Natur-, als den neuen positivGesetzen, und hätte er solche auch auf Auftrag ganz allein gemacht, unterworfen. Verbiethet der Stat die Polygamie, so ist sie auch ihm unerlaubt zc.

Er wird nicht Eigentümer des Landes, sondern verpflichteter Hüter desselben für jeden einzelnen rechtmäßigen Besitzer eines Stückes vom Lande.

Er darf nichts befelen, als was Allen, oder Vielen oder Einem ohne Nachteil anderer, nützt.

Er wird doch nichts befelen, als was ihm, als Herrscher, möglich ist? d. i. nichts, als was er, durch das ihm anvertraute Depot der vereinten Kräfte Aller, erzwingen kan.

S. 3.

Noch einmal also, "*origo majestatis a Deo*" ist eine gefährliche scholastische Grille,

Grille, und das erst spät aufgekommene
Von Gottes Gnaden eine Canzlei-
Phrasis.

Heißt Majestät Unabhängigkeit und
irresponsabilité eines NaturMenschen in
allem, was er one Beleidigung eines an-
dern tut: so ist sie ein UrRecht aller Mens-
schen (oben S. 43); und diese Majestät
ist von der Natur, also von Gott. Aber
mit diesem hohen UrRechte kan das Volk
(der große Haufe) so wenig zurechte kom-
men, als ein Kind mit seinem ihm durch
Erbchaft angefallenen RitterGute. Es
muß regirt werden, dieses Bedürfnis fült
es selbst: d. i. es muß, durch Eintritt in
den Stat, seiner angeborenen Majestät ent-
sagen, und sie auf andre transferiren. Dies
se andre, Herrscher genannt, erhalten das
durch auf die übrigen die Erlaubnis, ihre
Handlungen zu dirigiren, und für sich selbst
das Recht der letzten Instanz (S. 74, VI).
So entsteht eine neue Art von Majestät,
denkbar bei allen RegirungsFormen, aber
verschieden, mer oder weniger sichtbar und
wirkend nach der Verschiedenheit derselben.
Nur diese Majestät ist nicht Gottes; son-
dern MenschenWerk, wiewol den gütigen
G Zweck

Zwecken der Gottheit gemäs, folglich ihr wolgefällig.

Jene natürliche Unabhängigkeit des Menschen, ehe er sich derselben freiwillig be-
gibt, nennen Einige GrundGewalt. Un-
streitig war solche ursprünglich beim Volke:
aber es hat sie einmal übertragen; es muß-
te sie übertragen, weil es als Volk unfähig
ist, sie selbst auszuüben; und darf sie
nicht wieder nach Behag zurücknehmen, wenn
es auch könnte.

Anmerk. Ob aber diese Uebertragung
(Unterwerfung) *justitiae fruendae causa*,
oder *in favorem Principis*, geschehen? ob
Herrscher ihrer Völker wegen existiren, oder
umgekehrt? welche von beiden früher seien?
ob im State doch noch Reliquien der na-
türlichen Freiheit bleiben? u. s. w. — : exci-
dat illa dies aevo, da man dergleichen Fra-
gen problematisch behandelte, oder sie gar
Graswinkelmäßig und Bandalinisch beantwor-
tete.

§. 4.

Gewöhnlich setzt man auch bei jeder
StatsErrichtung voraus,

I. daß der Stat forrdauern solle. Nun
sterben aber die Herrscher: die Arten, die
abgehenden zu ersetzen, sind nach Verschie-
den:

denheit der Regierungsformen ser verschieden.

II. daß er so bleiben solle, wie er ist; wenigstens daß seine UrForm nicht durch Misbräuche unvermerkt, oder durch einzelne Parteien gewalttätig, umgeändert werde. Auch hier hat jede RegierungsForm ihre eigene Präcautionen. Nur

III. da sich alle Maschinen durch die Länge der Zeit abnutzen, da Misbräuche in jede Regierung einschleichen, und eine auch anfangs heilsame Einrichtung, im Lauf der Jahrhunderte, bei der Ab- und Zunahme der Menschen, bei ihrer Verfeinerung oder Verschlimmerung, gemeinschädlich werden kan: so muß immer eine Möglichkeit zum ruhigen Fortrückten bleiben; sonst steigt ein fürchterlicher Tyrann, Herkommen genannt, auf den Thron, der alle Misbräuche sanctionirt, und sich gegen jede Reform zur Wehre setzt.

Abschnitt II.

Rechte und Pflichten des Herrschers.

S. 5.

Der Herrscher hat das Recht, a. unwiderstehlich (oben S. 74, V), b. in letzter Instanz (Ebendas. VI), c. zu regiren. Sein hohes RegirRecht läßt sich in folgende einzelne Teile auflösen.

I. Als Depositär, als Organ, des GemeinWillens, macht er Gesetze: — potestas LEGISLATIVA.

II. Diese Gesetze hütet er, damit sie bei Kraft bleiben: — potestas EXECUTIVA. Entsteht Zwist über deren rechten Verstand, so richtet er: — potestas *judiciaria*. Werden solche vorsätzlich übertreten, so straft er: — potestas *punitiva*, und in dem hiebei gewöhnlichen Falle des Widerstandes, zwingt er, als durch die Force publique bewaffnet.

III. Ueber diejenigen Bürger, die unter ihm seine Geschäfte mitbesorgen, führt er die OberAufsicht: — potestas *inspectiva*.

IV.

IV. Als Stellvertreter des ganzen Volkes, handelt er in dessen Namen mit andern Völkern, macht Tractaten, beschließt Krieg, macht Fried: — *potestas repraesentativa*.

V. Jedem Untertan weist er seinen HebeDienst an; oder wenn die Dienste mit Geld vergütet werden, so fodert er Abgaben ein: — *potestas cameralis* (engl. *ex taxitt*).

Anmerk. Nicht aber ist er Eigentümer des Landes (oben S. 96); nicht Herr der Untertanen, die er veräußern könnte; nicht über seine eigene Gesetze ist er, falls er sich nicht ausdrücklich davon dispensirt.

§. 6.

Er behält alle die vorigen Pflichten des Menschen und Bürgers, insofern sie nicht durch den Zweck des HerrscherRechts erlassen sind; und bekommt noch neue, schwere Obliegenheiten.

Er muß rechtmäßig berufen seyn; sonst heißt er *Usurpateur*.

Er muß regiren, d. i. zweckmäßige Befehle geben, weder *tyran* noch *indolent* seyn. Auch für das Gute, das er tun könnte, und nicht tut, ist er verantwortlich.

Er muß selbst regiren: folglich darf er sich nicht one Not von seinem Volk entfernen.

Ein so wichtiger Vertrag, wie der Grund- oder Unterwerfungs-Vertrag ist, sollte natürlich von beiden Seiten beschworen werden.

Ist er noch unter besondern Bedingungen zur Herrscherwürde berufen, so muß er dieselben (*Pacta conventa*) halten. Sind ihm diese Bedingungen nur von einer Faction, etwa $\frac{1}{25}$ der Nation, one Einwilligung und zum sichtbaren Schaden derselben, aufgezwungen worden: so gebe er den durch Unterdrückung stummen $\frac{2}{3}$ theil die Sprache, verneme ihren Willen, und erfülle ihn. Herrscher sind nicht da, um ein Teilschen zu begünstigen, sondern eine Nation zu beglücken: *rex datus in subsidium oppressis!*

Zwar ist er Hirte und Vater seines Volks: aber da seine Untertanen weder Schafe noch Kinder, sondern großenteils vollbürtige Menschen, sind; so mache er ihnen die Gründe seiner Befehle bekannt, und lege, wie *Gustaf III* eine Zeit lang that, ihnen Rechenschaft von seiner Regierung ab.

Rechens

Rechenhaft von ihren Steuern ist er ihnen in jedem Falle schuldig.

Auch ohne Eid, auch ohne einen besondern schriftlichen Grundvertrag, bleiben die Pflichten, die ihm das allgemeine Staatsrecht auferlegt.

Abchnitt III. Pflichten und Rechte der Untertanen.

§. 7.

Das ganze Volk, und jeder Einzelne, ist dem Herrscher schuldig,

I. Gehorsam, selbst blinden Gehorsam: d. i. er muß immer voraussetzen, der Herrscher befehle wirklich und zweckmäßig, falls er auch die Gründe davon nicht einseht, oder gar vom Gegenteil überzeugt zu seyn glaubt. Ruhig befolge er alle Befehle; ruhig unterwerfe er sich, wenn er gesündigt hat, der einmal von dem Herrscher festgesetzten Strafe, selbst Todesstrafe nicht ausgenommen. Erster Grundsatz im Stat, und höchste Pflicht des Bürgers,

§ 4

wenn

wenn er den Gräueln der Anarchie ausweichen will. Jeder vorsehliche Ungehorsam gegen irgend einen Befehl, der vom Herrscher und dessen Subalternen ergeht, ist HochVerrat.

II. Salarirung. Nur sollte diese der Herrscher nicht selbst bestimmen.

Anm. In der Demokratie beköstigen sich die Herrscher selbst. Die reichen Aristokraten regiren häufig bloß für Ehre und Sporzeln (ein Amsterdamer Bürgermeister hat jährlich 100 Ducaten). Die Einherrscher sind teuer: nur Friedrich der Einzige begnügte sich mit 220000 Rthlr. jährlich¹.

III. Dankbarkeit. Das Herrscher: Amt ist, seiner Natur nach, ein saures, undankbares Amt. Es hat so viele Reize, so viele Macht, Böses zu thun! In des Herrschers Händen steht das Wol von Tausenden, von Millionen; er kan es vernachlässigen, gar hintern, one daß eine Möglichkeit wäre, ihn tätig und gut zu machen. Ist er beides dennoch: so — bete ihn sein Volk an, besolde ihn reichlich, gönne ihm Vergnügen und Glanz, und opfre ihm im Nothfall alles.

IV.

I. StatsAnz. Heft 64, S. 452.

IV. Ehrfurcht. Der bei weitem größere Teil des Volks, ist keines Gehorsams aus Grundsätzen, sondern blos aus Respect, fähig: Verletzung desselben also hemmt die ganze Wirksamkeit des Herrschers, und muß hochverpönt seyn. Selbst Schwachheiten des Herrschers dürfen aus diesem Grunde nicht zur Schau ausgestellt werden.

§. 8.

Alles dies sind unstreitige Untertanenpflichten; nur übertreibe sie der Sklavensinn nicht, und würdige nicht Menschen, gleichsam zur Strafe dafür, daß sie in den Stat treten, tief unter Tiere herab.

Es gibt kein *crimen laesae majestatis*; in der Bedeutung der Nerone.

Es gibt keine *obedientia passiva*, im Stuartischem Verstande. (Diese Lere hat die Stuarre einen der schönsten Thronen der Welt gekostet). Dem zufolge

gibt es ein *droit de resistance* gegen Usurpatoren und Tyrannen, wiewol nur im Falle hoher Evidenz. Das Volk darf widerstehen, zwingen, absetzen, strafen:

alles nach dem Begriff eines Vertrags überhaupt. "Das Volk hat diese Rechte, sagten die alten StatsRechtslerer; aber es darf sie nicht mer ausüben": welcher Widerspruch! Auch alle Völker der Welt haben sie ausgeübt.

Anmerk. Nur über die *causas* dethronisandi haben die oben S. 84 folg. angeführten Schriftsteller, Unsinm drucken lassen. — Bloß Appellationen an das Publicum helfen selten, die ans jüngste Gericht noch seltner.

In der Demokratie ist physische Unmöglichkeit, den unartigen Herrscher zu händigen. In der Aristokratie werden jene Rechte häufig ausgeübt, jedoch nur vom Corpore gegen die Individua. In der Einzelherrschaft ist die Ausübung selten ratsam: der Ausgang ist gewöhnlich mißlich; die Größe des vorhandenen Uebels läßt sich berechnen, nicht so die Folgen der vorzunehmenden Cur.

Nur ist in keinem Falle der einzelne Untertan zum Widerstande gegen den Herrscher (als Herrscher), und noch weniger zur Rache, berechtigt; und das Volk im Saufen ist unfähig dazu. Welche also dem State (Volk und Herrscher
zu

zugleich), wo keine Volksrepräsentanten sind! Glückliches Deutschland, das einzige Land der Welt, wo man gegen seine Herrscher, ihrer Würde unbeschadet, im Wege Rechtens, bei einem fremden, nicht ihrem eigenen Tribunal, aufkommen kan.

§. 9.

Der Untertan behält alle seine vorige Menschen- und GemeindeRechte, vorzüglich volle Freiheit in seinen Handlungen: die kleine Minderung abgerechnet, welche die neuen StatsRechte darinn machen.

Er dienet nicht (ein asiatischer Ausdruck, Ps. XVIII, 4): der Herrscher dienet ihm. Der bloße Untertan ist weit freier, als der StatsBeamte: doch auch dieser dient dem Herrscher nicht, sondern der Gemeinde. Beide also machen auf gegenseitige Achtung vom Herrscher, und noch mehr von dessen Subalternen, Anspruch.

Anmerk. Vom CanzleiStyl s. StatsAnz. Heft 56, S. 465.

Noch weniger ist er dem Herrscher Aufopferung seines Lebens schuldig. Der russische HuldigungsEid ist höchstens SoldatenEid.

Laut

Laut zu denken überhaupt, und besonders über das Wohl der Gemeinde zu sprechen, ist der Untertan nicht blos befugt, sondern gar verpflichtet. Der Herrscher neme es mit Dank an, wenn der Untertan, ungerufen und unbesoldet, sich unter seine Räte begibt, und one die geringste Verletzung höherer Pflichten (§. 8), die Massregeln der nie untrüglichen Regierung prüft, Gebrechen aufspürt, und Vorschläge tut, die die HerrscherMacht doch immer nach Behag befolgen, verwerfen, oder verachtend ignoriren kan.

§. 10.

Darf der Herrscher aussagen? Zweifelsone, falls er sich dieses Rechtes nicht ausdrücklich begeben hätte, wie *Michael Wjesnjowitzky*.

Darf das Volk ihm aussagen? Der Satz one alle Einschränkung, daß "die Nachkommen nicht an die Verträge ihrer Vorfaren gebunden sind", ist für die Ruhe der Welt gefährlich. Die Frage kan eben so wenig, als eine andre mit ihr verwandte, "darf ein Volk seine RegierungsForm ändern"? one nähere Bestimmung, was Volk

Volk sei, warum und wie die Auffagung geschehen solle, beantwortet werden.

Darf der einzelne Untertan auffagen, d. i. auswandern? Jeder im Lande geborne Vollbürtige ist Untertan, zwar nicht durch die Geburt, aber dadurch, daß er unter dem Schutze des Stats vollbürtig geworden ist; durch ungefragtes Auswandern bricht er also einseitig einen Vertrag. Aber Stats-Zaft, wie Leibes-Haft (oben S. 61), greift ein höheres Menschen-Recht, Freiheit und Streben nach Glück, unfeindlich an. Hätte der Herrscher ein Recht dazu: so könnte er es doch in den wenigsten Fällen ausführen; denn Staten lassen sich nicht wie Ställe verschließen. Auch kan er diesem Recht ohne Schaden entsagen; wenigstens steht hier der Schade des Ganzen, mit dem des Einzelnen, in gar keinem Verhältnis.

Anmerk. Von dem Recht des Herrschers zu Abzugs-Geldern, und gegen Neuländer (die die Untertanen zum Auswandern verursachen), ist hier keine Rede.

§. II.

Uebergang zum Folgenden.

I. Die Umformung der Gemeinde in Stat ist beschlossen: ein Herrscher mit seinen Aufträgen, Rechten, und Eigenschaften (S. 73-75) soll künftig an der Spitze der Gesellschaft stehen. Aber wer, und wie viele, sollen diese Würde haben, und auf wie lange Zeit? Alles das liegt im obigen Begriffe des Herrschers nicht, und muß erst bestimmt werden.

II. Der Mensch muß in Gesellschaft, er sucht darinn sein MenschenGlück; aber auch neue Uebel erwarten ihn da, und die fürchterlichsten Aussichten öffnen sich ihm in der StatsGesellschaft. Menschen, die immer Menschen bleiben, in deren Wal zu Herrschern er sich vielleicht gar vergreift, sollen künftig das *παρ' ἑμοὶ Σαυατος*, gegen ihn und jeden Mitgenossen, unwiderstehlich aussprechen können? er bevollmächtigt sie dazu, und gelobt ihnen Gehorsam an? — Groß ist die Macht des Herrschers, und sie muß es seyn; Macht reizt zum Misbrauch: wehe den Unglücklichen, die unter einen solchen Herrscher geraten!
Die

Die Einöde des HausStandes, die Anarchie der Gemeinde, hat weniger Gräßliches, als misbrauchte Allgewalt. Also muß abermals auf Mittel gesonnen werden, das Feuer zu genießen, one vom Rauch zu leiden, oder gar gebraten und verbrannt zu werden; auf Mittel, die einmal unentberliche Oberherrschaft in einen Stand zu setzen, wo die höchste Hoffnung zu ihrer Vertragsmäßigen Ausübung, und die wenigste Gefar vor ihrem Misbrauch, ist. Vielleicht finden sich diese Mittel in der speciellen Einrichtung der Oberherrschaft (Stats Verfassung).

Allge:

Allgemeine
StatsVerfassungs = Lere
oder von den
RegirungsFormen.

[S. oben S. 15].

Abchnitt I.

Verschiedene RegirungsFormen oder
StatsVerfassungen (MODI principis).
Allgemeine Classification derselben.

§. I. I. QUOT?

Nur Einer hat die HerrscherWürde, —
Monarchie. Oder ein Aus-
schuß, — Aristokratie. Oder die bei
jeder HerrscherHandlung besonders ers-
forschte Mehrheit, — Demokratie.

Anmerk. FreiStat, im Gegensatze der
Monarchie, ein widersinniger Name! Ist
dann mer bürgerliche (oben S. 37) Freiheit
in Bern und Venedig, in Uri und Graub-
bünden, als in Dänemark? Ist dort mer
politische Freiheit, als hier?

Den

Den Herrscher, wenn er nicht Einer ist, machen entweder mehrere Menschen aus, die aber durch Wahrheit ein *Unum morale* werden; oder mehrere, von einander unabhängige *Corpora*, zwischen denen Wahrheit gilt, oder nicht gilt. — *Princeps simplex, indivisus, oder compositus, divisus.*

Nur Ein Mensch, oder nur Ein *Corpus* von Mehreren, gibt eine sogenannte reine Regierungsform. Werden 2, oder alle 3 reine Regierungsformen mit einander verbunden; so heißt sie vermischet.

§. 2. II. QUAMDIU?

Der Herrscher ist

1. *momentaneus*. In der Demokratie wird, zu jedem einzelnen Regierungs-Schluß, ein neuer Herrscher erschaffen.

2. *temporarius*, auf bestimmte kürzere oder längere Zeit.

3. *vitalis*, auf Lebenszeit.

4. *hereditarius*, auf die ganze (oder nur männliche u.) Familie.

5. *aeternus*, wenn der Herrscher sich selbst, ohne Zutun der Untertanen, seine nächste Nachfolger bestimmen kan.

H

Hier

Hieraus folgt die allgemeine Einteilung in Wal- und ErbStaten: doch auch hier hat eine Mischung statt.

n.S. 3. III. QUANTUM?

Das HerrscherRecht im Ganzen ist unteilbar. Man löse es in 20 einzelne Rechte (*jura majestatica*, oben S. 100) auf, und enthalte dem Herrscher davon nur Eines vor: so ist er nicht mer Herrscher, und kan es nicht mer seyn, kan auch die übrigen 19 Rechte nicht ausüben. Will man nun diese unumschränkte Gewalt, die in letzter Instanz one weitere Controle handelt, Despotie nennen: so ist jede RegierungsForm, so ist jeder Stat, selbst der demokratischste wie der monarchische, despotisch.

Anmerk. In Montesquieon's Sprache bezeichnet Despotie bloß den Mißbrauch der HerrscherGewalt. Auch in diesem Verstande kann Despotie in jeder RegierungsForm seyn.

Aber die gegründete Furcht vor Mißbrauch, hat den Principem *compositum* erfunden. Man macht 2, 3, Corpora, und verteilt unter sie die einzelnen HerrscherRechte: nur einige derselben bleiben dem
Einen

Einen ausschließlich, andre üben mehrere oder alle Corpora gemeinschaftlich aus. Dann controlirt ein Corpus das andre; alle halten sich einander im Gleichgewicht, weil eins des andern intentirten Mißbrauch, Zwangsweise hintern kan.

So entstehen eingeschränkte und uneingeschränkte Regierungsformen. Der Herrscher von Großbritannien (König + Oberhaus + Unterhaus), ist, wie jeder Herrscher, uneingeschränkt: der Monarch von Großbritannien ist eingeschränkt.

§. 4.

POPE'S bekannter Spruch,

*Let Fools discept on forms of Government;
the best administered is the best,*

ist nicht nur unhöflich, sondern auch falsch. Bei der einen Regierungsform ist erweislich, mer Gefahr vor Mißbrauch, ist weniger Hindernis der Thätigkeit, als bei der andern. Hier die allgemeinen Grundsätze.

Ein Herrscher, so war er Herrscher ist, muß Macht, fürchterlich große Macht haben. Aber — Herrscher sind Menschen, und bleiben es. — Ein Mensch, der Macht hat, mißbraucht sie (leidige, fast allgemeine,

116 StatsVerfassungs-Lere.

Erfahrung). — Folglich muß jede Macht ihre Gegenmacht haben. Folglich ist jede reine Regierungsform gefährlich: nur wie soll die Mischung geschehen?

Jede Regierungsform hat ihre Vorteile, jede ihre Nachteile: nur bei welcher gehen die Völker am sichersten?

Jede hat Keime eines 3fachen Verderbnisses in sich, der Unzweckmäßigkeit, der Untätigkeit, der Umänderung.

Jede hat ihre eigene Folgen: dato uno, sequitur alterum. Diese Folgen lassen sich, teils aus der Natur der Sache, teils aus der Geschichte, dartun.

§. 5.

Außer den vielen wirklichen Regierungsformen, gibt es 3, die es nicht sind: entweder weil sie keinen allgemeinen Herrscher haben, — StatenSystem; oder weil ihr Herrscher erdichtet ist, — Theokratie; oder weil der Herrscher über Menschen wie über Tiere regirt, also seinem ganzen Wesen entgegen handelt, — LandesDespotie (ACHENWALL).

Abschnitt

Abschnitt II.
 Uneigentlich so genannte Regi-
 rungsformen.

§. 6. StatenSystem.

PUFENDORF de *Systemate civitarum*.

PRASCH de *republ. Achaica*.

Joach. Erdm. SCHMIDT Diss. de *civitatis origine civitarumque Systemate, exemplo reipubl. Batavorum illustratis*. Jen. 1745.

WIELAND Diss. de *Systemate civitarum*. Lips. 1777.

Zwei oder mehrere Staten verbinden sich 1. auf ewig, 2. um ihr Glück, oder wenigstens ihre Sicherheit, mit vereinten Kräften zu befördern, und 3. namentlich mit Ausbürgern als Ein Corpus zu handeln, jedoch 4. ihrer eigenen Selbstständigkeit unbeschadet: so formiren sie ein StatenSystem; d. i. nach den oben S. 63 entwickelten Begriffen, sie treten mit einander in bürgerliche Gesellschaft, werden blos eine Gemeinde, sind folglich kein Stat.

So noch jeko die 13 SchweizerCantons, die 7 Provinzen der Vereinten Niederlande, und die 14 Amerikanischen Colonien; so in manchen Stücken selbst die 300 Glieder des deutschen RiesenKörpers (*Corps Germanique*). So vordem der Bund der GroßGriechen, der Achaier, der Aetolier; die AngelSächsische Heptarchie, die Societas Langobardorum.

Natürlich müssen die Verbündeten ein Centrum unionis haben, und durch Deputirte, an bestimmten Orten, entweder zu gesetzten Zeiten (Tagesatzung in Baden), oder immerwährend (GeneralStaten im Hag, Congress in Amerika), sich versammeln. Außer dem abwechselnden Vorsitzer (*Praetor* in Achaia, Präsident in Holland und Amerika), braucht das System einen Chef (ErbStatthalter), wenn es nicht verfallen soll.

Merheit hat unter den verbündeten souverainen Staten nicht Statt (außer in Amerika, wo solche auf $\frac{2}{3}$ gesetzt ist): alles Unheil der blos bürgerlichen Gesellschaft (oben S. 72), trifft folglich auch das StatenSystem. Hier ist kein Richter, wenn unter ihnen Streitigkeiten entstehen

stehen (in Holland ist es, nach dem Grundvertrag, der Erbstatthalter). Sind sie an Kräften sehr ungleich: so schwingt sich der Uebermächtige über den Contrat social hinaus, und tritt die Schwächeren mit Füßen (so die Provinz Holland bis zum J. 1787.)

Staten Systeme haben daher keine Haltbarkeit; nicht Eines der Vorzeit hat lange gedauert. Die Eidgenossenschaft macht keine Ausnahme: diese hat ihre bald 500jährige precäre Fortdauer, ihrer Lage und Armut, und der Eifersucht der Nachbarn, zu danken; wie oft haben auch nicht Bürgerkriege ihren heil. Bund besleckt!

§. 7. Theokratie.

Recherches sur l'origine du despotisme oriental et des superstitions. 1762, 12, 255 S.

Wer wird ein Schaf über Schafe setzen! sagt Plato: aber einem Menschen gehorchen Millionen Menschen; Friedrich der Einzige fand dieses unbegreiflich. Sehr begreiflich würde der Gehorsam des Menschen gegen ein höheres Wesen, gar gegen die Gottheit selbst, seyn: aber diese menge

sich nicht unmittelbar in das menschliche Herrscher Wesen, oder es geschehen keine Wunder mer.

Gleichwol haben von je her, unter rohen und cultivirten Völkern, die Herrscher *suspicionem divinitatis*, bald auf gröbere bald feinere Weise, zu erregen gesucht, um Folgsamkeit und Ehrfurcht zu erzwingen, oder um ihre Majestät nicht dem Gesindel, Volk genannt, verdanken zu dürfen.

1. *Minos, Lykurg, Numa, Mohammed^I*, befaßen nichts, als was ihnen Jupiter, Apoll, die Egeria, oder ein Engel, ein: vnd angegeben hatte. (Alle Orakel. Im kaiserl. Byzantischen Cabinet entschieden, noch im Mittel Alter, die Minister vieles nach Inspirationen).

2. *Dshinkis Chan* erhielt, an den Quellen des Onons, auf des Höchsten Befehl, den ein Chodsha verkündete, die Herrschaft über die ganze Welt.

3. *Mahadi, Meheres, Ismail Sofi* etc., conversirten nicht selbst mit der Gottheit, waren

I. *Mose* gehört nicht in diese Reihe, wie immer noch viele Geschichts Gelehrte, die in keinem Verdachte der Bigoterie stehen, glauben. Gleichwol war der Hebräer Stat keine Theokratie: MICHAELIS Mos. Recht, Th. I, S. 180 folg.

waren auch nicht von ihr unmittelbar berufen, stammten aber von Mohämmed ab, der beide Vorzüge genossen hatte.

4. Jeder *Seleuking* brachte das Mal eines Ankers auf dem Arme, mit auf die Welt: also — hatten die Götter sie zu syrischen Kaisern gestempelt.

5. Man wußte ausgemachte Zeichen, woran man den Willen der Gottheit in einzelnen kritischen Fällen erkennen konnte. (*Auguria* ², *extispicia*, *Astrologie*, das *Los*).

6. Einmal vorausgesetzt, daß Regierungslast für menschliche Schultern zu schwer sei, und doch kein Gott sich meldete oder dichten ließ, der solche übernähme: so *deificirten* die Menschen selbst. So die *Karaiben* (*LAFITAU*); so die christlichen *Priester* seit dem 5ten *Säculo*, durch ihr mit erstaunlicher List erfundenes *Salben*.

7. Selbst bis auf neuere hellere Zeiten, haben gewisse, zufällig aufgekommene *Phras*

2. "*Galli magistratus nostros quotidie regunt, domosque ipsis suas claudunt aut referant: hi fasces Rom. impellunt aut retinent, jubent acies aut prohibent, victoriarum omnium toto orbe partarum auspices: hi maximo terrarum imperio imperant.*" *PLIN. Hist. nat. X, 21.*

Phrasen (z. Ex. von Gottes Gnaden, Gesalbter des Herrn u.), *suspicionem divinitatis* erregt. Selbst der unrichtigen Auslegung des biblischen (in abstracto nicht streitigen) Satzes, daß alle Obrigkeit von Gott sei, muß man diesen Vorwurf machen.

Die eingebildete Theokratie hat, für Herrscher und Untertanen, ihre Vorteile und Nachteile. Theokraten tyrannisiren ungestraft; wer wird sich dann dem lieben Gott widersetzen? Folglich ist alles Volk ruhig und still (wie in Polyphems Höle). Aber da sie, als Götter, auch den Elementen gebieten; so berechtigen sie zu großen Forderungen; und der alte schwedische Heide brannte seinen Drott auf, wenn zu oft Miswachs einfiel.

S. 8. LandesDespotie.

Auch diese RegirArt gehört nicht in die StatsVerfassungsLere, sondern blos in die StatsVerfassungsgeschichte. Sie ist, zur Schande der Menschheit, häufig gewesen, und ist es noch außer Europa, und sollte nie seyn.

Die

Die Geschichte aller Zeiten und Völker in allen Erd Theilen, ist größtentheils eine "Leidensgeschichte der, von den verworfensten, oft zugleich stupidesten Bösewichtern (oft Eroberer und Helden genannt), und deren Abkömmlingen, am Narrenseil herumgeführten Nationen". Die alten, mittleren, und neuen Perser, die Römer unter den Kaisern, die Araber, Türken, und Mongolen, und jezo noch die Marockaner und Negern, liefern ganz unglaubliche Beispiele davon. Der Forscher dieser Gräueltaten läuft Gefahr, daß ihm darüber die ganze Menschheit verächtlich werde. Wer begreift dann, daß sich Millionen Menschen, Mitglieder der mächtigsten Nationen, Jahrtausende hindurch, von Einzelnen Wüthrichen haben schlachten, von Einzelnen Räubern haben plündern, lassen? Die Feigheit dieser Elenden ist noch räthselhafter, als die Unmenschlichkeit ihrer Tyrannen.

Jeder Stat, wo der Herrscher als Eigenthümer des Landes und alles Vermögens angesehen wird, wo folglich niemand Testamente machen kan, als auf dessen besondre Vergünstigung ic., gehört auch in diese

diese unnatürliche Classe von Regierungs-
Formen.

Anmerk. Beispiel eines gräflichen Landes
(in Deutschland), das nach Eigentums-
Recht beherrscht wird; in PÜTTERS Beiträ-
gen zum Deutschen Stats- und Fürsten-
Rechte, Th. I, S. 140-164. — Braun-
schweig. Mag. 1792, St. 50, von Häberlin.

Die *Tyrans en bel humeur* sind eine Er-
findung neuerer Europäischer Cultur; ein
Product hochverfeinerter Koch-, Specta-
cle-, und Finanzkunst zc.

Abschnitt III.

Demokratie, VolksRegierung, Allherrschaft.

§. 9.

I. Geschichte. Sie ist die natürlich-
ste, aber auch die künstlichste, und da-
her die seltenste aller Regierungsformen.
Viele der alten griechischen Republikerten
hatten sie; jeko nur noch einige Glieder
des SchweizerBundes.

II.

II. Entstehung und Wesen. Schwer gehts dem von Natur freien Menschen ein, fremdem Willen zu gehorchen: fñlt er, daß er sich, seines eignen Bestens wegen, dazu entschließen muß, so will er wenigstens *κοινωνία ἀρχῆς* retten. Bei jeder Gemeinde-Frage macht er einen Versuch, mit seinem lieben Willen durchzudringen: geht das nicht, so läßt er sich gefallen, nicht was die Klügsten (wer kan diese bestimmen?), sondern was die Meisten, wollen. Wesen also dieser Regierungs-Form: a. nichts darf für die Gemeinde, ohne Vorwissen und MitRat Aller, geschehen (alle meistern); aber b. was einmal die Mehrheit ($\frac{2}{3}$ gegen $\frac{1}{3}$, oder 51 gegen 50) beschlossen hat, wärs auch noch so ungerecht und albern (*numerantur vota, non ponderantur*), ist Herrscher-Schluß, den, wenn er einmal ausgesprochen ist, jeder gute Bürger auch für den seinigen erkennen muß.

III. Verschiedene Arten. Es gibt 1. keine reine Demokratie: denn außerdem, daß alle Personen unter 16 Jahren (328: 1000, SüßMILCH) natürlich keines Stimm-Rechts fähig sind; so ist überall das ganze weibliche Geschlecht, also die volle

volle Hälfte von den übergebliebenen 772 (= 386), von aller öffentlichen Teilname ausgeschlossen. Doch nennt man immer noch eine 2. ware Demokratie, wo alle volljährige MannsPersonen zugelassen sind. Aber um die Zahl zu mindern, machte man 3. eingeschränkte Demokratien; und endlich im Nothfall gar 4. scheinbare, erdichtete, wo der große Haufe durch Repräsentanten herrscht, — in der That eigentlich gar nicht herrscht, sondern bloß seine Herrscher, aus seinem Mittel, abwechselnd, auf bestimmte Zeit, wält, und diese, one oder mit Instructionen (*Cahiers*), aber one Verantwortlichkeit, also in letzter Instanz, alle MajestätsRechte ausüben läßt.

§. 10.

IV. GrundGesetze. Nothwendig muß gleich anfangs bestimmt werden, *modus imperium*

a. *acquirendi et continuandi*. Man erhält das StimmRecht durch Geburt und bestimmtes Alter: es haftet auf Personen, Vermögen, Grundstücken. So verewigen sich die AllHerrscher von selbst.

b. *de*

b. *declarandi*. Zusammenkunft (Lands-Gemeinde), an gewissen Orten, zu bestimmten Zeiten (nicht zu oft, nicht zu selten): unter einem Vorsteher (Sprecher, Speaker, Taleman, Doctormann &c.); dessen Rechte, vorzutragen oder vorzutragen zu lassen, die Stimmen zu zählen, Ordnung und Anstand bei Strafe zu erhalten: Art des Marschlagens und Stimmegebens (*Handscheid, χειρονομία*): wie viel Stimmen nötig seien: wer im Nothfall eine außerordentliche Versammlung rufen dürfe.

c. *administrandi*, Justiz, Polizei, und auswärtige Verhandlungen. Die Beamten werden gewählt, öffentlich oder heimlich; nicht auf immer, nicht einmal auf lange Zeit, sonst verliert sich die Gleichheit: sie haben nichts als vollziehende Macht, und können nur provisorische Gesetze machen.

Anmerk. In keiner Regierungsform ist man mit der Justiz übler dran, als in dieser. Sind die Richter inappellable, so sind sie allmächtig; aber an wen soll man von ihnen appelliren? an das Volk, wie weiland in Rom und Schweden?

d. *coërcendi*, im Fall der Unethnigkeit, oder evidenten Zweckwidrigkeit. (*La maille*
der

der Graubündter: *jus differendi* des Arospags, und des weil. StatsRats in Corsica).

S. II.

Diese RegirungsForm ist möglich und natürlich, so lange die Gesellschaft klein ist. Noch zur Zeit weiß die WeltGeschichte von keinem Beispiel einer auch nur ScheinDemokratie, bei einem großen Volke von mereren Millionen Köpfen.

Sie kan bestehen bei einem kleinen unverbodnen uncultivirten Volke, das keine andre GemeindeGeschäfte betreibt, als zu denen blos schlichter MenschenVerstand gehört, wo nur so viel Regirungskunst nötig ist, als "*natura omnia animalia docuit*". Bei einem großen verfeinerten, d. i. verbodnen Volke, heilt selbst die ScheinDemokratie die Gebrechen nicht. Immer ist der größere Teil des Volkes unaufgeklärt und eigennützig: und ist dann ein einfältiger oder boshafter Mensch eines vernünftigen Wälens fähig?

Sie ist die despotischste aller RegirungsFormen in beiderlei Verstand. Wer kan der Macheit der Fäuste widerstehen?
Und

Und da der Pöbel ärgere Launen wie ein Sultan hat: wer zittert nicht, wenn Ehre Gut und Leben des Bürgers, dieser Pöbelkaune preis sind?

Die meisten Demokratien sind verkappzte Aristokratien oder gar Monarchien. Der große Haufe, durchdrungen vom Gefühl, daß er geleitet werden müsse, folgt wie am Kappzaum dem berebten Sprecher, der sich seiner zu bemächtigen weiß, und oft one Einsicht, oft ein verschmitzter, leibenschaftlicher, verkaufster *Demosthenes*, ist.

Ihr Tod war von je her Uneinigkeit, oder Bruch des ersten Gesetzes, daß die ruhige Mehrheit gelte (Ochlokratie); und daraus folgende Auflösung, wenn die unterliegende Minorität, in der Verzweiflung, den Stat an Fremde verrät.

Abschnitt IV.

Aristokratie, VielHerrschaft.

§. 12.

Empörend ist der Gedanke, daß alle regiren sollen; natürlich aber, und für die

I

Mensch

Menschheit tröstlich, ist der, daß unter je dem Menschenhaufen sich einige finden werden, welche Geist und Herz zum Regiren tauglich macht. Wol den Uebrigen, wenn sie diesen Ausschuss aus sich herausfinden können.

Die alte und neuere Geschichte hat viele Beispiele dieser Regirungsform: Rom in seiner 2ten Periode; Florenz, Pisa, im MittelAlter; noch iso Venedig, Genua, Bern, Zürich, Lucern, Friburg; Nürnberg, Ulm &c.

Sie entsteht, 1. außer der erst angegebenen Betrachtung, auf welche ein nur geringes Nachdenken führen kan, 2. durch Geburt, wenn Völker aus Einer Familie erwachsen (der Anherr war natürlicher Monarch, seine Söhne werden Aristokraten); 3. durch Reichthum, der onehin schon die Aermern abhängig macht, oder dem mer Macht gebürt, weil er mer zum GemeindeBesten beiträgt; und 4. durch Proberungen, wenn ein Volk das andre bezwingt, aber es nicht ausrottet, sondern sich einverleibt, jedoch ohne es an der Regierung Teil nemen zu lassen (Generalitäts-Lande).

IV. Aristokratie. §. 13. 14. 131

§. 13.

Wesen. Der Ausschuss (Hoher Rat, Nobili, Adel, Patricier, Bürger) ist wahrer Herrscher, hängt weder von einem andern Staat noch von seinem Volk ab, hat folglich Majestät. Nur gilt dies vom ganzen Corps; denn jeder einzelne Teil, selbst der Präsident, ist wie jeder Untertan vom Corps abhängig. Doch der *esprit du corps* und FamilienComplot macht diese Abhängigkeit leidlich.

Uebrigens geht alles bei diesem Ausschuss, wie in der Demokratie beim ganzen Volke, nach der Merheit durch, die ein Chef (Doge) auf bestimmte oder Lebenszeit dirigirt.

§. 14.

Ursprünglich wälte man, oder wält auch nachher noch, diesen Ausschuss,

1. nach erkannter Fähigkeit (*Agisoi*). Oft kan das Volk Talente, die es selbst nicht hat, an andern entdecken.

2. nach dem Alter, welches Bedachtsamkeit und Erfahrung vermuten läßt (*Patres, Senatus, Γεγονια, Seigneur, Oberste, Alte, Alderman*).

§ 2

3. nach

3. nach dem Vermögen. Reiche dienen bloß für Ehre, S. 12, 3. (Optimates, ricos hombres, reich im AltDeutschen heißt mächtig).

4. Ist schon eine geordnete Religion und ein PriesterStand da: so wält man diesen. Er braucht keine neue Besoldung: und wo sollten die teuern HerrscherRechte besser aufgehoben seyn, als in heiligen Händen?

5. Man läßt Reich um gehen.

6. Die einmal vorhandnen Demokratien beschließen, künftig zwar neue fremde Mitbürger aufzunehmen, aber one Anteil an der Regierung (Bern seit 1636).

7. Viele Aristokratien sind fortgesetzte Unterdrückungen (der alte preussische deutsche OrdensStat, Algier, Venedig, Genua).

S. 15.

Arten. Sie sind ausnemend verschieden:

I. in der Macht. Einige haben bekannte Gesetze, auf die sich die Mitglieder unter einander beeidigen; andre haben unbekante, noch andre gar keine Gesetze (Zürich)

(Zürich hat keinen CriminalCodex). Manche lassen dem Volke doch eine Verneinungsstimme (Sparta, Tribuni plebis): einige legen ihm nicht einmal von seinen schweren Abgaben Rechnung ab (Nürnberg).

II. in der Art, sie fortdauernd zu machen.

a. Man wält, 1. auf bestimmte Zeit, oder auf Lebenszeit. 2. Die Wal verrichtet das Volk, oder das Corpus selbst. 3. Das Volk wält, entweder aus allen; oder aus bestimmten Familien; oder nach bestimmten Eigenschaften, erfordertem Vermögen in Grundstücken u. 4. Nicht einmal das ganze Corpus wält, sondern nur einige Glieder desselben (Bern).

b. ErbAristokratien haften 1. auf Grundstücken (Mecklenburg), 2. auf Familien, die einmal im Possess sind, one zu fragen, wie sie dazu gekommen sind. Bei letzteren wird die Einschreibung ins goldne Buch wichtig. — Bei eben diesen ist die Zal der Herrscher entweder unbestimmt (Venedig), oder bestimmt (Bern, zwischen 200 und 299). — Im Falle der Unbestimmtheit muß dafür gesorgt werden,

daß keine Oligarchie (Geheime Familien in Freiburg) entstehen (Merer in Augsburg).

Anmerk. 1. Die Patriciate in deutschen Reichs-Städten waren ursprünglich natürlich; jezo sind sie widernatürlich. *Cessante causa &c.*

Anmerk. 2. Eine Aristokratie, wo das Volk, wenn gleich aus bestimmten Familien, wält, könnte man eine vermischte nennen.

Anmerk. 3. Bei schwachen Monarchen ist selbst unumschränkte Einherrschaft Aristokratie (Bureaucratie).

§. 16.

Die unschuldigste Aristokratie ist die, wo das Volk aus Allen, wol gar nur auf bestimmte Zeit, wält: allein diese ist nichts, als ScheinDemokratie (oben S. 126, 4). Der Allherrscher, unfähig zum Wählen wie zum Regiren, erscheint zu oft in seiner Macht; sein überall größerer Teil, Pöbel genannt, läßt sich durch Geld, Beredsamkeit, Popularität, (Küsse), bestechen.

Erträglich bleibt sie, wenn das Stimmrecht auf Gütern haftet, oder falls es auch ausschließlich bei mereren Familien ist,

IV. Aristokratie. §. 16. 17. 135

ist, wenn das Volk doch wählen kan (Rom unter dem Patriciate).

Unerträglich, allgemein verhaßt, ist die ErbAristokratie in allen andern Fällen. Bei der dermaligen Verbreitung der Cultur, fällt der einzige vernünftige Grund weg, bei dem sie vormals entstand. — Diese unglückliche Regierungsform hat 3 ewige Feinde, an dem ausgeschlossenen Volke, an den ausgeschlossenen Brüdern (falls die Zahl der VielHerrscher bestimmt ist), an sich selbst (Ostracismus, Petalismus, *si quis elucet*). — Sie erhält sich kümmerlich durch 2 entgegengesetzte Maximen, Mäßigung und Strenge.

Um Gleichheit zu erhalten, und Eifersucht abzuwenden, werden in der ErbAristokratie die einträglichen Aemter durchs Los, und nicht auf lange Zeit, vergeben.

§. 17.

Ein ganzer Senat, die Blüte der Nation an Geist und Herz, die ihre Einsichten über das GemeinWol durch gegenseitige Mittheilung berichtigen und erweitern: welch ein ehrwürdiger Herrscher! Aber

Uneinigkeit, Langsamkeit, Untätigkeit, Eigennuz und Sorge für Familien-Interesse statt Patriotism, sind theils natürliche, theils wenigstens sehr häufige Gebrechen dieser Regierungsform, sonderlich der Erbs-Aristokratie.

Abchnitt V.

[Unumschränkte] Monarchie, Ein-
Herrschaft, schwed. *Emwælde*.

S. 18.

Ein Herrscher existirten schon, mit Recht und Unrecht, im Natur- und Haus-Stande. Nun zogen sie sich in eine Gemeinde zusammen, und fülten früh das Bedürfnis eines Stats: was war natürlicher, als nach dem Muster der vorigen Haushaltung die neue Stats-Haushaltung einzurichten, Einen als Haupt anzusetzen? — Eine Menge Gesellschafts-Geschäfte fordern durchaus Einen zur Ausrichtung (*Dux*, oben S. 74, IV: *adde unum, populus est; deme unum, turba erit*, AUGUSTIN.); also gewönte man sich, diesem Einem

Einen auch andre Geschäfte aufzutragen, die allenfalls unter mehrere hätten verteilt werden können. — Die meisten Staaten sind durch Zwang entstanden; Zwang setzt Krieg voraus, und Krieg Einen Herführer. Der Herführer blieb auch im Frieden Anführer; der Suffet ward Richter oder JustizPräsident.

Schon diese 3 Beobachtungen machen es begreiflich, wie diese Regierungsform, die gefährlichste von allen, gleichwol die allererste, so weit man in der Geschichte hinaufsteigen kan, und die allerhäufigste unter ungebildeten und gebildeten Völkern, geworden ist. Auch konnte sie im Sturm entstehen, und brauchte zu ihrer speciellen Einrichtung nicht so viel Speculationen, wie die beiden andern Reg. Formen.

§. 19.

Der Monarch lebt nichts weniger als in "vollständiger natürlicher Freiheit". Dadurch, daß er übernahm, der Hüter der natürlichen Freiheit anderer zu werden, bekam er neue schwere Pflichten. Noch weniger darf er im NaturRecht und der Moral den Monarchen spielen wollen: wo be-

rech:

§ 5

rech:

rechtigt ihn der Begriff eines Herrschers dazu?

Er hat *ius plenum imperii*: d. i. er allein beurteilt, was das Wol des Stats erfodere; ihm allein stehet das Erkenntnis über die besten Mittel, jenes zu erreichen, zu.

Anmerk. Nur so lang er lebt, hat er diese Allmacht. Moberd er, oder ist er schon vermodert, so hat er nichts mer zu befelen; sein Nachfolger ist so gut Monarch, wie er. Einige russische Herrscher des jetztlaufenden Jarhunderts, verirren sich hier.

Er bekömmt, falls sein Volk nicht blos aus Tausenden, nicht blos aus Hundert-Tausenden, sondern aus Millionen, vielen Millionen, besteht, *majestatem personalem*. Der Anblick und das Gefühl ungeheurer in Einem Menschen concentrirter Macht, macht eine Glorie, einen Nimbus, um ihn her: alles bekömmt einen Schein; sogar die Sprache ändert sich, sein Stul heißt ein Thron, seine Domestiken heißen HofStat zc.

§. 20.

Die Fortdauer dieser Regierungsform geschieht auf folgende Art.

I. Wal:

I. **Wahlreich.** Hier muß bestimmte seyn, wer Wahlrecht habe, wie viel Stimmen entscheiden, wer wählbar sei, wer die Wählenden rufe; der Ort der Wahl, die Dauer derselben; und ein Auskunftsmittel auf den Fall der Uneinigkeit. Einem Zwischenreiche baut man vor, wenn dem Monarchen noch bei seinen Lebzeiten ein Nachfolger gewält wird. Außerdem muß ein für alle male festgesetzt seyn, wer indessen regiren solle, wie weit dessen Macht gehe, ob er dem nachher gewälten Monarchen Rechenschaft abzulegen habe?

II. **Erbreich.** Eine vollständige Successionsordnung muß unzweideutig bestimmen, ob beide Geschlechter folgen, ob die Folge secundum *lineas* oder *gradus* geschehe, welche von den Seiten Verwandten den andern vorgehen: sie muß ferner festsetzen, das Alter des Erben, wann er die Regierung antreten dürfe; die Vormundschaft während seiner Minderjährigkeit oder solcher Zufälle, die ihn zum Regiren untüchtig machen; welche physische Gebrecher ihn von der Erbfolge ausschließen; endlich ein Auskunftsmittel, um Erbfolgs Kriege zu vermeiden.

Anmerk.

Anmerk. Ist war ErbRecht anerkannt; doch wurde erst eine neue Genemigung des Volks erfordert: oder das Volk wälte nach Gefallen aus der ErbFamilie. ACHENWALL Diss. de regnis mixtae successionis, Gotting. 1763. So in Schweden von 1743 - 1772: generis virtutumque consensus.

III. PatrimonialReich. Der Monarch wält selbst seinen Nachfolger: entweder einen von seinen Erben, one Rücksicht auf ein ErstGeburtsRecht (so nach den HausVerträgen der Fürsten und Grafen von Wied); oder wenn er will, einen Wildfremden. (Das wollte Peter I in Rußland erzwingen, und hatte sogar das Unglück, zu glauben, dies sei ein allgemeines Recht, welches aus dem Begriff eines unumschränkten Monarchen fließe. S. meine histor. Untersuchung über Rußlands ReichsGrundGeseze, Gotha, 1777).

§. 21.

Die WalMonarchie hat etwas Gutes: man kan darinn die Fehler der vorigen Regierung leichter bessern. Allein, wer wält? doch nicht das Volk? Eine Partei bemächtigt sich dieses Rechts, verkauft ihr Ja durch immer mer erschwerte Capit

Capitulationen, und verwandelt eine erträgliche Monarchie in die unseidlichste Aristokratie. (So Polen, vordem Ungern: Deutschland macht durch seine ganz eigne Verfassung eine Ausnahme). Und wie wird gewält? Der Hauße wält nach Bestechung, nach Ueberraschung; und man träumt, er wäle nach Verdienst!

Was unzählliche male gegen ErbReiche, stark und wichtig, gesagt worden, ist alles war. Aber vorausgesetzt, daß das Volk nicht wälen könne; wer kan gegen ein malum *necessarium* oder doch *minus*? Auch kommen hier 2 Tröstungen, wenigstens Hoffnungen, in Betracht. Der Walherrscher ist Pächter auf Lebzeit, und schwendet vielleicht das Land zu Gunsten seiner Familie; der ErbHerrscher säet Samen, der erst seinen Enkeln feimt. Und dann wird letzterer warscheinlich aus seinen Erben solche Subjecte erziehen, die zu ihrer schon gewissen Bestimmung taugen.

Aber PatrimonialReiche sind one Ausnahme gefährlich.

S. 22.

Unstreitig ist in keiner Regierungsform der Verein der Kräfte inniger, der Gehorsam fertiger, als in dieser. Sie hat eigene Triebfedern, die allen andern Regierungsformen fehlen. Die Allmacht des EinHerrschers erregt beim Volke suspicionem divinitatis; seine Winke wirken mer, als Manifeste eines hohen Rats; durch bloße Blicke teilt er, wie Frauenzimmer, Ehre und Schande, Wonne und Verzweiflung, aus. Auch wenn er Gefühl für Ehre hat, wird er tätig seyn: denn Ihm, Ihm allein, und keinem andern, wird alles an: oder abgeschrieben, was geschieht. Aber

ein unumschränkter EinHerrscher über Millionen Menschen, vollends ein ungebundner ErbMonarch, dem man von der Wiege an vorsagt, daß er alles könne, — wer schaudert nicht vor dem bloßen Gedanken zurück! Denn, wie wenn er böses tut (*tyran*)? wenn er nichts tut (*indolent*)? wenn er verkert tut (*ne fait rien, et empeche de faire*)? Wer, was, hintert ihn, wenn er nicht Religion, nicht Cultur, hat?

Daher

Daher kennt die ganze WeltGeschichte nicht ein einziges cultivirtes Volk, das sich mit Bedacht und freiem Willen in diese RegierungsForm begeben hätte: überall ist sie durch Ueberlistung oder plumpe Vergewaltigung entstanden.

Freilich "kan ein ungebundner Herrscher schnell gute Anstalten machen [in Einem MenschenAlter mer umschaffen, als 3 gebundne in eben so viel Generationen]: aber eine dunkle Nacht folgt oft auf dem raschen Bliz, und oft brennt er mer, als er befruchtet oder leuchtet. [Ein schlechter ungebundner EinHerrscher zerstört das Gute, was 3 gute EinHerrscher vor ihm gebaut hatten]. Wer wollte nicht lieber im sanften MondSchein wohnen"?

Die ganze Menschheit verunedelt sich oft bei dieser Reg. Form: alles kriecht, bekömmt TitelSucht, lernt HundesDemut, wird Löwenlecker (MOSER). Und säße auch eine Grazie auf einem solchen Thron? — da unten am Thron, von ihr ungesehen, schleicht ein OtternGezücht herum, das in dieser unnatürlichen RegierungsForm so natürlich, wie Gewürm in dem

dem sonst wolstätigen Schlamm des Nils,
nistet.

Abschnitt VI.

Vermischte Regierungsformen.

§. 23.

Jeder Princeps *simplex* ist gefährlich (oben
S. 113). *)

Die EinHerrschaft ist die natürlichste
(S. 18); aber die gefährlichste, wenn sie
unumschränkt ist (S. 22). Auch die bei-
den andern Regierungsformen haben ihre
unverkennbare Nachteile.

Man teile also die HerrscherRechte
(S. 3): man mische die Regierungsformen,
wie der Arzt ArzneiMittel zusammensetzt,
um die zu heftige Wirkung des einen durch
das andre zu mildern.

Nun entstehen in der Monarchie Stän-
de (Reichs-, LandStände, Repräsentanz-
ten,

*) "La liberté est détruite du moment où la Sou-
veraineté toute entiere reside dans un *individu*
ou dans un *Corps*. CLERMONT - TONNERRE.

ten (oben S. 126), deren Standschaft entweder auf der Geburt, oder einem Grundstück, oder ihrem Amte, oder auf der freien Wahl anderer, haftet; — die in Dingen, wozu ihre Mitwissenschaft oder Einwilligung erfordert wird (gemeinlich bei Gesetzen und Auflagen), entweder ein *votum decisivum*, oder bloß *consultativum*, haben; — die freies Stimmrecht genießen, und auf keine Weise von der andern Macht, der sie das Gleichgewicht halten sollen, abhängig seyn dürfen; — die endlich zu festgesetzten Zeiten zusammenkommen müssen. Ob dergleichen Stände Mitregierer heißen können, ist eine bloß scholastische Frage.

Nun entstehen neue Namen der Regierungformen, wobei die Regel gilt: *a potiori fit denominatio*.

Nun hebt ein (bald heilsamer, bald tödtlicher) Kampf zwischen den 2 oder mehreren Mächten an. Jede ist auf die andre eifersüchtig; und unter dem Schein, die andre in den gesetzlichen Gränzen zu halten, sucht jede die andern zu erweitern. Aber — *malo inquietam libertatem, quam quietum servitium*. Die Grundregel

K

gel

gel ist nur: der Stat muß durch genugsame GegenGewichte gelastet werden, so daß er sich selbst wieder hebt, wenn er sich zu fer auf Eine Seite geneigt hat (politische Statik).

S. 24.

Aristokratie + Demokratie.

Hier ist ein souverainer Rat, jedoch eingeschränkt durch das in Zünfte, unter Vorstehern (Tribunen, OberÄlten), verteilte Volk, welches bei bestimmten Regierungshandlungen befragt werden muß, und wenigstens eine verneinende Stimme hat.

So Sparta, Rom in seiner 2ten Periode, Zürich, Schafhausen.

Diese Regierungsform ist unhaltbar. Entweder die schlaunen Aristokraten beißen die feigen Demokraten gänzlich aus *. Oder das Volk misbraucht seine physische UeberMacht, und bringt jene allmählich um ihre meisten Rechte: dann bleibt höchstens eine Demokratie + Aristokratie (Rom in seiner 3ten Periode). Oder
im

* StaatsAnz. LV, S. 252.

im wilden Kampfe zwischen beiden wächst ein Dictator auf (*Sulla, Caesar*).

Langsamkeit, Uneinigkeit, Unpatriotismus, die Gebrechen beider Regierungsformen, vereinen und verdoppeln sich hier oft.

§. 25.

Monarchie + Aristokratie.

So noch jezo meist Polen, Ungern, Mecklenburg, und viele deutsche Bistümer. So gewissermaßen Kreta, Sparta, Aragonien, mit ihren 10 Kosmis, 5 Ephoris, und dem Justizia. So im Mittelalter alle Königreiche, wo Hierarchie und Lebenssystem, Monarchen und Volk in Fesseln hielten.

Sind die Aristokraten ErbAdel, d. i. Familien, die zur ReichsStandtschaft blos durch Geburt, gar one Güter, gelangen; ist das Reich gar ein WalReich, und sie wälen: so geht die Monarchie samt der Nation verloren — allgemeines Unglück der europäischen Menschheit im Mittelalter. Durch capituliren und adcapituliren näherte sich das fale brutale GeburtsGesindel dem EinHerrscher immer mer,

und in der Nase ward der Abstand zwischen ihm und der Nation länger. Nun versiegten alle Quellen des eigentlichen Nationalwohlstandes: wer konnte für Landbau, Handel, und Künste, sprechen? Der Bauer blieb oder ward Sklave, der Städter hieß bürgerliche Canaille, das Ahnen-Häuflein ward alles, und der König nichts.

Umgekehrt hing sich oft der unterdrückte König an das mit ihm unterdrückte verzweifelnde Volk, und zerschmetterte mit dessen Allmacht das unbeflerliche Ahnen-Völklein; und ward — unumschränkter Monarch, d. i. fürte die Nation von einer Trause unter die andre (Dänemark 1660, Schweden 1680; eben so war der Grund zur despotischen Monarchie in Frankreich gelegt worden).

§. 26.

Monarchie + Demokratie [wal Aristokratie].

So fast alle griechische Republiketten ursprünglich: so alle germanische Horden bei der sogenannten Völkerwanderung: so jezo noch Wirtemberg, wo kein Erb-
Udel,

VI. Verm. Reg. Formen. §. 27. 149

Adel, sondern nur AmtsAdel und Gewählte, sind.

Gewöhnlich war auch diese Regierungsform nicht haltbar. Entweder wuchs das Volk dem Könige zu Kopf, und verzichtete die Monarchie (so in Griechenland). Oder, da das Volk nie nach festen Grundsätzen handelt, so hatten seine Vorsteher keine Vorsicht gegen einen schlauen Hof, keinen Mut gegen einen unternemenden Hof, und ließen Volksrechte einschlafen, ließen Reccesses verkommen, bis etwa nach Menschenaltern, ein unruhiger und gelehrter Advocat, sie bei den Reichsgerichten wieder ans Tageslicht brachte.

§. 27.

[Erb]Monarchie + [Erb]Aristokratie
+ [Schein]Demokratie.

Letzter Versuch der armen Menschheit, die einmal einen Stat und eine StatsVerfassung haben muß, und bei allen bisher bergerechneten, sich erweislich den größten Gefahren aussetzt.

I. Ein Einzerrscher, bekleidet mit Macht, um stark und schnell zu wirken,

ten, umgeben mit äußerem Glanz, damit dem Pöbel, immer doch dem bei weitem größeren Teil einer Nation, der Gehorsam mechanisch werde, — ist unläugbar (§. 22) ein brauchbares Werkzeug zur Ruhe und zum Wohl eines Stats. Wenn man nur, für alle kommende Zeiten, — trauen dürfte!

Man darf trauen (sollte man denken), wenn man ihm nur nicht die ganze HerrscherAllmacht zusammen gibt, sondern ihm einige HerrscherRechte vorenthält, und zwar gerade solche, one deren Besitz er auch die übrigen nicht misbrauchen kan.

Einzelne Depositäre oder MitDepositäre dieser dem EinHerrscher nicht allein überlassenen HerrscherRechte, haben ihre Gefahren (§. 25, 26). Wie wenn man ihm beide Arten von Corps (*deux Chambres*) gegenüber stellte? So erst bekäme der Stat die nötige Lastung (§. 23). Diesen Vorteil leisten nicht so sicher Stände, die zwar aus mehreren Classen bestehen, aber gegen den EinHerrscher doch nur eine (durch die festgesetzte Mehrheit erzwungne) Einheit ausmachen. Also

II. Erb Stände, die unmittelbar niemand wält, bei denen folglich die Wal- Cabale (die blind und boshast zugleich handelt, also schlimmer wie Zufall, der nur blind, nicht boshast, ist) nicht spielen kan, — mit deren ErbStimmRecht auch ErbVermögen verbunden, also Hoffnung da ist, daß sich Cultur bei solchen Familien verewige, — denen aus beiden Gründen das Wol des Vaterlandes teurer seyn muß, — und deren Esprit du corps, welcher durch Generationen fortläuft, StatsVerfassung und StatsVerwaltung in dem seligen *tenor* erhält, der zu deren festen Gründung unentberlich ist, aber bei der steten Abwechslung der WalStände unendlich leidet, scheinen, in einem uncultivirten Stat notwendig, in einem hochcultivirten immer noch nützlich, wenigstens unschädlich, zu seyn.

Aber um Kampf mit dem EinHerrscher (§. 25), und Insolenz gegen das Volk (§. 16), abzuweren, trete

III. das Volk, die Nation, die nicht *quelque chose*, sondern *Tout* ist, ein — nicht in Corpore (§. 11), sondern durchDeputirte in Verhältnismäßiger An-

zal; nicht durch Sprecher (*δημαγωγος*), sondern durch Schreiber. Also

A. WalStände. In einem großen, nicht mer ganz rohen Stat, wo man annehmen darf, daß unter 50000 Selen, etwa 5000 fähig zum Wählen, und etwa 100 fähig gewält zu werden, sind, a) wälen jene aus sich, 2, 3, 4 Deputirte zu bemeldtem Behuf. Zwar werden unter diesen 5000 Electeurs noch viele Unaufgeklärte seyn, die sich überreden —, gar Bösewichter, die sich bestechen lassen, um Unwürdige zu wälen: aber hier endet sich alle Sorge für VölkerGlück, ein sichrerer Electeur zur Formirung eines 3ten Corps ist nicht denkbar. b) Sie wälen nicht auf zu lange Zeit, damit, wenn sich die Wäler vergriffen hätten, der Fehler beizzeiten wieder gutgemacht werden könne: aber auch nicht auf zu kurze Zeit, sonst ist kein tenor bei der StatsVerwaltung. c) Diese Deputirte bleiben nicht nur für ihre Individua, sondern auch das ganze zeitige Corps, irresponsable; aber benachrichtigen müssen sie ihre Committenten von allen ihren Handlungen: sonst läuft der Stat Gefar, "in ihren Händen Constitui-

VI. Verm. Neg. Formen. §. 27. 153

stitutionsmäßig verraten" und aufgejert zu werden.

B. Freiwillige Stände, genannt das *Publicum*: oder vollbürtige Glieder desselben, die ungewält, ungerufen, unbesoldet, und ohne Anspruch auf Entscheidungsstimme, allgemeine Bürgerpflicht erfüllen, allgemeines Bürgerrecht ausüben (oben S. 108), für ihr eignes und ihrer Mitbürger Wohl zu sorgen und zu sprechen, patriotische Theilnahme an öffentlichen Geschäften zu bezeugen, Bedrückungen, Misbräuche, und Gebrechen, aufzuspüren und zu denunciiren, Vorschläge, denselben abzu- helfen, anzugeben &c.

Dies thun sie entweder vereint in Communen, durch Glückwunsch-, Dank-, Klage- &c. Adressen (in England):

oder einzeln, durch die — Presse, dieses "göttliche Geschenk, welches der Zufall erst in neueren Zeiten dem Genie (und der Freiheit) gemacht; diese Kunst, Copieen mit vorhin unmöglicher Geschwindigkeit zu verfertigen; dieses Geheimnis, Ideen zu verewigen, und die Eroberungen der Vernunft ins Unendliche fortzusetzen; dieses ZauberMittel, das dem in seinem

Zimmer unbemerkt Meditirenden, in einem Augenblick hunderttausend Zuhörer und Schüler verschafft" (LINGUET). — Dies tun Schriftsteller, "Kettenhunde, die den Hof bewachen, wenn Diebe kommen, und der Haus Herr und seine Leute schlafen". Also Preßfreiheit, ein unentberliches Bedürfnis zu einer glücklichen Regirungsform, one die selbst Stände¹ eher schädlich als nützlich sind. Dabei muß der Schriftsteller verdeckt bleiben dürfen, damit er furchtloser, und sein Beurteiler unparteiischer², sei. Aber Drucker oder Verleger müssen sich angeben, damit die Justiz im Nothfall einen Auführer oder EhrenSchänder finden und strafen könne: widrigenfalls wird Preßfreiheit eine ungleich verhaftere Tyranei, als die LöwenMachen in Venedig.

Bei einer solchen Verfassung läßt sich auch, um den Stürmen des Wälens auszuweichen, mit minderer Gefar Erb-Recht für den Ein Herrscher einführen; bez
son:

1. "La publicitè sert de frein au magistrat, lorsque sa conscience ne lui en sert plus.

2. GELLII Noct. Art. XVIII, 4.

VI. Verm. Reg. Formen. §. 28. 155

sonders wenn der KronErbe, nach dem Hintritt seines Vormesers, zwar Krone Thron und Zepter, aber keine Civilliste, vorfindet.

§. 28.

Dieses Ideal einer vorzüglich glücklichen RegierungsForm, ist bekanntlich mer als Ideal: England hat sie wirklich, Rom in seiner 1sten Periode hatte sie zum Teil. Aber nicht Philosophie, nicht Romulus, nicht der Graf von Leicester, haben sie erfunden; sondern der Zufall, geleitet durch Bousens, begünstigt durch Conjunctionen.

“Optime constitutam rempubl., quae ex tribus generibus illis, *regali, optimatum, et populari*, modice confusa sit”, dachte sich schon CICERO. Auch TACITVS sagt: “dilecta ex his et constituta reipubl. forma, laudari facilius, quam evenire, vel si evenit, haud diuturna esse potest”. *Haud diuturna?* sie hat sich, in ihrem Wesen, in England bereits länger erhalten, als jede andre RegierungsForm in Rom: und Rom hat fast alle Arten probirt.

Neca

Recapitulation, und Aphorismen,

zum Teil in Rücksicht auf einige Behauptungen
unsrer Tage.

I. "Encore faut-il convenir que les *ruelles* des malades ne sont pas des *academies* où l'on forme des Hommes d'Etat et des *Legislateurs*": *Reflexions sur la Revolution de France* par BURKE, p. 70 (Edit. V). Sollte die StatsKunst nicht eben so viel Studium — Studium nicht nur, sondern auch eben so lange Praxis — erfordern, als die ArzneiKunst? Wer vertraut sich, im hitzigen Fieber, einem Genie vom ersten Rang an, das alles ist, nur kein gelernter Arzt? wer auch dem gelerten Theoristen in dieser Kunst, der aber nie vor ein KrankenBett gekommen ist? Daher liest der bloße Theoretiker (wie mag erst dem Praktiker dabei zu Mute seyn?) so manche neuere DruckSchrift, über MenschenRechte, Freiheit, Gleichheit, und RegirungsFormen, mit eben der Empfindung, wie er Jacob Böhme's
Dis:

Discussionen über Schöpfung und Chemie liest.

II. Der Stat ist eine Maschine (oben S. 4), aber darinn unendlich verschieden von allen andern Maschinen, daß dieselbe nicht für sich fortlaufen kan, sondern immer von Menschen, leidenschaftlichen Wesen, getrieben wird, die nicht Maschinenmäßig gestellt werden können. Daher sind zur besten Statsverwaltung auch die besten Menschen nötig, sonst kan jene unmöglich bestehen. Und diese MaschinenDirecteure heißen Regenten, collective der Souverain: wer hat das Recht, wer das Geschick, zum Dirigiren? taugen nicht alle Menschen dazu, wie findet man die besten an Kopf und Herz heraus?

III. "Das Volk ist der Souverain, die Herrschaft oder das RegirRecht ist beim ganzen Volke". Dieser Satz hat, in Unbestimmtheit, Nonsense, und Täuschung, auffallend viel ähnliches mit dem: "die Kirche ist untrüglich". Man analysire nur die 3 Begriffe, Volk, souverain seyn, und Souverainete' ausüben, oder regiren: auch dem gemeinen Manne lassen

fen sie sich, wenns Not täte, begreiflich machen.

IV. a. Volk heißt die Summe aller Menschenkinder, die neben und mit einander leben, wonen, und handeln. Das eben geborne Kind gehört zum Volke, hat so gar schon Rechte (*droits de l'homme*), die ihm andre Menschen schützen müssen. Aber in obigem Sake hat das Wort Volk eine ganz andre Bedeutung; man versteht blos *citoyens actifs* darunter: und von diesen sind ausgeschlossen 1. das ganze weibliche Geschlecht, 2. alle MannsPersonen unter 25 Jahren, 3. alle, die im *état de domesticité* sind, oder 4. nicht so viel an *contribution directe* bezalen, als der Arbeitslon von 3 Tagen beträgt. Also von einer Million Menschen sind höchstens etwa 200000 active Bürger: ein unerträglicher Aristokratismus! Hier sind offenbar *privilegiés*, wie ErbAdel und OrdensRitter. Ist das Recht zu regiren (oder nur mitzuregiren) ein unveräußerliches unverjährbares Menschenrecht: warum raubt man es, nicht blos Unmündigen, unter 16 Jahren (hier ist ein vernünftiger Grund), sondern auch andern, wo kein Rechts:

RechtsGrund denkbar ist? Kan man einem Menschen ein MenschenRecht nemen, weil er ein Weib, ein Bedienter, weil er blutarm, ist? — Gelten aber politische Gründe: so begreift niemand, warum man nicht von 1er Mill. Menschen eben so gut 999000, oder gar 999999, als 800000, auf immer von der Teilname an der Regierung ausschließen könne.

V. b. Souverain seyn, heißt, 1. das Recht haben, sich von keinem andern, wider seinen Willen, etwas befehlen lassen zu dürfen. Gewiß ist das ein MenschenRecht; es ist die natürliche Freiheit (oben S. 43). Es heißt, 2. das Recht haben, andern zu befehlen. Dieses Recht erhält kein Mensch anders, als durch ausdrückliche oder präsumirte Einwilligung: so commandirt der Sehende den Blinden, der Wegweiser den Irrenden, der Arzt den Kranken, der Herrscher den Bürger, jeder in seinen *resp.* Bestimmungen. 3. Tausend active Bürger treten in die StatsGesellschaft zusammen. Will jeder das Recht behalten, sich von keinem andern befehlen zu lassen? Also könnte nichts, als *per unanimia*, geschehen; d. i. es würde
 nur

nur eine Gemeinde, kein Stat, werden. Verlangt jeder das Recht, den übrigen 999 zu befelen? Welcher Unsinn! Ist ein *contrat social* möglich: so muß angenommen werden, daß sich der Einzels der Mehrheit unterwerfe, jedoch zur Erschaffung der Mehrheit jedesmal mithandeln dürfe. Will man dieses mit regiren (*ισοπολιτεία*) nennen? Nur die Ja-Herren regiren immer mit: die es nicht sind, stehen unter dem Zepter der Mehrheit, der eisernt wie der Zepter eines Sultans ist.

VI. c. Seine Souverains wälen, heißt nicht mer, selbst souverain seyn: sie nicht einmal unmittelbar wälen, heißt es noch weniger. Im Depart. du *Bas-Rhin*, wo etwa eine VolksMenge von 300000 Selen ist, wälen * 64568 *active Bürger* 654 *Electeurs*; diese wälen etwa 9 Repräsentanten; diese $\frac{2}{45}$ stehen unter der Mehrheit der ganzen *Assemblée*, wo 372 von 373 überstimmt werden können. Nur diese 373 also sind der Souverain! Nicht nur ein *Minimum* ist der Anteil an der Regierung, der jedem Einzelnen von jenen 64568 vorgespigelt wird; es ist ein Nichts:

* StatsAnz. I.IX, S. 325.

Nichts: Mer a. wälet nur den b. Wäler eines c. Zeilchens seines Herrschers, der zuletzt unter einem, den ersten und zweiten Wälern meist unbekanntem d. Oberherrscher, genant die Merheit der Assemblée oder des Convents, steht, und welcher Oberherrscher sein je vote pour la mort mit gleichem Donner ausspricht, wie Mulej Ismail. (Ob außerdem der rohe, kurzichtige, selbstsüchtige Haufe, der immer die Merheit unter allen Völkern ausmacht, sich in der Wal seiner Wäler, so wie diese selbst, nicht eben so versehen werde, wie der verdorbenste Hof bei Besetzung minder wichtiger Aemter? ob die stete Abwechslung der Beamten, sich mit der Natur der meisten Aemter, das ist mit dem Wol des Stats, vertrage? — diese und andre Fragen sollen hier nicht einmal verhandelt werden).

VII. Heil den Predigern der Menschen Rechte! Aber versäumen sie doch nicht, vorher Menschen Pflichten zu lesen. Um jene in ihrem ganzen heiligen Umfange einzuführen, müssen wir erst eine Majorität von Menschen haben, die fähig sind,

sind, diese in ihrem ganzen Umfang auszuüben.

VIII. Kan ein ganzes Volk in einem State one alle Religion bestehen? Unsere Nachbarn machen hierüber das allererste Experiment: denn so weit meine Völkerkunde reicht, kenne ich kein einziges, weder barbarisches noch cultivirtes Volk, das sich one Religion hätte regiren lassen. Auch graust mir wirklich vor einer Million *Sansculottes*, die in dieser Welt nichts zu verlieren haben, und in jener nichts hoffen, nichts fürchten. Und die Zeit muß leren, ob nicht *Dupont* seiner feurigen, leichtsinnigen Nation, den einzigen Zaum abgestreift hat, der sie noch von Bestialitäten zurückhalten konnte.

IX. "Reformen, aber keine Revolution"! Lösungswort des bedächtigen Deutschen, so gut wie des immer klagenden, und doch ruhigen Britten.

Wie ein deutscher Mann, der 1. nicht nur den bisherigen Auftritten bei der französischen Revolution, denkend zugesehen hat, sondern auch 2. viele andre Revolutionen von der Art, wiewol minder gräßliche, aus der Geschichte kennt; der 3. nächst-

nächstdem nur die nordürftigsten Kenntnisse von StatsWissenschaft besitzt, und dabei 4. etwas zu verlieren hat, es sei nun Haus und Hof und Weib und Kind, oder auch nur Ehre: — wie ein solcher deutscher Mann, ein so genannter unruhiger Kopf seyn, d. Revolutionen herbeizurufen, oder sie doch, nach dem Mas seiner resp. Kräfte, begünstigen könne, ist mir von je her unbegreiflich gewesen. Daher ist mir auch unbegreiflich, wie ein solcher Mann nur in einen solchen Verdacht geraten könne.

a. Im Ganzen ist unsre deutsche Verfassung zu VolksGlück angepasst.
b. Ihre Fehler hat sie einzeln: wer erfrecht sich, das zu läugnen? Es gibt keine Regierungsform, so wie keine Religion, die sich nicht im Lauf der Zeiten, beim ewigen Kampfe selbstsüchtiger Schlangköpfe mit guten frommen Schwachköpfen,

1. Häberlin über die Güte der deutschen StatsVerfassung; in dem Braunschweig. Magazin, 1792, St. 40—42.

2. "Wir haben in Deutschland zwar mehrere gute StatsVerwaltungen, aber wenig gute StatsVerfassungen". Hugo jurist. Encyclopädie, S. 15.

fen, verschlimmerte; wo nicht Misbräuche entstanden, die, wenn sie lange ungerügt blieben, am Ende wolerworbene Rechte, gar Bestandteile der Constitution³, hießen. Folglich u. c. sind auch in Deutschland Reformatioⁿ nötig. Manche sind bereits geschehen, mehrere stehen noch bevor. Wo ist ein Land in allen 5 Erdteilen, wo ware Aufklärung höher gestiegen, und vorzüglich unter den Herrschern allgemeiner verbreitet wäre, als in Deutschland?

Nimrode, die durch Parforce Jagd und andre Wald Teufeleien, weiland deutsche Menschen unmenschlich behandelten, gibts schon nicht mer. Ein Herrscher, die weiland die Einkünfte ihrer Länder, one Not, im Auslande verpraßten, gibts eben so wenig mer. Leibeigenschaft und Preßzwang ist bereits in allen Gegenden gemildert, in einigen ganz aufgehoben.

Restirt nur noch etwa folgendes: so realisirt unser Kaiser Reich, noch mer wie die *Insula fortunata*, romantische Ideale

3. Daber die giftige Wendung, daß, wer blos gegen evidente Misbräuche spricht, die Constitution angreife, folglich ein Aufwiegler, UnruheStifter u. c. sei.

von Menschenbeglückenden StatsVerfassungen; und allgemeine Zufriedenheit wird auf nie zu unterdrückendes Murren folgen. — Kein Herrscher neme Abgaben von seinen Bürgern, one ihnen alljährlich darüber öffentlich Rechnung abzulegen. — Kein Ein Herrscher regire one Stände: er stelle sie her, wo sie durch Tyrannei oder Zufall unterdrückt worden; er erschaffe sie, wo sie nie gewesen sind. — Diese Stände seien auf gehörige Art organisiert: der überwiegende Teil von ihnen sei vom Volke, nach einem Zelfreyen Repräsentations System, gewählt; und alle ihre Verhandlungen geschehen mit legaler Publicität, one die kein GemeinGeist, kein Zutrauen des Volks zu seinen Repräsentanten, denkbar ist 4. — Jeder Herrscher sei an Moral und Religion gebunden, und begehe nicht selbst öffentlich Verbrechen, die in seinem Namen an andern hart gestraft werden. — Eine Habeas - corpus - Acte schütze allgemeiner die persönliche Sicherheit. — Der GeburtsAdel werde geduldet; nur nicht

Ca:

4. Mäfers patriotische Phantasien, III, S. 86.

Casten, die Steuerfrei seyn, und zu gewissen Aemtern ein ausschliessliches Recht haben wollen. Endlich und überhaupt — zere niemand auf Kosten des Stats, wenn er ihm nicht dient; und seine Belohnung sei seinem Dienste angemessen.

In devotestem Vertrauen auf deutschen MenschenVerstand, auf immer steigende ware Aufklärung, und im Nothfall auf unsre, mit der Aufklärung unsrer Tage sichtbar fortrückende deutsche ReichsGerichte, läßt sich in Deutschland alles, was geschehen muß, blos von sachten Reformen, one Revolution, über kurz oder über lang, sicher erwarten. Wo-

5. "Kurz, mein Lieber, unsre Stunde ist noch nicht gekommen; sie wird aber noch kommen, und alles was wir in diesem Fache bereits haben, sind dankwürdige Materialien zu einem festern, schönern, und dauerbäftern Gebäude. Was würde sich ein Luther unter den Theologen, ein Conring, ein Forstner, unter den StatsGelerten, freuen, wenn sie zu ihren Tagen auch nur das Licht von Kenntnissen erlebt hätten, in dem wir schon jezo wandeln! Die Welt ist eine große ErziehungsAnstalt; in allem, was zur Bildung einzelner MenschenClassen und ganzer Völkerschäften gehört, müssen wir also mit unserm Blick die ganze Masse der Menschheit umfassen, wenn sie gleich in ihren Theilen, in Ansehung des ErkenntnisVermögens und dessen Wachstums, manch-

zu auch Revolutionen, deren Ausgang immer ungewiß ist, und die gewöhnlich ihren

Unter:
 dem mannfaltige Abstufungen erleidet. So wie in der ganzen Summe der Menschheit, immer Kind, Jüngling, Mann, und Greis, nach verschiedenen Fähigkeiten und Kräften zu gleicher Zeit leben: So auch einzelne größere und kleinere Nationen. Anders bildet sich aber das Kind [der Deutsche], und der Jüngling [der Däne]; und anders denkt und handelt der schon reife Mann [der Deutsche], und der seine Zeit überlebende Greis [der Römer]. Gewiß ist aber, daß nach der ganzen Beschaffenheit der Natur, und Geistesreichs, nach den ewigen Gesetzen der immer erschaffenden, zerstörenden, ergänzenden, und verwandelnden Natur, es auch in der intellektuellen Kraft der Menschheit, nicht immer nur beim Alten bleiben kan.

Unsre Stunde wird schlagen, und die Morgenröthe des kommenden Tags nähert sich schon wirklich. Wir bedächtlichere Deutsche werden zwar nicht machen, wie die von dem philtro der FreiheitsMilch berauschten Franzosen, und die sich Welt zum Fenster hinduswerfen. Wir werden unser *sa ira* denken, one es zu singen, aber uns mehr Zeit nehmen, als die NationalVersammlung der Franzosen, und keine 1000jährige Verfassung zerstören, um das Vergnügen zu haben, sie gegen eine von Pappdeckel einzutauschen.

Wir können und wollen nicht läugnen, daß der Stat auch bei uns, zugleich Lazaret und Pantient sei; daß wir eine gründliche Cur höchlich bedürfen; daß viele unserer Aerzte selbst grobenteils an Verstand und Willen krank liegen; daß die aus den politischen Apotheken geholten und verordneten Mittel, oft gewagter und gefährlicher sind,

Unternehmern verderblich sind? Sind wir doch der Gegenwart wenigstens eben so viel, als der Zukunft, schuldig!

Wir sind, als die Krankheit selbst. Wir wollen uns aber des weisen Ausspruchs von Tissot erinnern, da er sagt: "es können keine Mittel den Kranken stärken, als diejenigen, welche die Krankheit schwächen". Zwischen krank seyn und gesund werden, zwischen gesund seyn und stark werden, ist aber eine große Kluft. Darinnen haben es die französische Gesetzgeber verstanden: laßt uns in ihrem Beispiel weise werden! Lieber, wenns ja nicht anders seyn kan, uns noch mit einem ermattenden kalten Fieber schleppen, als im Paroxysm eines histen, zum Fenster hinaus stürzen, und den Hals brechen.

Unserer Gesetzgebung, unsrer Regierungskunst, unsrer LänderVölizer, so gar unsrer KriegsWeisen, steht eine gewisse, heilsame, und woltätige Reform bevor: wenn wir nur nichts überreiten, dem Gang der Natur nicht vorlaufen, das Eile mit Weile uns nicht dauern lassen, uns in die Zeit schicken, weil wirklich böse Zeit ist, und vor allen Dingen die Menschen nicht nemen, wie sie bisher waren, und wie man hier und da gern hätte; daß sie ferner bleiben möchten, sondern wie sie nun einmal in diesem Jahr lebend sind, und höchstwahrscheinlich noch weiter schreiten werden.

"Zur Abgotterei bringens unsre Herrn nicht wieder; man sieht durch den sie umhüllenden Schleier durch. Aber zu Liebe, Vertrauen, Verehrung, und einem raisonnablen Gehorsam ihres größern und kleinern Volks, können sie's bringen: und billig sollten sich unsre Herrscher daran genügen lassen. Auf diesem MittelWeg würden beide wol faren; und dahin wird es auch,

auch, wie ich hoffe glaube und wünsche, eben so gewiß noch kommen, als es gewiß ist, daß wir seit 40, 50 Jahren, durch einen großen Teil von Deutschland, *Chausseen* haben, wo unsre Vorfahren in *Salamis* versunken sind. Der Fürst kan Fürst, Herr, Schutzherr seiner Untertanen, Oberhaupt seines Stats, bleiben, one Despot oder Tyrann zu werden; und der Bauer kan darf, und soll, mit allem Genuß einer vernünftigen Freiheit, Bauer seyn und bleiben, one von Gleichheit der Stände zu träumen, oder sich den Kopf durch Trähen von Volksmajestät verrecken zu lassen.

Neues patriot. Archiv vom Freihrn. von Moser, Bd. I, S. 393—398.

101
102
103
104
105
106
107
108
109
110
111
112
113
114
115
116
117
118
119
120
121
122
123
124
125
126
127
128
129
130
131
132
133
134
135
136
137
138
139
140
141
142
143
144
145
146
147
148
149
150
151
152
153
154
155
156
157
158
159
160
161
162
163
164
165
166
167
168
169
170
171
172
173
174
175
176
177
178
179
180
181
182
183
184
185
186
187
188
189
190
191
192
193
194
195
196
197
198
199
200

Inhalt.

I. Einleitung in die StatsGelerksamkeit,	S.	
§. 1-7	—	1
II. Politische Encyclopädie, §. 1-9		9

	S.
Metapolitik —	29
Abschn. 1. Homo solitarius, S. 2 —	32
2. Homo socius, S. 8 — 12	38
3. Häusliche Gesellschaft, deren 3 Arten, S. 13 — 16	52
4. Bürgerl. Gesellschaft, S. 17 — 22	63
Stats Recht —	79
Geschichte desselben —	81
Abschn. 1. Wesen und Zweck des Stats, S. 1 — 4	93
2. Rechte und Pflichten des Herrschers, S. 5 — 6	100
3. Pflichten und Rechte der Untertanen, S. 7 — 10	103
Uebergang zum folgenden, S. 11 —	110
Stats Verfassungskere, oder von den Regierungs Formen —	112
Abschn. 1. Verschiedenheit der Regierungsformen, S. 1 — 5	112
2. Uneigentlich so genannte Regierungsformen, Statensystem, Theokratie, LandesDespotie, S. 6 — 8	117
3. Demokratie, S. 9 — 11	124
4. Aristokratie, S. 12 — 17	129
5. (Nauumschränkte) Monarchie, S. 18 — 22	136
6. Vermischte Regierungsformen, S. 23 — 28	144
Recapitulation, und IX Aphorismen, zum Teil in Rücksicht auf einige Behauptungen unsrer Tage —	156

U n h a n g.

Allgemeines StatsRecht,
nach Grundsätzen des "großen deutschen
Manns"

(StatsAnz. Heft XI, S. 283),

der, seit dem J. 1759,

— *primus* direxit brachia contra
Torrentem; qui *civis* ERAT, qui libera posset
Verba animi proferre — —

(StatsAnz. I. cit. S. 282),

des Freihrn. Friedr. Carl v. MOSER:

aus dessen

Neuem patriotischen Archiv, B. I,
(Mannheim, 1792, 8, 568 S.)

U N D

Ungewöhnliches Staatsrecht,
Nouveau trait de sel dans l'ame des Dévot!
Stamm

(Göttingen, 1791)

der, seit dem 2. 1790

Verbe, an dem 17. 1790
Tourenen: qui von ERAT, qui libere possit
Verbe, an dem 17. 1790

des Geistes, Friedrich Carl v. MOSER:

aus dessen

Lehrbuch der Staatsrecht, 2. 1.
(Göttingen, 1791)

fast völlig erstorbenen FreiheitsSinn wieder auf-
erweckt, und gerade für uns, alles das wirk-
lich Gute wirklich gestiftet hat, was *Montes-
quieou*, *Rousseau*, *Voltaire*, und *Raynal*, an-
dern Nationen nur zubereitet hatten, oben
S. 91, in der kurzen Geschichte des allgem.
StatsRechts, nicht nennen durfte: denn —
er lebet noch, und sichtbar war mein Plan
dort, nur von Verstorbenen zu reden.

Wunder freue ich mich, daß ich meine obige
Behauptung S. 92, S. 4, als wäre der dort
genannte Gelehrte, der letzte von Belang, der
die *orig. maj. a Deo* verteidige, zurück ne-
men muß.

Und die Art, wie der Freih. v. Moser diese
Grille gegen mich in Schutz nimmt, schmerzt
mich, seinen innigsten Verehrer, aufrichtig,
seiner, des großen Mannes Ehre wegen.

Honzheim widerrief, was *Febronius*, der
katholische Luther, geschrieben hatte. *Semler*,
der Reformator der protestantischen Dogma-
tik, widerrief auch, und machte Gold. Beide
zeigten sich schwach, aber sie waren in einer
Art von Noth; sie zeigten sich nicht verächtlich,
höchstens nur Mitleidswürdig; sie widerspra-
chen sich nicht selbst im Augenblicke des Widers-
rufs; sie machten sich keines Undanks gegen
ein ganzes Corpus schuldig; und beleidigten
kein Individuum, das sie nie beleidigt hatte.

2.

2.

Die Kirchlichen Käzermacher werden immer seltner, und weniger gefährlich. Die ware Aufklärung, welche "leuchtet, nicht zündet", scheint unsern christlichen ErdTheil allmählig ganz und gar von diesen Unholden zu befreien; so wie ihn der Gebrauch des Linnens statt Wolle vom Ausfah, und Quarantainen von der Post, gesäubert haben.

Aber die politischen Käzermacher werden häufiger, und hie und da fürchterlich. Mügt man die auffallendsten Mißbräuche; so sagen sie, man wolle die Constitution umstoßen. Betet man ihnen gewisse Sätze nicht nach, bei denen weder sie noch sonst jemand etwas denkt, die aber in ihrem politischen Katechism stehen; so schreien sie von UnruheStiften und Hochverrat. S. StatsAnz. H. 71, S. 315. Nach den Zeitungen hat die preiswürdige schwedische Justiz einen abgedankten Officier, Laurbeck, der dadurch Fortune machen wollte, daß er unschuldige würdige Leute als *Jacobins* denuncierte, onlängst auf 2 Stunden an den Pranger, auf 28 Tage zu Wasser u. Brod, und auf 10 Jare zum Vestungsbau, verurteilt.

Coalisiren sich beide Classen von Käzermachern, oder der AufrursSchreier macht zugleich den Frömmley, und winselt über BibelVerachtung und Irreligion: dann ist Besklagter — geborgen! Denn Frömmeln frommt in unsern Tagen nicht mer; und wer sich noch in diese abgetragne Kutte steckt, macht sich lächerlich, widerlich, und zugleich verhasst.

3.

Man liest im N. patriot. Archiv, S. 536-539, wie folget; — und ich setze, zur abgeänderten Verteidigung meines Compendii, meine Zweifel unten hin, wie ebenfalls folget:

„Von dem göttlichen Recht der Könige, vom Ursprung der Landesherrlichen und Obrigkeitlichen Gewalt, und von der Natur und den Gränzen des Gehorsams.
(Vom Dec. 1791 und Jan. 1792).

„Die Träumereien und Grübeleien I von Entstehung der bürgerlichen Gesellschaft,

1. Ueber jeden Gegenstand, er sei wichtig oder unwichtig, lassen sich a. Untersuchungen, b. Grübeleien, und c. Träumereien, anstellen. Die benannten Gegenstände untersuchte Locke; Jean-Jaques grübelte, und Anacharsis Cloots träumt darüber: bei hundert andern Materien von höchster Wichtigkeit, der Natur der Luft, der Gifte, der Leidenschaften &c., gilt wol ein gleiches. Unterscheidet der Freiherr diese 3 Arten von Behandlung eines Sujets nicht? Es scheint so, da er gleich nachher Untersuchung nennt, wo er vorherhin Grübeleien und Träumereien nannte. Sind ihm die Untersucher Locke, Montesquieu &c., und alle die angestellten Lehrer der Politik, die die tiefgeschöpften Ideen jener Untersucher ihren Zuhörern erklären, nichts wie Grübler u. Träumer? Grübeleien und Träumereien sollten gar nicht seyn; aber der Untersuchungen können nicht zu viel werden. Oder will der Freiherr gar keine Untersuchung über die benannten Gegenstände, weil Christum lieb haben besser ist, als alles Wissen? Die Behauptung wäre eines Schwärzmers

schaft, von dem angeblichen Gesellschafts-Vertrag, von dem Ursprung der Landesherrl. und Obrigkeitl. Gewalt, greifen epidemisch immer weiter um sich; sie stecken helle und stumpfe Köpfe an, wie ein russischer Schnupfen *Influenza*, und verdienen diesen Namen mit der Lat. Unleugbar ist, an den bisherigen Untersuchungen dieser Art, manch wares und gutes. Es kan nicht zu oft und zu stark

mers aus den Zeiten des Bauernkriegs, nicht Mosers, würdig. Freilich glänzt Er seit 30 Jahren, als politischer Schriftsteller, nur im historischen Theile der Staats-Gelersamkeit: aber der philosophische wird ihm doch nicht ganz verächtlich seyn?

2. Warum angeblicher Gesellschafts-Vertrag? Weis der Freihr. a. eine andre Art, wie einer rechtmäßig des andern Untertan wird, als durch ausdrücklichen oder vermuteten Consens? und b. wird einer diesen Consens geben, wenn es nicht sein eigener Vorteil ist?

3. Nur manch wares und gutes? Träumereien enthalten gar nichts wares und gutes, Gräbelien nichts brauchbares; aber Untersuchungen dieser Materien sind, zum Glücke der Welt, notwendig. Millionen russischer, brittischer, und französischer Menschen mußten (die letzten müssen noch) Untersuchungen darüber aufstellen, um zu wissen, ob Petr III., Catharina II, oder Pugatschev, ob Stuart oder Georg, ob der Con-

stark gesagt werden, daß die Könige und Fürsten um der Menschen, und nicht die Menschen um ihrentwillen, da seien. Es ist betrübt genug, daß solches den Fürsten nicht oft und laut genug gesagt, und noch weniger von ihnen geglaubt, empfunden, und beherzigt, sondern vielmehr ihre Würde und Gewalt zu immer mererm Druck der Menschen misbraucht, worden. Sie haben zum Teil schwer genug dafür gebüßt, und manchen steht eine wolverdiente Züchtigung noch bevor.

Der Misbrauch kan aber den rechtmäßigen Gebrauch ⁴ niemals aufheben. Soll

vent oder Louis XVII, ihre Obrigkeit sei; um zu wissen, wie weit die Gränzen des Gehorsams (eine äußerst delicate Materie, an die der Frhr. in der Folge sich selbst wagt) gehen. Hierinn besteht das Ware, das Gute, das Importante, das durchaus Nothwendige, jener Untersuchungen; aber nicht darinn, daß man daraus beweisen müßte, daß Herrscher der Völker wegen da wären, nicht umgekeret. Dieses Beweises sind wir jezo, dünkte ich, im ganzen menschlichen Europa überhoben: rasende Fürsten aber (daß es ders gleichen gebe, ersehe ich aus dem patr. Archiv, B. VII, S. 381) sind keiner Belerung über den Contrat social fähig.

4. "Die Untersuchungen über die Entstehung der Obrigkeit meren sich; sie haben was gutes, denn

Soll man die Weinberge ausrotten, das mit sich niemand in Wein mer berauschen könne? Soll man kein Geld mer münzen, um Verschwender desto besser im Zaum zu halten? Soll man one Liche im Dunkeln sitzen, damit aus Unvorsichtigkeit keine FeuersBrunst entstehe?

So lange wir noch Christen^s sind, so lange wir noch an eine göttliche Offenbarung

denn sie beweisen, daß Herrscher der Völker wegen da sind; aber der Mißbrauch hebt den rechten Gebrauch nicht auf, dies leret Wein, Münze, und Licht; und Paulus spricht, Jedermann sei untertan ic." Kan hier jemand einen Zusammenhang finden? ich nicht —. Was wird gebraucht und gemißbraucht? a. Die Lere von Entstehung der Obrigkeit? Dann läge der gescheute Sinn darinn: "geseht, es idgen einige auch falsche Sätze aus diesen Untersuchungen, so sind die Untersuchungen doch an sich nicht werflich". Oder b. die HerrscherMacht? Aber das liegt in des Verf. GedankenReihe nicht; und hebt dann jene Lere die HerrscherMacht auf? Nicht doch, sie zeigt ihren Ursprung, ihre Notwendigkeit, und bestimmt ihre Gränzen.

5. Geseht auch, die Bibel wäre zugleich ein *compendium politices*: so wären ihre Sätze one Beweis, doch nur für Christen verbindlich. Nun aber sind nur die allerwenigsten Menschen auf Gottes ErdBoden Christen: woraus soll man die vielen übrigen allgem. StatsRecht leren?

barung glauben; so lange es der Könige und Fürsten eigenes höchstes Interesse erfordert, aus ihren Untertanen keine Heiden werden zu lassen; so lange wir noch Kirchen und Prediger haben, und Herrn Bürger und Bauern jene besuchen, und diese hören: so lange haben wir ein Wort, das für Herrn und Untertanen gleich sicher stellend, gleich stark und verbindlich, ist:

Jedermann sei untertan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat. Denn es ist keine Obrigkeit, one von Gott; wo aber Obrigkeit ist, die ist von Gott geordnet. Wer sich nun wider die Obrigkeit setzt, der widerstrebt Gottes Ordnung; die aber widerstreben, werden über sich ein Urtheil empfangen. So seid nun aus Not untertan, nicht allein um der Strafe willen, sondern auch um des Gewissens willen. Pauli Brief an die Römer XIII, 1-5.

Dies ist der ware *contrat social*⁶; vom titulo der Gewalt ist hier keine Frage⁷:
aber,

6. Moral und Politik sind verschieden: jene lert die Bibel in Sentenzen; diese lert sie so wenig als Alchymie, die doch die Rosenkreuzer darinn gesucht haben sollen. — Röm. XIII gehet "blos auf die Verordnung der Provisdenz,"

aber, Gott hats befohlen! Er legt's auf
 das Gewissen der Menschen! Lassen wir
 diesen Faden los, lassen wir diesen Glau-
 ben, die Obrigkeit ist von Gott! dem
 Volk verdächtig und zweifelhaft machen,
 181
 182
 183
 184
 185
 186
 187
 188
 189
 190
 191
 192
 193
 194
 195
 196
 197
 198
 199
 200
 201
 202
 203
 204
 205
 206
 207
 208
 209
 210
 211
 212
 213
 214
 215
 216
 217
 218
 219
 220
 221
 222
 223
 224
 225
 226
 227
 228
 229
 230
 231
 232
 233
 234
 235
 236
 237
 238
 239
 240
 241
 242
 243
 244
 245
 246
 247
 248
 249
 250
 251
 252
 253
 254
 255
 256
 257
 258
 259
 260
 261
 262
 263
 264
 265
 266
 267
 268
 269
 270
 271
 272
 273
 274
 275
 276
 277
 278
 279
 280
 281
 282
 283
 284
 285
 286
 287
 288
 289
 290
 291
 292
 293
 294
 295
 296
 297
 298
 299
 300
 301
 302
 303
 304
 305
 306
 307
 308
 309
 310
 311
 312
 313
 314
 315
 316
 317
 318
 319
 320
 321
 322
 323
 324
 325
 326
 327
 328
 329
 330
 331
 332
 333
 334
 335
 336
 337
 338
 339
 340
 341
 342
 343
 344
 345
 346
 347
 348
 349
 350
 351
 352
 353
 354
 355
 356
 357
 358
 359
 360
 361
 362
 363
 364
 365
 366
 367
 368
 369
 370
 371
 372
 373
 374
 375
 376
 377
 378
 379
 380
 381
 382
 383
 384
 385
 386
 387
 388
 389
 390
 391
 392
 393
 394
 395
 396
 397
 398
 399
 400
 401
 402
 403
 404
 405
 406
 407
 408
 409
 410
 411
 412
 413
 414
 415
 416
 417
 418
 419
 420
 421
 422
 423
 424
 425
 426
 427
 428
 429
 430
 431
 432
 433
 434
 435
 436
 437
 438
 439
 440
 441
 442
 443
 444
 445
 446
 447
 448
 449
 450
 451
 452
 453
 454
 455
 456
 457
 458
 459
 460
 461
 462
 463
 464
 465
 466
 467
 468
 469
 470
 471
 472
 473
 474
 475
 476
 477
 478
 479
 480
 481
 482
 483
 484
 485
 486
 487
 488
 489
 490
 491
 492
 493
 494
 495
 496
 497
 498
 499
 500
 501
 502
 503
 504
 505
 506
 507
 508
 509
 510
 511
 512
 513
 514
 515
 516
 517
 518
 519
 520
 521
 522
 523
 524
 525
 526
 527
 528
 529
 530
 531
 532
 533
 534
 535
 536
 537
 538
 539
 540
 541
 542
 543
 544
 545
 546
 547
 548
 549
 550
 551
 552
 553
 554
 555
 556
 557
 558
 559
 560
 561
 562
 563
 564
 565
 566
 567
 568
 569
 570
 571
 572
 573
 574
 575
 576
 577
 578
 579
 580
 581
 582
 583
 584
 585
 586
 587
 588
 589
 590
 591
 592
 593
 594
 595
 596
 597
 598
 599
 600
 601
 602
 603
 604
 605
 606
 607
 608
 609
 610
 611
 612
 613
 614
 615
 616
 617
 618
 619
 620
 621
 622
 623
 624
 625
 626
 627
 628
 629
 630
 631
 632
 633
 634
 635
 636
 637
 638
 639
 640
 641
 642
 643
 644
 645
 646
 647
 648
 649
 650
 651
 652
 653
 654
 655
 656
 657
 658
 659
 660
 661
 662
 663
 664
 665
 666
 667
 668
 669
 670
 671
 672
 673
 674
 675
 676
 677
 678
 679
 680
 681
 682
 683
 684
 685
 686
 687
 688
 689
 690
 691
 692
 693
 694
 695
 696
 697
 698
 699
 700
 701
 702
 703
 704
 705
 706
 707
 708
 709
 710
 711
 712
 713
 714
 715
 716
 717
 718
 719
 720
 721
 722
 723
 724
 725
 726
 727
 728
 729
 730
 731
 732
 733
 734
 735
 736
 737
 738
 739
 740
 741
 742
 743
 744
 745
 746
 747
 748
 749
 750
 751
 752
 753
 754
 755
 756
 757
 758
 759
 760
 761
 762
 763
 764
 765
 766
 767
 768
 769
 770
 771
 772
 773
 774
 775
 776
 777
 778
 779
 780
 781
 782
 783
 784
 785
 786
 787
 788
 789
 790
 791
 792
 793
 794
 795
 796
 797
 798
 799
 800
 801
 802
 803
 804
 805
 806
 807
 808
 809
 810
 811
 812
 813
 814
 815
 816
 817
 818
 819
 820
 821
 822
 823
 824
 825
 826
 827
 828
 829
 830
 831
 832
 833
 834
 835
 836
 837
 838
 839
 840
 841
 842
 843
 844
 845
 846
 847
 848
 849
 850
 851
 852
 853
 854
 855
 856
 857
 858
 859
 860
 861
 862
 863
 864
 865
 866
 867
 868
 869
 870
 871
 872
 873
 874
 875
 876
 877
 878
 879
 880
 881
 882
 883
 884
 885
 886
 887
 888
 889
 890
 891
 892
 893
 894
 895
 896
 897
 898
 899
 900
 901
 902
 903
 904
 905
 906
 907
 908
 909
 910
 911
 912
 913
 914
 915
 916
 917
 918
 919
 920
 921
 922
 923
 924
 925
 926
 927
 928
 929
 930
 931
 932
 933
 934
 935
 936
 937
 938
 939
 940
 941
 942
 943
 944
 945
 946
 947
 948
 949
 950
 951
 952
 953
 954
 955
 956
 957
 958
 959
 960
 961
 962
 963
 964
 965
 966
 967
 968
 969
 970
 971
 972
 973
 974
 975
 976
 977
 978
 979
 980
 981
 982
 983
 984
 985
 986
 987
 988
 989
 990
 991
 992
 993
 994
 995
 996
 997
 998
 999
 1000

denz, s. *Michaelis Moral*, Th. II, S. 318,
 vergl. mit dessen Worten zu seiner Uebersetzung
 des N. T., und seiner Einleitung in das
 N. T. — Auffallend ist der Einfall, in einer
 schönen kurzen Ermahnung eines ehrwürdigen
 Moralisten, über die Pflichten gegen die Obrig-
 keit, die ganze Lere vom *contrat social* zu finden.
 Ein junger Mann, der mit der Lere seiner
 guten Mutter, "lieber Son, säre dich gut
 auf, und sei hübsch fleißig", die Universität bes-
 ucht, braucht der weiter keine Wissenschaft,
 Moral genannt, zu studiren?
 7. Die Leute, an die Paulus schrieb, waren
 NeuChristen; die Christen vermengte man da-
 mals allgemein noch mit den Juden; und alle
 Juden waren im Verdacht, Revolutionnaires zu
 seyn. In Rom resirte damals das Ungeheuer Nero.
 Da wars doch in Wahrheit nicht ratsam, daß irgend
 einer aus dem kleinen verdächtigen Christenhaus
 sein, Untersuchungen über den *titulum juris*
 Neromiani angestellt hätte! Ein Deutscher, der
 eben jeso einen Son in Paris hätte, würde ihm
 vermallich schreiben: "komm allem dem außs
 genauste nach, was die jezige Regierung (*Robes-
 pierre, Barrere* &c.) in Paris befiehlt; du stämmst
 dich unsinnig gegen die Providenz, wenn du
 nicht gehorchen wolltest; *ἀπαρνησασθε τὸν
 θεόν υμῶν.*

wol gar aus dem Herzen reißen: so ist kein andres menschliches Band stark genug, das man nicht wegphilosophiren, wegraisonniren, wegdemonstriren kan; dann ist's um die Sicherheit der Thronen, um die rechtmäßige⁸ Gewalt der Fürsten, um das Ansehen der Obrigkeit, um Ruhe und Sicherheit der ganzen menschlichen Gesellschaft, geschehen; dann haben wir hohe VolksMajestät mit LaternenPfeilen, statt Scepter hohe VolksJustiz mit MeßgerMessern⁹, und alle die Gräuel, wovon

uns
 8. Aber woher erfährt man denn, ob die Gewalt eines Fürsten rechtmäßig sei, oder nicht? Die Bibel bestimmt dieses so wenig, als die Grenzen der Gewalt: beides muß also anderswo untersucht werden; d. i. es gibt eine Wissenschaft, StaatsGelerksamkeit genannt. Kan die historische StaatsGelerksamkeit, so gar insofern sie *chronique scandaleuse* der oft un-menschlichen Menschen wird, die die "Obrigkeit von Gott" ausmachen, neben der Lämmleins-Theologie bestehen: so vergönne der Freiherr doch auch der philosophischen ein Plätzchen neben derselben.

9. Es scheint, der Freiherr hat gar keinen Gedanken davon, wie himmelweit die 3 Sätze, I. die Obrigkeit ist von Gott, II. *Origo majestatis a Deo*, und III. *Jus divinum regum*, von einander verschieden sind. Eben so wenig mag er wissen, daß der Satz, die Obrigkeit ist von Gott, im Munde des Sanatikers einen ganz andern Sinn habe,

uns Frankreich so schreckliche Beispiele
darstellt; dann sollen nur Cromwells ¹⁰,
um Fürstenköpfe springen zu machen,
Thomas

habe, als in dem jedes vernünftigen Theolo-
gen und Politikers. Erkläre der Freihr. vor
allen Dingen, ob und was Er bei diesem Satz
denkt? Dann kan ihm mit leichter Mühe alle
Furcht vor Meßger Messern ic., benommen wer-
den. Daß die Ruhe der Völker nicht gefährdet
werde, wenn man sich gleich in Parlemens und
auf Kanzeln gegen jenen Satz in der Schwär-
mer Bedeutung sträubt, lert das Beispiel von
England. So wie auch alle unsre würdige Capläne,
noch eben die Achtung, wie vorhin, genießen, un-
geacht man sie nicht mer an *vocationem divinam*
glauben läßt. Auch der Musketier parirt seinem
Sändrich one diesen Glauben.

10. Meines Wissens hat kein Mensch je den
Satz, daß die Obrigkeit von Gott sei, stärker
gelernt, als Cromwell; weit davon, daß die Ver-
läugnung desselben, den Rufen zu seinen Gräuel-
Thaten gebracht hätte. Erzwang er sich nicht
eben dadurch, daß er sich, für von Gott unmit-
telbar zu seinem Werke berufen, ausgab, den
blindesten Gehorsam seiner Bande? Folglich —
kan man den Satz in der unsinnigst; fanatischen
Bedeutung annehmen, und doch seinen König
morden (wenn der Schwärmer nämlich die Frage
auswirft, wer von Gott zur Obrigkeit bestimmt
sei); — so wie man umgefert, von dieser
Schwärmerei frei, der ruhigste Bürger seyn kan,
im lebendigen Gefühl, daß 1. kein Menschen Glück
one Obrigkeit denkbar, folglich 2. Obrigkeit Wille
und Befehl der Vorsehung, und gerade 3. dieses
Individuum, oder diese Individua, rechtmäßige
Obrigkeit seien.

Thomas Münzer und Schneider = Johann, um die schauernden Scenen vorizger Jahrhunderte zu erneuern.

In meinen StatsAnz. XXXVI, S. 503, hatte ich die Frage *de origine majestatis a Deo*, für eine scholastische Grille erklärt, die sich nicht mer ins 18de Säculum schicke, wo man auch nicht mer *de haecceitate et quidditate* disputirt. Hr. v. M. l. cit. S. 539 nennt diese Frage eine "äußerst delicate petitorialfrage, und versichert, ich hätte durch jene Behauptung, nicht weislich, nicht menschenfreundlich, nicht patriotisch (von Religion und Christentum wolle er nicht einmal sprechen) gehandelt", Hr. v. M. kan, von den ungeheuer vielen Schriften, die über diese Materie gewechselt worden (oben S. 89 und 91), nicht Eine studirt haben: sonst müßte er wissen, daß der Satz, entweder ein wares *plietriplactri one* Sinn sei, oder etwas sage, was nie ein vernünftiger Mensch geläugnet hat, oder etwas, was weder aus der Bibel noch aus dem StatsRecht erweislich ist. In keinem Falle hätte sich der Freihr. zu obigen Ausdrücken sollen hinreißen lassen: er, der (*patr. Arch. VII, S. 381*) die Herrscher ridiculisiert, die nur Gottes Statthalter zu seyn wänen.

In dem berühmten Bruchsaler Volkskatechismus (der im N. patr. Archiv S. 322 wieder ganz abgedruckt ist) steht S. 20 und 21 mit klaren Worten: "man müsse auch den bösen Fürsten gehorchen, selbst wenn der Untertan einigen Verlust an seinen Gütern dabei leiden müßte. Ursache: 1. S. Petrus befahl es; 2. es sei zur Wolfart des Landes notwendig".

In meinen StatsAnz. H. XXXVI, S. 504, Anmerk. 12, bemerkte ich, 1. S. Petrus spreche nicht von Untertanen, sondern von Sklaven, heut zu Tage Negers genannt (*δούλοι, δούλοι*); und 2. "schwer werde es dem gemeinen Manne eingehen, diesen Satz zu begreifen, daß es zur Wolfart des Landes notwendig sei, daß man Einen Einwohner dieses Landes, genannt Landes Herr, die Wolfart der übrigen Einwohner, seiner Mitbürger, nach seiner Laune, ungehindert stören lasse".

MOSER wiederholt mir diese Stelle (*loc. cit.* S. 540), gleich hinter seinem Urtheil über meinen Ausdruck von scholastischer Grille (*num.* 4); und sagt voran, in jener Stelle "spöthelte ich über das göttliche Amt der Obrigkeit, mit einem unter der Würde eines ersten Mannes stehenden versalzenen Witz, und hätte diese Stelle in den Tag hinein geschrieben".

Arg genug! Aber was der Heilige nun noch weiter für Gift haucht S. 540 und 541! "Durch

“Durch solche ¹¹ Stellen streue man den Samen politischen Unglaubens in die Welt hinein, werde Aufseher, Verfäher, eines friedlichen, und (wenns auch wäre) seinen Druck in Gedult und mit Vertrauen auf Gottes Hilfe tragenden Volks ¹² . . . mache politische Abenteuerer. Wie ich mich in meinem Gewissen damit trösten könne, wenn ich, durch Verbreitung solch übertriebener Sätze, wirklichen Aufruhr veranlasste, ein ganzes Land . . . unglücklich machte, und dadurch Leute ihre Köpfe, seien's denn auch nur Schwindeldköpfe, verliere” ¹³!

Noch

11. “und noch hundert ähnliche Stellen”, setzt hier der Freiherr bei. Aus Schonung für ihn, neme ich von diesem Zusatz keine Notiz: denn wer jemanden schreckliche Verbrechen Schuld gibt, muß notwendig, bei Strafe, sonst für einen Pasquillanten gehalten zu werden, jedes Sacrum einzeln syllabisiren.

12. Trug Er, der friedliche Freiherr, dann seinen Druck? wandelte Er in Gedult, und mit Vertrauen auf Gottes Hilfe, nach der Pestung? Nicht doch, er ging nach Wien! — viele Jare früher, als ich meine “versürende” Note hatte drucken lassen.

13. Urteile jeder Leser, der eines Urteils fähig ist: I. ist es möglich, daß jene, oben oft und deutlich angeführte beide Sätze, einen Menschen, so lang er bei Sinnen ist, zum Aufrührer machen, um den Kopf bringen, können? II. Und ereignete sich der Fall bei einem Unsinigen; muß ich dafür haften? Wenn ein Prediger, durch eine rürende Vorstellung von den Freuden des Himmels, in dem verbrannten Gehirn eines Melancholici, den Trieb zum Selbstmord erzeugte: hat das der Prediger zu verantworten?

III.

Noch setzt Er seinem litterarischen Gift-
Tränklein S. 541 Ein Ingrediens zu: "wenn
ich Curator einer solchen Universität [wo ob-
erwante Stellen gedruckt würden] wäre: so
würde ich es . . . für meine größte Pflicht
halten, eine solche Freiheit [der Presse],
nie in Unfug ausarten zu lassen".

Hier brechen Ihre Beleidigungen, Freihr.
v. M., gegen mich ab: sie treffen anders-
wohin. — Also in Göttingen, wird Preß-
Unfug getrieben? — Und unsre Curatoren
versaumen ihre Pflicht, ihn zu verweren?
— In welcher unglücklichen, vielleicht poba-
grischen Laune, schickten Sie diese 5 Zeilen
in die Druckerei? Ob Sie nicht damit

A, die Delicatesse des Hofmanns verletzten,
die man doch, meine ich, von Ihnen fordern
dürfte? darf ich nicht beurteilen: Sie haben mir
es im patr. Archiv, XI, S. 547, liebkosend
untersagt. Aber sie handeln nicht, wie

B. deuts

III. Nicht zu gedenken, welch eine erbärmliche,
oft malicieuse Logik es sei, wenn man Cajo
ein Unglück impuirt, das one dessen, wann
gleich völlig erlaubte Handlung, nicht geschehen
wäre. Wenn der Hr. v. M. sein Dach decken
läßt, und sein Dachdecker stürzt, und bricht den
Hals: ist Er Mörder? Wenn einem Mann
seine Frau in den Wochen stirbt: ist der Mann
WeiberMörder? Louis XVI lebte noch, wären
nicht die Deutschen bis Mensbond vorgebrungen.

B. deutscher Patriot. Die Götting-
sche Preßfreiheit ist, seit 56 Jahren 17, Hin-
mels-Geschenk, nicht bloß für die deutsche
Menschheit; auch Schweden, Dänen, Nidlän-
der, Ungern, segnen sie, weil auch sie ihre
wollätige Einflüsse empfunden haben. Im-
mer aber war sie eine *planta sensitiva*; vor-
züglich ist sie es zu unsrer Zeit, denn es ist
böse Zeit (schlimmer, als wie Sie frei zu
schreiben anfangen)! Greife sie doch ja nie-
mand mit plumpen Laxen an!

C. Sie

14. HEYNE in seiner Rede am Jubilaeo 1787.
"Melior fuit fortuna ordinis philosophici, qui cum
inde a primis annis statum suum firmiter teneret,
celebritate sua Academiam in primis illustravit.
Omninoque hujus ordinis merita sunt plura, cum
in aevum illud Academiae imbecillum, tum ad
omnes literas & ad omnem posteritatem. Primis
enim eius auctoribus magna ex parte debetur
passadum hoc Academiae nostrae, sentiendi ex
animo de rerum divinarum humanarumque ve-
ritate libertas, qua, si qua alia re, Göttinga ad
tantam dignitatem & auctoritatem est eversa,
aliquae Academiis & terris faciem praetulit, ad
literarumque conversiones, quas novissimis annis
vidimus, tantum momenti illa habuit. Quod si
enim primi philosophi sectae condendae aut aliunde
inferendae studissent, nec liberaliter ipsi
essent philosophari, optima quaeque undecumque
probando: iacta semel rerum principia diversa
diversum rerum ordinem fuissent adductura, ita
ut nec facile a philosophicis & theologicis quae-
stionibus ad alias disciplinas, imprimisque ad
libertatis publicae faciem, historiam, ad politicam,
& *jus publicum*, imprimis Germaniae, deduci
illa libertas potuisset &c.

C. Sie sind ein Undankbarer! Wem hat dann die Göttingsche Preßfreiheit mer wolgetan, wie Ihnen? — Wenn ein *Curator* verbieten muß, will, und kan, daß Sätze, wie die beiden obigen, nicht gedruckt werden: so wird er noch weit mer, aus *raisons de politique* (denn *justice* ließe sich hier nicht denken), verbieten müssen, wollen, und können, daß, "wenn ein Minister von seinem Herrn, einem mächtigen Reichsfürsten, schwer angeklagt und gestraft wird, wenn ein ganzes Land den Spruch des Fürsten für gerecht erklärt, und dem Minister flucht, der Minister aber an ein Reichsgericht geht, und von solchem vorteilhaft scheinende Urteile erhält" — letztere Urteile nicht auf eine solche Art weiter publicirt werden, die das Publicum zur Teilnehmung an der Sache bewegen, es für den leidenden Schwächeren einnehmen, und am Ende gar einen, sei's auch nicht eingestandenen Einfluß, in den Ausgang des Handels haben dürfte.

Und wo hat dies kein *Curator* gehemmt? und wo hat man das gewagt, und wagen dürfen? — in Göttingen. Nennen Sie mir, unter den 100en von deutschen Journalen, nur 2, wo alles Ihnen Vorteilhafte, so treu, so eilig, zur allgemeinen Publicität gebracht worden wäre (*StatsAnz.* Hest VI, S. 223; XIV, 223; XVIII, 263; XXIII, 367; XXIX, 49; XLI, 77; XLIII, 257; XLVIII, 511)? Wie fer Sie durch dieses Göttingsche Betragen vormalß gerürt waren, haben Sie schriftlich (1782, 23 Nov., 1783, 2 Febr., bis 1788,

29 Sept.), auch mündlich in Mannheim (1787, 4 Oct.), documentirt. Und nun sprechen Sie von Göttingischem PreßUnfug? ...

7.

Noch folgt S. 541 folg.:

“Es kan niemand den Despotismus stärker und aufrichtiger hassen, als ich. Der Beweis davon liegt nicht nur in meinen Schriften, sondern auch in meinem Leben. — Alle, alle, Gott und einem gerechten Fürsten sei's gedankt, nun überstandne Leiden und Qualen, würde ich **ABEN** noch einmal ausgehalten haben, ehe ich mir erlaubt, und einem Christen und deutschen Mann anständig gehalten hätte, Funken des Misvergnügens bei Untertanen anzublafen, Unruhen anzuzetzelten, LandesBeschwerden zu collectiren, um davon öffentlichen oder geheimen Gebrauch zu machen, und mit Einem Wort, an dem Patent und GeburtsBrief eines Fürsten mich zu vergreifen. Ich würde geglaubt haben, mich noch weniger an ihm selbst mich zu versündigen (denn wie viele Fürsten kennen ihre ware Würde selbst nicht!), als an seinem Volk
mich

mich eines HochVerrats schuldig zu machen".

Diese Stelle folgt unmittelbar hinter demjenigen her, worinn der Mann gegen mich, wegen obbemeldter Stellen N. 4 und 5, den Curator (N. 6) excitirt. Offenbar also gehen auf mich die Beschuldigungen, daß ich Unruhen angezettelt, mich an den GeburtsBriefen der Fürsten vergriffen (diesen mystischen Ausdruck verstehe ich nicht), mich an ihren Wölfen eines HochVerrats schuldig gemacht hätte u. . . .

Wer ist der deutsche Mann, der diese schrecklichen Vorwürfe einem andern deutschen Manne, in offenem Drucke macht? — Es ist der Verfasser von: der Herr und der Diener 1759, der Beherzigungen 1761, Daniels in der AdvenGrube 1763 — ich werde müde, alle zu specificiren, also — bis auf das alte und neue patriotische Archiv herab 1792! Es ist der Mann, der — *primus direxit brachia &c.* (s. oben S. 171).

Der deutsche FreiheitsSinn, der seit Jul. Caesar zum Sprichwort geworden war, artete nach dem 30jährigen Krieg in HundesDemut aus. Moser erschien, in der 2ten Hälfte unsers zu Ende gehenden Jarhunderts, ward unser Montesquieu, Voltaire, und Raynal, in Einer Person, und predigte in allen seinen Schriften: *Levons-nous!* Ha, wie hat uns Deutsche, Moser in 33 Jaren aufgeklärt! Das eine HauptMittel, wodurch er diese Revolution im Geiste

Geiste der Nation bewirkte, war, daß er die *Chronique scandaleuse* von den Höfen, bei uns in Cours brachte. Alle seine Schriften wimmeln von Anekdoten, an denen der Mann, bei seiner großen Lectüre und WeltErfahrung, unerschöpflich ist. Diese Anekdoten, vorzüglich seine sogenannte *Cabinets Stücke*, wurden von seinen deutschen Lesern verschlungen, und gewönten sie, Tausende von sogenannten Göttern der Erde oder Gesalbten des Herrn, in und außer Deutschland, große und kleine, alte und neue, mit und ohne Namen, einige als Bösewichter zu verwünschen, andre als Schwachköpfe zu verachten. Denn Er erzählte nicht bloß in einem eindringenden Styl, schon dieses wirkte mächtig; er machte Notizen und Remarques, durch die er wie mit HöllenStein bezte. Nichts, nichts, schonte der dreiste Mann: "goldne Königskronen achtete er nicht mer, als die Schilfkronen eines Faunus"; ärmliche Minister, die er an GeistesKraft und Tätigkeit tief unter sich fülte, behandelte er wie HundeZungen; die HeckenCabinete, die ReichsGerichte, die MenschenRace Professoren genannt, wie unbarmherzig geißelte er auf alle los! Soll ich Beispiele zum Beweis anführen? — Ein *Esprit de Moser*, eine Sammlung der anzüglichsten Anekdoten, in dessen vielen Schriften im piquantesten Ton erzählt, und systematisch angeordnet, würde für das historische wie für das bössartige Publicum, eine hinreißende Lectüre seyn. Mir fällt so eben sein Commentar über das Schreiben eines alten Für-

Fürsten an seinen Son, und die Bauern: Politik (beide im patriot. Archiv, VII, 1787, S. 373 - 428), in die Augen. Sollte man nicht denken, der nun sel. Custine habe, zu manchen seiner Mainzer Manifeste, Stoff und Ausdruck aus diesen Notizen und Dialogen genommen?

Der deutsche Leser staunte anfangs über diese, lange nicht mehr in Deutschland erhörte brittische Freimütigkeit, gewann sie aber bald lieb, und — amte sie nach. Auch mich weckte das große Beispiel: dankbar wiederhole ich hier dieses Geständnis öffentlich. Leute von altem SklavenSinn schalten darüber auf den Freiherrn; doch ist mir niemand bekannt, der ihn dafür einen UnruhenAnzettler, einen HochVerräter u. c., gescholten hätte.

„LandesBeschwerden, um öffentlichen Gebrauch davon zu machen“, habe ich freilich in meinem Journal collectirt. Aber I. darf dann

15. In einem PrivatSchreiben vom 5 März 1780 tat ich es schon: hier meine Worte (denn ich copire alle meine Briefe). „Die mir ausnehmend schmeichelhafte Zufriedenheit, die Ewr. Hochgeb. Excellenz über meinen Briefwechsel zu äußern geruben, weiß ich mir auf keine andre Weise zu erklären, als daß Dieselben vielleicht, aus mehreren ser kenntlichen Stellen desselben, bemerkt haben mögen, wie ernst ich, mich nach Ewr. unsterblichen deutschpatriotischen Schriften zu bilden, wenigstens bemüht gewesen, und noch täglich bemüht bin; daß also jene Zufriedenheit nur eine Art väterlicher Zuneigung wäre.“

Dann das ein frommer Christ nicht tun? Läßt das nicht alle Advocaten, die die Not ganzer Communen an die ReichsGerichte bringen? 2. Hat dann das nicht der Hr. v. Moser selbst, seit 33 Jahren, gethan? Jede Erzählung von bösen Herrscher- oder MinisterHandlungen (z. Er die Müller = Arnoldsche Geschichte) ist eine LandesBeschwerde, und kan, publicirt, eben die gute und böse Wirkung haben, wie eine LandesBeschwerde in forma. Und 3. wer hat mich zur "Collectirung von LandesBeschwerden" feuriger aufgemuntert, als Hr. v. M. selbst? Wer hat mir interessantere Beiträge von der Art geliefert, als Er selbst? Auch hiefür wiederhole ich hier meinen devotesten Dank. Nie würde mein Journal, ohne jene Beiträge, all das Gute gestiftet haben, was es, nach Seiner eigenen, mer-

malig
 16. Noch besäße ich sogar einige, die ich, Göttingischer Professor, damals nicht einmal zu publiciren wagte; ungeacht ich denken konnte, ein damals wirklicher Minister müsse wissen, was ein Professor ohne Gefahr publiciren dürfe. Der Freiherr selbst verzieh mir meine Blödigkeit, und schrieb mir huldreich den 4 April 1780: "Aufgehoben ist ja aber nicht aufgehoben, und bei einem so Archidomnischen Institut ist gratia novitatis nicht allemal HauptVerdienst". (Hier falle aber nicht and auf das berüchtigte Besessener Parforce JagdStück; dieses hatte ich, weder unmittelbar noch mittelbar, von ihm). — Gott verzeih dem Freiherrn, daß er mich zur Bekanntmachung solcher alten PrivatSachen zwingt! Aber was tut man nicht, was darf man nicht thun, um sich der Beschuldigung des HochVerrats zu erweren?

mäligen, öffentlichen, und PrivatAnsfage, im deutschen Vaterlande gestiftet hat.

O MosER also! — GRACCHUS de seditione querens! — Und noch in eben diesem Neuesten Teile seines patriot. Archivs, wie wird Josef II. "der Papst in Uniform und Deggen" (S. 552), wie wird der Hr. Bischof von Speyer über seinen Volkskatechismus, gehudelt!

Das zweite HauptMittel, wodurch der Freiherr seine glückliche Revolution im Geiste der deutschen Nation, wenigstens der deutschen politischen Schriftsteller, erzwang (das erste s. oben S. 191, Z. 2 v. u.), war folgendes.

Bis auf ihn, hatte sich der Deutsche, bei seiner RealHundes Demüt, auch eine Frieschende Sprache mit und von den sogenannten Großen seiner Erde angewandt, die er "schuldigster massen respectuös" ¹⁷ nannte. Der Hohe durfte

17. Ober auch Urbanität: noch neuerlich gab es Deutsche, die Sklavensinn unter dieser Larve verstecken wollten. "Urbanität hat nur unter gewissen Umständen statt. Wird der Verf. wol urban bleiben, wenn er sieht, daß ein Wanderrad einen Laternengestalt an das Haus seines Mitbürgers schlägt, um ihn daran zu hängen?" StaatsAnz. IX, S. 436. — Merkt dann niemand, wie unendlich viel der dermalige Parisener Convent dadurch für sich gewinnt, daß er, noch gleichsam nach einer festgesetzten Terminologie, alle Könige tyrans, ihre Heere hordes, und alle seine Landknechte, die ihm widersprechen, brigands

te die niedrigste Handlung begeben, so sollte doch immer, mit Ehrfurcht nach Standes Gebühr, von ihm gesprochen werden; und Junker Israelchen, wenn er während des Essens unter dem Tisch herumkroch, und den bürgerlichen Officieren in die Stiefel pißte, hieß nur ein loses junges Herrchen.

MOSER erschien, — lernte von Gellerz's Amtmann, wie man, um Gehör zu finden, und Eindruck zu machen, sprechen müsse mit Bauern, oder mit und von Leuten, die Bauern an Harthörigkeit und Insolenz gleichen, — und sprach seitdem, derb wie Luther, sarkastisch wie Voltaire, oft wild wie Raynal, und nannte scapham scapham, und schalt Dyben und Schelmen SternenTräger wie Sansculottes &c. Auch diese Neuerung, diese seine originelle Kraftsprache, fand eben so Beifall und Nachahmer, wie seine reizende Anekdoten und reizende Remarquen; und beides, verbunden mit einander, hob ihn zur Würde eines Lieblingschriftstellers unsrer Nation. Man applaudirte dem freimütigen Deutschen nicht nur, daß er sich, mit voltätigem Erfolg, über Urbanität im

Elk:
nennt? Brauchten unsre ZeitungsSchreiber ge-
rechte repressailles; sagten sie "der Convents . . .
N. N." (den kräftigst-derben Ausdruck wird
MOSER angeben können), anstatt des anschein-
lich ehrwürdigen "der Deputirte zum Convent
N. N.": — sie würden das ganze niedere deut-
sche Publicum (und ist uns nicht auch etwas
an diesem gelegen?) umstimmen. Die in solchen
Fällen urbanen Leute, die Verteidiger des "in
verbis simus faciles", sind in Wahrheit keine Men-
schenkenner.

Sklaven Sinn, wegsetzte; man verzieh ihm sogar, wenn er in seinem FeuerEifer, Cabinets-Käfen, große Schelmen von fürstl. Cabinets-Räten, SchweineStall und Abtritt zc., nannte, öfter als es Not tat, und da, wo ihm minder schmetternde, und minder riechende Ausdrücke, zu Gebote standen.

Und dieser Mann, ein MenschenAlter hindurch Antipode der Urbanität, wird jetzt mir, — UrbanitätsPrediger!

Ich hatte besondre Veranlassung, meine schon oben (num. 5) gerechtfertigte Bemerkung über eine sehr gefährliche Stelle im Bruchsaler VolksKatechismus, in StatsAnz. Heft 45, S. 118, zu wiederholen, und deutlicher auszu drücken. Böse Fürsten (so falsch übersetzte man *συνοδοι δεσποται*, Besitzer von Sklaven), sollten ihre Untertanen wie Sklaven quälen dürfen, weil dieses "zur Wolfart des Landes notwendig" sei! Böse Fürsten, "d. i. wenn sie Dummköpfe, oder Schurken, oder beides zugleich, sind", setzte ich diesmal hinzu, um den Unsinn und das Menschenfeindliche der Behauptung fälbarer zu machen.

Diese Worte hebt mir der Freiherr S. 316 aus ¹⁸, und spricht von Schimpfen, von gro-

ber
18. — Und spielt dabei einen kleinen *tour de passe passe*, — und schreibt, ich spräche vor dem Publico von fürstlichen (Schwabacher gedruckt) Dummköpfen und Schurken. Mir schwebten natürlich, bei jenem in der weitesten Erstreckung genommenen Ausdruck, *Caligula, Claudius, Nero, Hakem, Musaj, Ismah, und Kerim-Chan &c. &c.*

ber akademischer Censur, von sich zur Sprache des Pöbels erniedrigen u. MOSER, UrbanitätsPrediger! . . . REINEKE, Klausner, in der MönchsKutte (S. 17 der Gottschedschen Ausgabe)! . . . Wer hat, Reichskündiger massen, seit 33 Jahren, one alle bößliche Ziererei, Sachen und Personen mer bei ihren rechten, sei's auch unfeinen Namen, genannt, als MOSER? Und MOSER, der *Augur*, stellt sich gegen einen andern, auch im *Augur* Collegio Bediensteten, als kenne er, in der langen Reihe von
Herrn

Ec. vor: diese verliert der Leser des 17. parr. Arch., auf Mosers feinen Wint, aus dem Gesichts, und meint, ich hätte namentlich von deutschen Reichsfürsten gesprochen, an die mein Herz nicht dachte; wiewol ich auch, erforderlichen Falls, deutsche Beispiele von der Art, aus den Moserschen Schriften, in Menge aufzufinden mir getraute.

Wer sich *tours de passe passe* erlaubt, wirft sich auch zu kleinen Unfactis, auf Andrer Kosten, weg. — Nach S. 315 soll ich fälschlich vorgegeben haben, als stünde keine JarZal auf dem von mir Hest 36, S. 581, rubricirten Bruchialer VolksKatechism. Nein! es steht keine darauf? Hier liegt das Büchlein vor meinen, und eines jeden Augen, der es sehen will. — Nach S. 317 soll der Hr. Bischof von Speier "so viel an ihm gewesen, mich seine Rache auf eine unangenehme Weise haben empfinden lassen". Auch davon weiß ich nichts, so wenig als von der eben bemeldten JarZal. Auch der Freiherr sollte wissen, daß einen Göttingischen Professor, der unter Georgs III Schutze, unter Seines Ministerii Aufsicht, und unter der Regide "Tu recht und scheu niemand" schreibt, Niemand seine Rache auf eine unangenehme Art empfinden lassen F d n n e.

Herrschern, von *Nimrod* dem Jäger an, bis auf die Unholde, die eben jezo noch in *Marocko* wüten, feinen, Feinen, der den Namen *Schurke*, *Dummkopf*, und noch weit rüdere Namen, verdiene?

9.

Inconsequenzen, Widersprüche in Worten und Handlungen, genug, in die der weyl. große Mann verfiel, um mir, im J. 1792, von *Ludwigsburg* aus, durch einen öffentlichen gästigen Angriff, die seligen Stunden zu verbittern, die mir ebenderselbe, von 1789 bis 1790, von *Darmstadt*, *Zwingenberg*, *Wien*, und *Mannheim* aus, durch schriftliche, mündliche, und gedruckte Beweise seiner ausgezeichneten Huld, gemacht hatte. Hat er damit mir eine Niederlage, oder seinen noch immer wachen Feinden einen neuen Triumph, zubereitet? Seine Handlungsart ist allzu inconsequent! Hier der chronologische Beweis.

Im Mai 1783 mußte ich (*StatsAnz.* S. II, S. 281) den *Moserschen* Brief drucken lassen, worin mein Journal eins der wichtigsten und fruchtbarsten Institute unsrer Zeit... ich kan mich nicht überwinden, die folgenden mir in *Mosers* unnachahlichem KraftStyl erteilten Elogen, hier nochmals abdrucken zu lassen... hies.

Im Decemb. 1786 erschien in meinem Heft 36, meine erste Bemerkung über die gefährliche Stelle des *Bruchsalter Volkskateschismus*.

N 4

Im

Im Jun. 1788 erschien im Hest 45, meine zweite Bemerkung über ebendieselbe.

Im J. 1790 (den Monat weiß ich nicht) erschien des Freiherrn patriot. Archiv, B. XI. Hier, im 54sten Cabinetsstück S. 547, "erkannte er mir, von Reichs wegen, jährlich einen RömerMonat für meine Bemühung zu; hier hies ich der in seiner Art einzige Wahrheits-Professor, der öffentlich, und noch weit mer im Stillen und Verborgnen, bereits unendlich viel Gutes gestiftet; von dem Eine Note oder Ein Nötgen oft mer gewirkt habe, als die BusPredigten der ReichsGerichte, die Vorstellungen der Collegien, und die Suppliken der LandStände und Untertanen".

Im Dec. 1791 und Jan. 1792 (Neues patr. Arch. S. 536) ward mir, wegen meiner obigen ersten Bemerkung vom Dec. 1786, vom Freihrn. mein jährlicher RömerMonat eingezogen (*lucrum cessans*), meine Noten und Nötgen für HöllesteinBeize, und ich für UnChrist, Aufhetzer, Verfärer des Volks, HochVerräter —, folglich der Gebrauch, den ich von der Göttingischen PreßFreiheit gemacht, für PreßUnfug, erklärt (*damnum emergens*).

Vor dieser chronologischen Darstellung, werden alle Leser geglaubt haben, ich hätte ehedem des Freiherrn Zufriedenheit verdient, hätte aber nachher das Unglück eines Rückfalls aus dem Stande der Gnade erlitten. Aber Hest 36 und 45 existirten schon A. 1790; gelesen hatte sie der Freihr. erweislich damals, wie er sich so ausgezeichnet günstig für die

dieses Journal äußerte: sein schrecklich ungün-
stiges Urtheil 1 ½ Tage nachher, gründete sich
also auf keine *acta noviter reperta*. Oder war
das das *novum*, das er nun kein Göttingisches
Journal weiter brauchte?

10.

Ich konnte nicht umhin, Sätze zu vertei-
digen, auf denen mein ganzes, in diesem Com-
pendio vorgetragenes Allgem. Staatsrecht
ruhet.

Hätte ich wirklich geirrt: von wem in der
Welt würde ich mich lieber haben belehren las-
sen, als von MOSERn!

Hätte ich gar gefährlich geirrt: ich hätte
widerrufen, im Saec und in der Asche Buße
getan, und meinen Lerer gesegnet.

Hätte ich mich, nach meiner Ueberzeugung,
nicht geirrt: so hätte ich meine Sätze vertei-
digt, aber mit der Ehrfurcht, die dem Schü-
ler gegen seinen anerkannten Lerer Pflicht ist,
und beiden Ehre macht; — falls anders

der Freiherr, wo nicht harmonisch mit sei-
nen ehemaligen Gefinnungen gegen mich, die
ich auf keine Weise verwirkt habe, doch mit
Schriftsteller-Anstand, nicht feindselig, noch
weniger giftig, mich, und noch weit mer als
mich, angegriffen hätte.

Zwar weiß ich; jeder, der sich, sonderlich
in unsern Tagen, in die politische Schriftstel-
lerei wagt, wird ein *homme publique*, mache
sich also gefaßt, von *Graswinkelisten*, *Royali-
sten*, *Aristokraten*, oder *Demokraten* (oder
wie

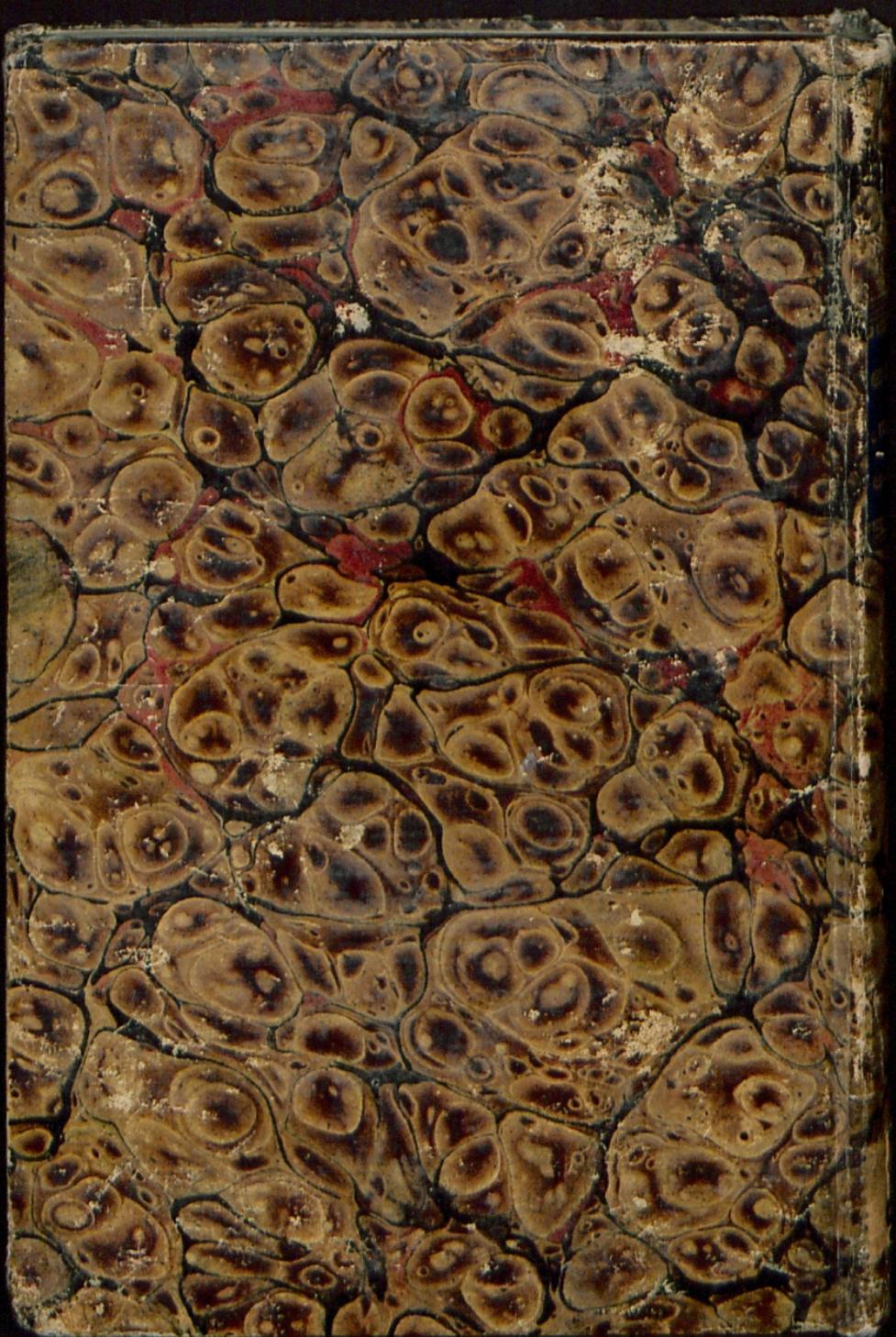








Vol M-3





B.I.G.

Black

3/Color

White

Magenta

Red

Yellow

Green

Cyan

Blue

Farbkarte #13

Stats Gelartheit

nach ihren HauptTheilen,
im Auszug und Zusammenhang.

Erster Theil:

Einleitung. Encyclopädie.
Metapolitik, StatsRecht, und von
RegirungsFormen.

August Ludwig Schlegel D.
Verlag und Druck des Staats-Gesamtsch. in
Göttingen

Göttingen:

in Commission, bey der Buchhandlung
1793.

inches

Centimetres